

## INFRASTUKTUR

Wärmeenergie aus der Kläranlage soll für die Fernwärme genutzt werden

Seite 4

## KULTUR

Weimarer Kunstschaffende laden in Ateliers und Werkstätten ein

Seite 34

## EHRUNGEN

Weimar ehrt Dr. Agnès Triebel mit der Ehrengabe der Stadt

Seite 36

**weimar**

**Kulturstadt Europas**

**Nr. 11/25**

**17. September 2025**

# RATHAUSKURIER

AMTSBLATT DER STADT WEIMAR

## Innovative Schule mit Modellcharakter



Die neue Jenaplanschule in Oberweimar-Ehringsdorf ist eröffnet. Damit ist ein Modellprojekt abgeschlossen, das die Schullandschaft nachhaltig prägen wird.

Ein Meilenstein für die Weimarer Schullandschaft: Mit dem neuen Schulcampus der Staatlichen Gemeinschaftsschule Jenaplan ist ein zukunftsweisender Lernort entstanden. Drei Lernhäuser, ein saniertes Gemeinschaftshaus mit Sporthalle und großzügige Freiflächen bieten 850 Schülern moderne Lernwelten. Mehr auf Seite 6.

### Aktuelle Baustellen



Bauarbeiten finden unter anderem in Possendorf, in der Karl-Haußknecht-Straße sowie in der Taubacher Straße in Oberweimar/Ehringsdorf statt. Auch in Anliegerstraßen wie Rosenweg und Ratstannenweg wird die Fahrbahn instandgesetzt. Alle Informationen unter <https://stadt.weimar.de/de/straszensperrungen.html>

### Zahlen aus Weimar

Übersicht über die installierte Leistung (kWp) von Photovoltaikanlagen auf den Gebäuden der Stadt Weimar und deren Beteiligungsgesellschaften  
Quelle: Amt für Gebäudewirtschaft

2010	24,7
2015	248,5
2020	332,6
2025	848,0

## DER RATHAUS-KURIER KURZ IN EINFACHER SPRACHE

Auf dieser Seite finden Sie erste Informationen zu den Inhalten des Rathauskuriers in sogenannter Einfacher Sprache.



## Grundstücke in Sanierungsgebieten werden wertvoller

Die Stadt macht Viertel schöner: Straßen, Plätze, Schulen und Sporthallen werden erneuert. Davon haben alle etwas – und auch die Besitzer von Häusern und Grundstücken. Denn wenn ein Stadtteil aufgewertet wird, wird auch das Grundstück wertvoller. Dafür zahlen Eigentümer einen Ausgleichsbetrag an die Stadt.

Seite 8

## Kalenderblatt aus dem Stadtarchiv

Carl Oehlwein wurde 1825 in Weimar geboren und leitete die Blinden- und Taubstummen-Anstalt in der Stadt. Die Schule wurde von Großherzogin Sophie mit viel Geld unterstützt und mehrmals vergrößert. Dort lernten Kinder mit Seh- oder Hörproblemen, unabhängig von ihrer Religion. Oehlwein machte die Einrichtung überregional bekannt und erhielt dafür große Anerkennung.

Seite 46



## Zwiebelmarkt 2025

Der Weimarer Zwiebelmarkt findet vom 10. bis 12. Oktober 2025 statt. In der Innenstadt gibt es rund 450 Stände, viele Zwiebelbauern aus Heldrungen und ein großes Kulturprogramm auf acht Bühnen. Die Eröffnung ist am Freitag um 12 Uhr mit der neuen Zwiebelmarktkönigin und Oberbürgermeister Peter Kleine. Am Sonntag gibt es zusätzlich den Stadtlauf. Während des Festes ist die Innenstadt für Autos gesperrt, mehr Infos stehen online unter [stadt.weimar.de/de/sperrungen-zm2025.html](http://stadt.weimar.de/de/sperrungen-zm2025.html).

Seite 32



## Woche der seelischen Gesundheit

Die Woche der Seelischen Gesundheit findet vom 24. September bis 1. Oktober 2025 in Weimar statt. Die Eröffnung ist am 24. September von 15 bis 18 Uhr auf dem Theaterplatz mit Musik und Programm. Es gibt viele Angebote wie Vorträge, Filme, Tage der offenen Tür, Bewegung und Kultur. Auch Eltern, Kinder, Jugendliche und Fachkräfte können mitmachen.

Seite 41



## Gedenktafel wieder im Volkshaus

Eine lange verschwundene Gedenktafel aus dem Weimarer Volkshaus ist überraschend wieder aufgetaucht. Ein unbekannter Mann brachte sie ins Stadtentwicklungsamt, wo sie an die zuständige Stelle weitergegeben wurde. Die Tafel ist gut erhalten und erinnert an Clara Zetkin, Karl Liebknecht und Rosa Luxemburg. Schon 2024 war eine andere gestohlene Tafel aus dem Volkshaus zurückgegeben worden. Beide Tafeln sollen nach der Sanierung wieder im Volkshaus zu sehen sein.

Seite 37

# INHALT

Aus Abwasser wird Wärme .....	4
Weimar setzt auf intelligente Wärmenetze .....	5
Ein Lernort für heute und morgen .....	6
Weimarer Dreieck-Preis 2025 .....	6
Sanieren heißt aufwerten – für alle .....	8
Kinder- und Jugendseite .....	10
Amtlicher Teil.....	11
Aus dem Stadtrat.....	28
Aus den Fraktionen .....	30
Oberbürgermeister bietet Sprechstunde an.....	33
Baumkundlicher Rundgang .....	33
Anmeldungen für den 34. Weimarer Stadtlauf.....	33
29. Tag des offenen Ateliers .....	34
Diesterweg-Schüler stellen in der Stadtverwaltung aus.....	34
Fremd bin ich eingezogen, Fremd zieh' ich wieder aus.....	35
Weimar ehrt Dr. Agnès Triebel .....	36
Der 3. Oktober 1990 – ein historischer Tag .....	36
Verloren geglaubte Gedenktafel kehrt überraschend in die Hände der Stadt zurück.....	37
was Hundehalter in Weimar wissen müssen.....	38
Azubis starten in der Stadtverwaltung durch.....	39
Du entscheidest.Nicht die Werbung. ....	40
Was beim Einsatz von Laubbläsern zu beachten ist .....	40
Trierer Gäste bei Goethe .....	41
Woche der Seelischen Gesundheit lädt zu zahlreichen Veranstaltungen ein .....	41
Jugendliche aus Weimar auf Begegnungsreise.....	42
„Kleinste Bauhaus-Ausstellung der Welt“ erreicht Zamość.....	42
Aus den Ortsteilen .....	43
Kalenderblatt .....	46
Aus den Einrichtungen .....	48
Kultur in Weimar .....	49
Mit Abstand sicher unterwegs.....	52
Änderung der Abfallentsorgung zu den Feiertagen.....	52
Veranstaltungen .....	53

Die nächste Ausgabe erscheint am 8. Oktober 2025.

## IMPRESSUM RATHAUSKURIER

Herausgeberin: Stadt Weimar. Der Oberbürgermeister, Sachgebiet Kommunikation und Protokoll, Markt 1, 99423 Weimar | Redaktion: Andy Faupel, Telefon: (03643) 76 26-61, presse@stadtweimar.de. Für den Inhalt eines namentlich gekennzeichneten Beitrages ist der Autor verantwortlich | Redaktionsschluss dieser Ausgabe war der 4. September 2025 | Satz und Druckvorstufe: Michael Zapfe, Marketing Design, Brehmestr. 20, 99423 Weimar, Tel.: (03643) 2118314 | Druck, Anzeigen & Abonnement: Schenkelberg Druck Weimar GmbH, Österholzstr. 9, 99428 Grammetal, Tel.: (03643) 86 87-0 | Vertrieb: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel.: (03677) 20 50-0 | Erscheinungsweise: monatlich mittwochs. Die Verteilung an die Weimarer Haushalte erfolgt kostenlos. Sie ist freiwillig und kann ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise unterbleiben. Auf die kostenlose Verteilung des Rathauskuriers besteht kein Rechtsanspruch. Der Einzelbezug bei Abholung im Sachgebiet Kommunikation und Protokoll ist kostenlos. | Abo-Preis: 3,00 €/Ausgabe (Postversand) | Gedruckt auf Papier, das mit dem »Blauen Engel« zertifiziert ist. | Bilder/Grafiken, soweit nicht anders angegeben: © Stadt Weimar



## Liebe Weimarerinnen und Weimarer,

was macht unsere Stadt eigentlich zu dem, was sie ist? Ganz einfach: Das sind Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger! Seit einigen Wochen blickt die weimar GmbH mit ihrer Kampagne „Wir sind Weimar“ genau auf jene Menschen, die Weimar zu einem herzlichen, authentischen und besonderen Ort machen. Dieses Weimar-Gefühl verbindet nicht nur Einheimische, sondern es verbindet uns auch mit all unseren vielen Gästen, die in großer Zahl in unsere Stadt kommen.

Mit dem Kunstfest und dem Genius-Loci-Festival konnten wir fühlen, wie die vielfältige Kultur unsere Stadt verzaubert und Menschen aus aller Welt begeistert. Kreativität, Austausch und offene Begegnungen machen Weimar zu einem lebendigen Treffpunkt – und unterstreichen, wie sehr unsere Stadt für Neugier, Gastlichkeit und Inspiration steht.

Diese drei Eigenschaften werden ganz sicher auch all die vielen JenaplanSchülerinnen und -schüler spüren, die mit Beginn des neuen Schuljahres den neuen Schulcampus der JenaplanSchule Am Hartwege in Oberweimar-Ehringsdorf bezogen haben. Es ist ein Ort entstanden, der modernes Lernen, gegenseitigen Respekt und Gemeinschaft verkörpert. Für unsere Kinder und Jugendlichen bedeutet dieser Neubau nicht nur bessere Räume, sondern vor allem Chancen – Chancen auf ein Lernen, das sie stark für die Zukunft macht.

Und noch eine langjährige Großbaustelle gehört in Kürze der Vergangenheit an: die Modernisierung der Ettersburger Straße. Viele von uns werden aufatmen, dass der Verkehr durch den Tunnel in der Ettersburger Straße wieder fließt. Ich danke den Bauleuten für die getane Arbeit und allen Autofahrerinnen und Autofahrern für ihre Geduld – Gute Fahrt!

Herzlichst Ihr

PETER KLEINE, OBERBÜRGERMEISTER

## INFRASTUKTUR

# Aus Abwasser wird Wärme

**STADTWERKE WEIMAR** In nur fünf Jahren soll in Weimar gut die Hälfte des Energiebedarfs für die Fernwärme mit verfügbarer erneuerbarer Energie erzeugt werden – aus der Kläranlage.

Auf dem weitläufigen Gelände der Weimarer Kläranlage, abseits der großen Klärbecken, stehen zwei Männer am Rand eines Kanals und blicken hinab auf das leise plätschernde Wasser. Jens Voigtländer, Abteilungsleiter Netz- und Anlagenbetrieb des Eigenbetriebs Kommunal-service Weimar, und Robert Kette, Fernwärmeexperte der Stadtwerke Weimar, nehmen den Ort in Augenschein, der für die Weimarer Energieversorgung in Zukunft eine zentrale Rolle spielen wird.

Die Idee klingt zunächst ungewöhnlich: Das Wasser am Ablauf der Kläranlage ist zwar von Schadstoffen befreit, enthält aber ein hohes Potenzial an Wärmeenergie. Diese soll künftig nicht mehr ungenutzt in die Ilm fließen, sondern dazu beitragen, die Weimarer Haushalte das ganze Jahr über mit sauberer Wärme zu versorgen. Wenn die Bauarbeiten abgeschlossen sind, werden wir etwa 45 Prozent der Weimarer Fernwärme hier erzeugen, erklärt Robert Kette. Das Projekt ist Teil des Transformationsplans der Stadtwerke für eine klimafreundliche Fernwärmeversorgung bis 2045.

## Saisonspeicher und Wärmetauscher ersetzen Erdgas

Um das Vorhaben zu realisieren, sind umfangreiche Bauarbeiten nötig: Ein Wärmetauscher am Ablauf der Kläranlage zieht künftig die nötige Energie aus dem Wasser. Die gewonnene Wärme fließt je nach Bedarf in einem geschlossenen Wasserkreislauf entweder in einen 1,5 Kilometer entfernten Saisonspeicher, wo die Wärme dann zu einem späteren Zeitpunkt wieder genutzt werden kann. Alternativ wird das mit einer Wärmepumpe auf 80 bis 90 °C aufgeheizte Wasser direkt ins Fernwärmenetz eingespeist.

Damit das System funktioniert, müssen die drei vorhandenen Einzelnetze zu einem großen Gesamt-Fernwärmenetz zusammengelegt werden. Die bisherigen Heizhäuser sollen größtenteils erhalten bleiben. Die Gaskessel dienen im Notfall dafür, die Versorgungssicherheit auch bei Störungen oder Spitzenlasten zu gewährleisten.

Der Zeitplan ist ehrgeizig: Bereits 2030 wollen die Stadtwerke die wichtigsten Arbeiten der ersten Ausbaustufe abschließen. Die Planung für das Projekt läuft seit letztem Jahr. Sechs verschiedene Alternativen zur fossilen Energieerzeugung wurden für die Bedingungen in Weimar geprüft. Letztlich stellte sich die Abwasser-Wärme-Lösung als die sinnvollste und wirtschaftlichste heraus.



Sauberes Wasser und saubere Energie: Von der Zusammenarbeit von Robert Kette (r.) und Jens Voigtländer profitiert ganz Weimar.

## Sicher und unabhängig in die Zukunft

Tatsächlich wird durch den Prozess nur die Wassertemperatur des Ablaufs um einige Grad gesenkt. Wir sind mit der oberen Wasserbehörde im Austausch und werden nur so viel Energie entziehen, dass Flora und Fauna der Ilm nicht beeinträchtigt werden, erklärt Robert Kette.

Dass die Wärme nicht schon vor dem Klärprozess entnommen wird, wenn das Abwasser noch deutlich höhere Temperaturen aufweist, hat ebenfalls einen Grund: Wir benötigen mindestens 12 Grad für den eigentlichen Klärprozess, insbesondere für die Stickstoffelimination, erläutert Jens Voigtländer, der bereits seit 42 Jahren für die Wasserwirtschaft in Weimar tätig ist. Diese ist nötig, damit die Bakterien optimal ihre Arbeit verrichten können. Ein Wärmetauscher am Zulauf sei daher keine Option gewesen.

In der Kläranlage werden im Schnitt 13.000 m<sup>3</sup> Abwasser pro Tag für das gesamte Weimarer Stadtgebiet gereinigt. Wir haben die Möglichkeit, das ganze Jahr über zuverlässig Energie zu erzeugen unabhängig von Wind und Sonne und ohne negative Effekte für die Umwelt, fasst Robert Kette zusammen. Mit dem Projekt leisten wir einen weiteren Beitrag dazu, unabhängiger von fossilen Brennstoffen zu werden. Durch die zukunftsweisende Technologie werde Fernwärme, die bereits jetzt etwa ein Viertel der Weimarer Haushalte versorge, noch attraktiver. Es lohnt sich also für Kunden, an diesem Thema interessiert zu bleiben und über den Umstieg auf Fernwärme nachzudenken.“

Interessieren Sie sich für einen Fernwärmeanschluss? Dann kontaktieren Sie uns per Mail an:

fernwaerme@sw-weimar.de

## Ideen einbringen erwünscht

**Wie wird die Wärmeversorgung in Weimar klimaneutral? Damit beschäftigt sich die Kommunale Wärmeplanung der Stadt – Bürgerinnen und Bürger können sich am Prozess beteiligen.**

Weimar macht sich auf den Weg zu einer klimaneutralen und zukunftssicheren Wärmeversorgung. Dafür entwickelt die Stadt einen Kommunalen Wärmeplan, bei dem auch die Fernwärme der Stadtwerke Weimar eine wichtige Rolle spielt. Derzeit stammt die meiste Wärme in Weimar noch aus fossilen Energieträgern. Langfristig soll das anders werden. Damit das gelingt, sind auch Bürgerinnen und Bürger dazu eingeladen, an dem Prozess teilzuhaben. Über eine digitale Stadtkarte können sie ihre Ideen und Anmerkungen zur künftigen Wärmeversorgung in Weimar eintragen.

Jetzt mitmachen:  
Unterstützen Sie die Kommunale Wärmeplanung in Weimar.

Hier geht's zur digitalen Ideenkarte:



OB Peter Kleine, Stadtwerke-Geschäftsführerin Constanze Reppin und Dr. Martin Gude vom Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur bei der Übergabe des Fördermittelbescheides

# Weimar setzt auf intelligente Wärmenetze

**STADTWERKE WEIMAR 2 Millionen Euro Fördermittel für digitale Hausanschlusstationen**

Die Stadtwerke Weimar treiben die Digitalisierung und Effizienzsteigerung ihres Fernwärmenetzes voran. Mit intelligenten Hausanschlusstationen (kurz: iHAST) soll künftig in den Gebäuden der Fernwärmekunden neben der Wärmeübertragung auch eine kontinuierliche Erfassung und Regelung von Mess- und Betriebsdaten erfolgen. Damit werden die Kostenkontrolle, der Komfort und die Versorgungssicherheit verbessert.

Für dieses zukunftsweisende Projekt erhält die Stadt Weimar eine Förderung in Höhe von 2.059.673 Euro aus EFRE-Mitteln des Thüringer Landesverwaltungsamtes im Rahmen der Maßnahme „Neu- und Ausbau von Fernwärmenetzen in zentralen Orten (NAF)“.

„Mit den intelligenten Hausanschlusstationen investieren wir in die Energiezukunft unserer Städte. Sie stehen beispielhaft dafür, wie Digitalisierung und Klimaschutz Hand in Hand gehen können – für mehr Effizienz, Transparenz und Nachhaltigkeit,“ betonte Staatssekretär Dr. Tobias Knoblich vom Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur.

### Die Vorteile der iHAST:

- Mehr Effizienz im Netz: Intelligente Steuerung reduziert Energieverluste und verbessert die Auslastung der Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, Temperatur- und Druckschwankungen werden minimiert.
- Transparenz für Verbraucherinnen und Verbraucher: Energieverbräuche und Kosten werden in Echtzeit sichtbar.
- Zukunftsfähige Infrastruktur: iHAST schaffen die Grundlage für die Integration erneuerbarer Energien und moderne Quartiersentwicklungen.

Oberbürgermeister Peter Kleine betonte bei der Übergabe des Fördermittelbescheides: „Die Förderung ist ein wichtiger Impuls für Weimar. Mit den neuen Technologien machen wir unsere städtische Energieversorgung nicht nur moderner und nachhaltiger, sondern auch bürgernäher. Denn am Ende profitieren alle: die Stadtwerke, die Umwelt und die Menschen in unserer Stadt.“

„Der Förderbescheid ist ein starkes Signal und eine wichtige Unterstützung,“ erklärt Stadtwerke-Geschäftsführerin Constanze Reppin. „Jetzt können wir mit der Modernisierung unserer Fernwärme-Hausanschlusstationen starten und so die Weimarer Fernwärme schrittweise fit für die Zukunft machen. Unser Ziel ist es, die Fernwärme noch effizienter zu gestalten und kontinuierlich mit erneuerbarer Energien auszubauen.“

Die Stadtwerke Weimar zählen derzeit im Stadtgebiet rund 9.000 Fernwärmekunden. Die ersten iHAST-Stationen werden bereits dieses Jahr fertiggestellt, bis 2027 soll das Projekt abgeschlossen werden.



## BILDUNG



## Ein Lernort für heute und morgen

**AMT FÜR GEBÄUDEWIRTSCHAFT / SCHULVERWALTUNGSAMT** Mit Beginn des neuen Schuljahres hat die Stadt Weimar ihr größtes Bauvorhaben der vergangenen Jahre erfolgreich abgeschlossen: den Neubau des Schulcampus der Staatlichen Gemeinschaftsschule Jenaplan am Standort Am Hartwege. Drei moderne Lernhäuser, ein saniertes Gemeinschaftshaus mit Sporthalle sowie großzügige Freianlagen bilden nun einen Campus, der beispielgebend für zukunftsgerichteten Schulbau ist.

Oberbürgermeister Peter Kleine betonte bei der feierlichen Eröffnung am 1. September: „Mit diesem Campus haben wir einen Lernort für heute und morgen geschaffen – offen, vielfältig und einladend. Mein Dank gilt den Projektpartnern, den Planern, Bauleuten und allen, die mit großem Engagement an diesem herausfordernden Vorhaben mitgewirkt haben. Den Schülerinnen und Schülern wünsche ich, dass sie hier Freude am Lernen und Entdecken finden.“

Bereits seit Mitte August lernen rund 850 Schülerinnen und Schüler in den neuen Räumen. Die Lernhäuser sind in Clustern organisiert, die altersgemischte Lerngruppen aufnehmen. Klassische Flure und Klassenräume wurden zugunsten offener Lernlandschaften aufgegeben. Flexible Arbeitsbereiche, Werkstattische, Loungemöbel, Präsentationsflächen sowie digitale Ausstattung schaffen vielfältige Lernumgebungen. Ergänzt wird das Ensemble durch das Gemeinschaftshaus mit Schulrestaurant, Musikraum, Verwaltung und Atelier.

Ein „Open Lab“ bietet Raum für naturwissenschaftliche Projekte.

Auch die Sporthalle aus den 1970er-Jahren erhielt eine umfassende Sanierung: Neben der Zweifelderhalle entstanden neue Sanitärbereiche, eine Holzfassade sowie ein Therapie- und Bewegungsraum für Bewegungstherapie, Yoga und Gymnastik. Freiflächen, Wiesen, Spielgeräte und ein Schulgarten runden das Konzept ab und machen den Campus zum Lern- und Lebensraum.

Schulleiterin Ilka Drewke hob die enge Zusammenarbeit der Schulgemeinschaft hervor: „Seit zehn Jahren haben sich Pädagoginnen, Eltern und Schüler intensiv in die Planung eingebracht. Für dieses Engagement danke ich sehr. Dass wir nun in diesen neuen Räumen lernen dürfen, ist etwas ganz Besonderes.“

Das Bauprojekt war Teil der Internationalen Bauausstellung Thüringen und wurde von der Montag Stiftung Jugend und Gesellschaft unterstützt. Deren Vorständin Barbara Pampe betonte: „Gemeinsam ist es uns gelungen, einen Schulbau zu entwickeln, der Lern- und Wohlfühlort zugleich ist.“

Mit Gesamtkosten von rund 31 Millionen Euro, davon 11 Millionen Euro Fördermittel des Freistaates, ist ein Modellprojekt entstanden, das weit über Weimar hinaus Strahlkraft entfalten soll. Bereits heute stößt der Campus bundesweit auf großes Interesse und wird am 30. September als Finalist des Deutschen Schulpreises durch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier gewürdigt.

## EHRUNGEN

## Weimarer Dreieck-Preis 2025 für europäisches Jugendprojekt „Jazda!“

Die Stiftung Kreisau für Europäische Verständigung (Polen) sowie ihre Partner – das Museum Friedland, der Internationale Bund Göttingen und das FIEF in La Bégué-de-Mazenc (Frankreich) – erhielten am 27. August den Weimarer Dreieck-Preis 2025. Ausgezeichnet wurde das Projekt „Jazda! – Deutsch-Polnisch-Französischer Begegnungszyklus junger Erwachsener“, das Grenzen, Migration und Identität thematisiert. Der Preis wird jährlich vom Weimarer Dreieck e.V. und der Stadt Weimar verliehen, ist mit 2.000 Euro dotiert und mit einer Skulptur verbunden, gestiftet von der Bayer Weimar GmbH & Co. KG.

Die Verleihung fand im Rahmen des Jubiläumskongresses „30 Jahre Weimarer Dreieck e.V.“ in der Weimarahalle statt, wo Akteure aus Politik, Kultur, Wissenschaft und Zivilgesellschaft über die Zukunft der trilateralen Zusammenarbeit berieten.

Das Projekt Jazda! bringt junge Erwachsene aus Frankreich, Deutschland und Polen zusammen. Sie erkunden historische Orte, reflektieren Migrationsgeschichten und setzen sich mit einer vielfältigen Gesellschaft auseinander. Sprachanimation, Biografiearbeit und künstlerische Ausdrucksformen wie Tanz, Grafik oder Fotografie prägen das Programm. Ergebnisse werden in Ausstellungen präsentiert, die als Wanderausstellung an allen drei Partnerstandorten zu sehen sind.

„Jazda! verbindet historische Erfahrungen mit heutigen Fragen und weist über nationale Grenzen hinaus“, so Dieter Hackmann, Vorsitzender des Weimarer Dreieck e.V. Oberbürgermeister Peter Kleine betonte: „Weimar als Geburtsstadt des Dreiecks ist stolz, mit dieser Preisvergabe ein starkes Signal für den europäischen Zusammenhalt zu setzen.“


Das Weimarer Dreieck – 1991 in Weimar gegründet – stärkt seit über drei Jahrzehnten den Austausch zwischen Deutschland, Frankreich und Polen auf politischer, kultureller und zivilgesellschaftlicher Ebene. Der jährliche Weimarer Dreieck-Preis wird gemeinsam vom Weimarer Dreieck e.V. mit der Stadt Weimar vergeben.



Das prämierte Projekt Jazda! bringt junge Erwachsene aus Frankreich, Deutschland und Polen in einem kreativen Austauschprozess zusammen. Foto: Henry Sowinski



Bundesamt  
für Bevölkerungsschutz  
und Katastrophenhilfe



**EGAL WAS DU KANNST,  
DU KANNST HELFEN.**

**Finde jetzt dein Ehrenamt!**

[mit-dir-fuer-uns-alle.de](https://mit-dir-fuer-uns-alle.de)

**BBK. Gemeinsam handeln. Sicher leben.**





## WOHNEN

# Sanieren heißt aufwerten – für alle

**BAUVERWALTUNG** Neue Plätze, sanierte Schulen, moderne Sporthallen – die Stadt investiert in die Lebensqualität aller. Grundstückseigentümer profitieren dabei doppelt: besseres Umfeld und steigende Immobilien-Werte.

Wenn in Weimar Straßen erneuert, Plätze begrünt, Schulen modernisiert und Sporthallen auf den neuesten Stand gebracht werden, verändert sich weit mehr als nur das äußere Erscheinungsbild eines Quartiers. Solche Maßnahmen steigern die Lebensqualität für alle – und sie haben zugleich eine messbare Auswirkung auf den Wert von Grundstücken und Immobilien.



Bei der Sanierung und Umgestaltung von Carl-August-Allee und Plätzen (oben, Ausführungszeitraum 1996-1999, Gesamtkosten: 5,313 T€) wurde der urbane Charakter der Allee durch die Fortführung der Pflanzachsen hervorgehoben. Die gesamten Grünanlagen sowie verkehrsberuhigende und -sichernde Maßnahmen, wie z.B. Gehwegverbreiterungen und die Sperrung der Einmündung des Obergrabens, gestalten den Goetheplatz um (Ausführungszeitraum 1995-1999, Gesamtkosten 6,482 T€). Fotos: Michael Zapfe

## Mehr Lebensqualität, mehr Nachfrage

Wenn es um den Wert einer Immobilie geht, spielt immer auch die Standortqualität eine wichtige Rolle. Sie entscheidet darüber, ob eine Lage als einfach, mittel oder gut eingestuft wird. Das wiederum beeinflusst die Höhe des Bodenwertes. Standortqualität meint nicht nur gepflegte Fassaden oder intakte Straßen, sondern das gesamte Umfeld: Wie gut ist die Erreichbarkeit? Welche Infrastruktur gibt es? Wie lebendig und sicher wirkt das Viertel?

Genau hier zeigt die Ausweisung von Sanierungsgebieten in Weimar Wirkung. Ein neu gestalteter Platz wie der Wielandplatz oder der Goetheplatz verändert die Stimmung im gesamten Quartier. Auf einmal laden Bänke, Bäume und klare Wege zum Verweilen ein. Wer durch die Innenstadt geht, spürt sofort die neue Aufenthaltsqualität. Auch Schulen und Sporthallen sind mehr als reine Funktionsbauten – sie sind zentrale Orte des Lebens. Wenn sie modernisiert werden, ziehen sie Familien an, schaffen Chancen für Kinder und erhöhen ganz automatisch die Attraktivität des umliegenden Wohngebiets. Hinzu kommt die bessere Erreichbarkeit durch sanierte Straßen und Wege, die den Alltag erleichtern.

All das zusammen sorgt dafür, dass einst trostlose Wohnquartiere zur „guten Lage“ werden. Und genau dieser Imagegewinn schlägt sich direkt in dem aktuellen Wert der Grundstücke nieder.

## Was hinter dem Ausgleichsbetrag steckt

In Sanierungsgebieten führen öffentliche Investitionen zu einer dauerhaften Aufwertung des Quartiers und zu steigenden Bodenwerten – unabhängig von der allgemeinen Marktlage. Nach dem Baugesetzbuch (§§ 154, 155 BauGB) müssen Grundstückseigentümer deshalb einen Ausgleichsbetrag an die Gemeinde zahlen. Dieser entspricht der durch die Sanierung entstandenen Boden-

wertsteigerung. Wichtig: Nur der Bodenwertzuwachs wird berücksichtigt, nicht der Gebäudewert. Zahlungspflichtig ist der Eigentümer, der im Grundbuch beim Ende der Sanierungssatzung eingetragen ist.

Der gezahlte Ausgleichsbetrag kann steuerlich geltend gemacht werden. Auf Antrag stellt die Kommune eine entsprechende Bescheinigung über den gezahlten Ausgleichsbetrag aus. Die Bescheinigung dient dem Finanzamt zur Beurteilung steuerrechtlich relevanter Tatbestände im Zusammenhang mit der Aufteilung von Ausgleichsbeträgen und Ablösungsbeträgen nach § 154 BauGB.

### Ein Modellfall seit 1990

Die Bedeutung Weimars im Städtebau reicht über die Stadtgrenzen hinaus. Bereits 1990 wurde Weimar vom Bund als eine von nur fünf Modellstädten in den neuen Bundesländern ausgewählt. Damit war Weimar Teil eines besonderen Förderprogramms, das die Sanierung der Innenstädte nach der Wiedervereinigung voranbringen sollte. Bedingung für diese Förderung war, dass die Modellstädte einen erfahrenen Sanierungsträger einsetzen. Für Weimar übernahm die DSK Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH diese Aufgabe – zunächst allgemein und ab 1997 ganz konkret als Sanierungsträger und Treuhänder für das Sanierungsgebiet „Nördliche Innenstadt“.

Dieser Hintergrund erklärt, warum die Sanierungsprojekte in Weimar so konsequent und professionell umgesetzt werden konnten: Die Stadt profitierte von besonderer Förderung, von Fachwissen auf Bundesebene und von einer treuhänderischen Steuerung der Gelder.

### So wird der Ausgleichsbetrag ermittelt

Maßgeblich für die Wertsteigerung ist nicht die Höhe der eingesetzten Investitionsmittel der öffentlichen Hand. Die Ermittlung der sanierungsbedingten Bodenwertsteigerung ergibt sich aus der Differenz von Endwert (sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert) und Anfangswert (Konjunktur bedingter sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert). Durch die Differenzbildung fällt der konjunkturelle Anteil heraus und es verbleibt ausschließlich die durch die Sanierung bewirkte Bodenwerterhöhung.

Die Bodenrichtwerte wurden im Auftrag der Stadt Weimar vom Gutachterausschuss des Freistaats Thüringen ermittelt. So wird sichergestellt, dass Eigentümer nur für den Wertzuwachs herangezogen werden, den die öffentliche Sanierung tatsächlich verursacht hat – und nicht für allgemeine Marktentwicklungen.

In den festgelegten Sanierungsgebieten kommt es durch stete Verbesserungen der städtebaulichen Qualitäten zur Steigerungen der Bodenwerte.

### Gut für alle – und für jeden Einzelnen

Natürlich profitieren alle Weimarerinnen und Weimarer von einer schöneren Innenstadt: weniger Verkehr, mehr Grün, sichere Spielflächen für Kinder. Doch auch wer vielleicht nicht direkt an einer frisch sanierten Straße wohnt, spürt die Vorteile. Denn die Standortqualität macht nicht an der Grundstücksgrenze halt. Wenn ein



Mit der Aufwertung des Poseckscher Garten und dem Neubau des Spielplatz (Ausführungszeitraum 2006-2008, Gesamtkosten 633 T€) werden wertvolle öffentliche und wohnraumnahe Erholungs- und Kinderspielflächen geschaffen (oben).

Mit der Fertigstellung des Campus Falk-Schule (Ausführungszeitraum 2013 und 2023, Gesamtkosten: 1.272 T€) erhalten die Schulkinder einen funktionelleren sowie technischen und ästhetischen Anforderungen genügenden Pausenhof. Die multifunktional nutzbaren Bewegungsflächen, Freisport- und Spielanlagen ermöglichen auch deren nachmittägliche Nutzung von Kindern aus Schule und Wohngebiet.

Fotos: Michael Zapfe



### Ausgleichsbeitrag Berechnungsbeispiel am Grundstück Goetheplatz 12

sanierungsbeeinflusster Bodenrichtwert (Endwert):	389 €/m <sup>2</sup>
sanierungsunbeeinflusster Bodenrichtwert (Anfangswert):	360 €/m <sup>2</sup>
Sanierungsvorteil: 389 €/m <sup>2</sup> - 360 €/m <sup>2</sup> =	29 €/m <sup>2</sup>
Ausgleichsbeitrag für das Grundstück: 148 m <sup>2</sup> x 29 €/m <sup>2</sup> =	4.292 €

ganzes Viertel an Attraktivität gewinnt, profitieren sämtliche Eigentümer. Die Beispiele sprechen für sich: Der neugestaltete Wielandplatz, die Sanierung der Falk-Schule oder der neu angelegte Quartiersgarten in der Ernst-Kohl-Straße haben nicht nur das Stadtbild verändert, sondern das tägliche Leben für tausende Bewohner verbessert. Die Ausgleichsbeträge kommen somit dem Sanierungsgebiet wieder zugute.

### Vorzeitige Ablösung lohnt sich

Besonders interessant ist die Möglichkeit der freiwilligen vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrags. Wer frühzeitig zahlt, erhält oft Abschläge, gewinnt Planungssicherheit und Rechtssicherheit. Und das Beste: Die Stadt kann die Mittel sofort wieder einsetzen, um weitere Projekte im Sanierungsgebiet umzusetzen. Eigentümer leisten also nicht nur ihren Beitrag, sondern beschleunigen zugleich die Entwicklung ihres eigenen Viertels.

### Investition in die Zukunftsfähigkeit

Der Ausgleichsbetrag ist damit keine lästige Abgabe, sondern eine faire Beteiligung am gemeinsamen Mehrwert. Er sorgt dafür, dass diejenigen, deren Grundstücke im Wert steigen, einen angemessenen Beitrag leisten. Für die Eigentümer bedeutet das: Sie investieren nicht in Kosten, sondern in den dauerhaften Wert ihrer Immobilie – und in die Zukunftsfähigkeit von Weimar.



## Buntes Fest zum Weltkindertag



Unter dem Motto „Da für Kinder“ feiert Weimar am 20. September 2025 den Weltkindertag mit einem großen, fröhlichen

Fest von 15 bis 18 Uhr im und hinter dem mon ami am Goetheplatz – und eröffnet damit zugleich die Interkulturellen Wochen. Auf dem Programm stehen Spiel, Kreativität, Kultur und jede Menge Mitmach-Aktionen für die ganze Familie.

Im Mittelpunkt steht die Bedeutung der Kinderrechte: Kinder haben das Recht auf Schutz, Förderung, Teilhabe und eine Stimme in der Gesellschaft. Gemeinsam wollen wir an diesem Tag die Rechte der Kinder sichtbar machen und ein starkes Zeichen für Vielfalt, Zusammenhalt und gegenseitigen Respekt setzen.

### Das erwartet die Besucherinnen und Besucher:

- ein spannendes Puppentheater „Die Karotte der Freundschaft“ mit Heike Kammer, Menschenrechtspreisträgerin von 1999
- Kinderkino mit ausgewählten Familienfilmen im mon ami
- Mitmach-Workshop und Auftritt von we dance e.V.
- Schola Cantorum zum Hören und Mitsingen
- Mitmach-Zirkus mit Tasifan
- fröhliche Spiele, Aktionen und Überraschungen für Groß und Klein

Zahlreiche Partner und Initiativen aus Weimar gestalten den Tag mit, darunter die Weimarer Mal- und Zeichenschule e.V., die Klassik Stiftung Weimar, das Familienzentrum des SOS-Kinderdorf Thüringen, die AWO, Jugendclub Nordlicht, die Diakoniestiftung Weimar/Bad Lobenstein, Team Spassimo, Caritasverband, AG Faire Welt e.V./Weltladen, Quelle Weimar und viele mehr.

Als besonderes Highlight fahren Kinder am Weltkindertag im gesamten VMT-Verbund, also auch im Stadtbusverkehr Weimar, kostenfrei. Das Kinderbüro, das Büro der Ausländerbeauftragten und das mon ami laden herzlich alle Kinder, Familien und Interessierten ein, mitzufeiern.



Das aktuelle Programm gibt es im Veranstaltungskalender: [we4we.de](http://we4we.de)



## Theresa unterstützt das Kinderbüro



Seit 1. September unterstützt Theresa Olle als Freiwillige im FSJ Politik die Arbeit im Kinderbüro. Sie ist Ansprechperson für telefonische Anfragen, betreut Informationsstände oder hilft bei der Veranstaltungsorganisation. Herzlich willkommen!

## Kinder haben Rechte – Ferienangebote des Kinderbüros



Das Kinderbüro lädt in den Herbstferien zu zwei Angeboten ein, die ganz im Zeichen der Kinderrechte stehen. Ziel ist es,

Kinder zu stärken, ihre Stimmen hörbar zu machen und ihre Ideen sichtbar werden zu lassen. Bereits seit dem Frühjahr 2025 gestalten Kinder im Mitmach-Café eine große Ausstellung zum Thema Kinderrechte. Zum Jubiläum des Weimarer Kinderrechtspreises wird sie erstmals präsentiert und anschließend an verschiedenen Orten im öffentlichen Raum gezeigt.

In den Herbstferien können Kinder aktiv Teil dieses Projekts werden:

### Ferienwerkstatt Kinderrechte-Ausstellung

7. bis 10. Oktober 2025, jeweils 9 - 15 Uhr im Kinderbüro im mon ami:

Hier entstehen Bilder, Collagen und Texte, die sich spielerisch und künstlerisch mit Kinderrechten beschäftigen. Die Ideen der Kinder werden Teil einer echten Ausstellung, die öffentlich gezeigt wird.

### Kunstwerkstatt zum Kinderrechtspreis

13. bis 15. Oktober 2025, jeweils 9 - 15 Uhr in der Schwungfabrik Weimar:

Unter der künstlerischen Anleitung von Katja Weber gestalten Kinder in diesem Jahr die Skulptur für den Weimarer Kinderrechtspreis. Sie lernen verschiedene Materialien und Techniken kennen, probieren aus, gestalten mit – und schaffen so ein sichtbares Zeichen für Kinderrechte. Mitmachen können jeweils Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren. Die Teilnahme ist inklusive Mittagessen kostenfrei. Beide Ferienangebote des Kinderbüros verbinden Kreativität mit einem wichtigen Anliegen: Kinder haben Rechte – und die sollen gesehen und gehört werden!

Anmeldung bis zum 29. September 2025 per E-Mail an [ferienpass@stadtweimar.de](mailto:ferienpass@stadtweimar.de)



# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT WEIMAR

Der Stadtrat der Stadt Weimar hat aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) sowie des § 33 Abs. 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.) in ihren jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 25.06.2025 folgende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung) beschlossen:

## Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung)

### Vorwort

Friedhöfe sind als Orte eines würdigen Abschiednehmens von den Verstorbenen, der Trauerbewältigung und als Orte des Erinnerns und Gedenkens für die Hinterbliebenen von hoher Bedeutung.

Friedhöfe sind Beisetzungsorte für Tote und Orte für Lebende.

Über die reine Daseinsvorsorge hinaus erfüllen Friedhöfe für die Bürgerinnen und Bürger wichtige und schützenswerte Funktionen. Die Weimarer Friedhöfe fördern nicht nur die Gemeinschaft innerhalb des Gemeinwesens als soziale Funktion, sondern haben als wertvolle Freiräume herausragenden Wert, insbesondere als Denkmale der Gartengeschichte mit einer großen Anzahl an Grabdenkmälern. Der historische Friedhof von Weimar als Teil des Weltkulturerbes „Klassisches Weimar“ nimmt dabei eine herausragende Stellung ein.

Die Friedhöfe Weimars sind wesentlicher Bestandteil der Stadtgestaltung. In besonderem Maße leistet der Hauptfriedhof einen innerörtlich ökologischen und klimatologischen Beitrag. Er ist wichtiger Lebensraum für Flora und Fauna. Die Ortsteilfriedhöfe sind mit ihrer spezifischen Gestaltung für die Menschen in den Ortsteilen wichtig.

Alle Friedhöfe der Stadt Weimar stellen für die Bevölkerung Orte mit einem beachtlichen Erholungswert dar. Sie übernehmen Teil-Funktionen von Grün- und Parkanlagen und dienen der Ruhe, Erholung und Besinnung.

## I. Allgemeine Vorschriften

### §1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Weimar betreibt ihre Friedhöfe als öffentliche Einrichtung. Diese Satzung gilt für folgende im Gebiet der Stadt Weimar gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
- Hauptfriedhof incl. Historischer Friedhof (99425 Weimar, Berkaer Straße 4 a)

- Friedhof Oberweimar (99425 Weimar OT Oberweimar, Martin-Luther-Straße)
  - Friedhof Ehringsdorf (99425 Weimar OT Ehringsdorf, Hinter dem Friedhof)
  - Friedhof Schöndorf (99427 Weimar OT Schöndorf, Wohlsborner Straße)
  - Friedhof Taubach (99425 Weimar OT Taubach, Ilmtalstraße gegenüber Kirchplatz)
  - Friedhof Tiefurt (99425 Weimar OT Tiefurt, Hauptstraße)
  - Friedhof Gaberndorf (99428 Weimar OT Gaberndorf, Zum Sportplatz)
  - Friedhof Tröbsdorf (99428 Weimar OT Tröbsdorf, Am Grunstedter Rain)
  - Friedhof Legefild (99428 Weimar OT Legefild, Am Friedhof)
  - Friedhof Süßenborn (99425 Weimar OT Süßenborn, Friedhofsweg)
  - Friedhof Gelmeroda (99428 Weimar OT Gelmeroda, Ehringsdorfer Weg)
  - Friedhof Possendorf (99428 Weimar OT Possendorf, Hinterm Garten)
  - Friedhof Park Belvedere (99425 Weimar)
  - Friedhof Park an der Ilm (99425 Weimar)
  - Friedhof Niedergrunstedt (99428 Weimar OT Niedergrunstedt, Schulweg 3)
  - Gemeinschaftsgrabstätten für Kriegssopfer (Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Park Belvedere, Kriegsgräberanlage / sowjetischer Friedhof Ilmpark, Soldatengräber 14/18 / Hauptfriedhof, Kriegsgräber 39/45 / Hauptfriedhof)
- (2) Für weitere in der Stadt befindliche Friedhöfe kann der jeweilige Eigentümer des Friedhofes in seiner Benutzungsordnung auf Regelungen dieser Satzung zurückgreifen und diese auch anwenden.
- (3) Das Grünflächen- und Friedhofsamt, im Besonderen die Friedhofsverwaltung ist für die Entscheidungen in allen Friedhofsangelegenheiten verantwortlich. Für die Entscheidungen nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) zeichnet die Untere Denkmalschutzbehörde (UDSchB) verantwortlich.

### §2 Friedhofszweck

- (1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Weimar. Sie dienen der Bestattung von Verstorbenen sowie der Anlage und Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen:
1. die bei ihrem Ableben gemeldete Einwohner der Stadt Weimar waren oder
  2. die in einer vorhandenen Grabstätte (§ 16), vorbehaltlich der Zustimmung des

jeweiligen Inhabers des Nutzungsrechtes, beigesetzt werden sollen oder

3. die im Gemeindegebiet tot aufgefunden wurden und keinen festen Wohnsitz hatten oder deren Wohnsitz unbekannt ist oder deren Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder deren Bestattung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgen muss.
- (2) Die Bestattung anderer Personen bedarf der Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

### §3 Bestattungsbezirke

- (1) Das Stadtgebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
1. Bestattungsbezirk des Hauptfriedhofes, er umfasst das gesamte Stadtgebiet Weimar,
  2. Bestattungsbezirk des Friedhofs Oberweimar, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Oberweimar,
  3. Bestattungsbezirk des Friedhofs Ehringsdorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Ehringsdorf,
  4. Bestattungsbezirk des Friedhofs Schöndorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Schöndorf,
  5. Bestattungsbezirk des Friedhofs Taubach, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Taubach,
  6. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tiefurt, er umfasst das 2. gesamte Gebiet des Ortsteils Tiefurt,
  7. Bestattungsbezirk des Friedhofs Gaberndorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gaberndorf,
  8. Bestattungsbezirk des Friedhofs Tröbsdorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Tröbsdorf,
  9. Bestattungsbezirk des Friedhofs Legefild, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Legefild,
  10. Bestattungsbezirk des Friedhofs Süßenborn, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Süßenborn,
  11. Bestattungsbezirk des Friedhofs Gelmeroda, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Gelmeroda,
  12. Bestattungsbezirk des Friedhofs Possendorf, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Possendorf.
  13. Bestattungsbezirk des Friedhofs Niedergrunstedt, er umfasst das gesamte Gebiet des Ortsteils Niedergrunstedt.

- (2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas Anderes gilt, wenn:
1. ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
  2. Großeltern, Eltern, Ehepartner, Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind,
  3. der Verstorbene in einer Grabstätte mit allgemeinen oder besonderen Gestaltungsvorschriften beigelegt werden soll und solche Grabstätten auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes nicht zur Verfügung stehen,
  4. auf dem Friedhof des maßgeblichen Bestattungsbezirkes die gewünschte Bestattungsart nicht möglich ist.
- (3) In den Gemeinschaftsgrabstätten der Friedhöfe
- Kriegsgräberanlage/sowjetischer Friedhof Park Belvedere
  - Kriegsgräberanlage sowjetischer Friedhof Ilmpark
  - Soldatengräber 14/18 / Hauptfriedhof
  - Kriegsgräber 39/45 / Hauptfriedhof
- werden keine neuen Bestattungen und Beisetzungen vorgenommen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

#### § 4 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen ganz oder teilweise gesperrt (Schließung) oder einer anderen Nutzung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles für die restliche Nutzungszeit auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener verlangen, soweit die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten oder in Wahlgrabstätten Bestatteten werden, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Stadt Weimar in gleichwertige Grabstätten umgebettet.
- (4) Jede Schließung und Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 und von einzelnen Reihengräbern

ist in der für öffentliche Bekanntmachungen vorgesehenen Art und Weise bekanntzumachen. Bei einzelnen Wahlgrabstätten erhält der Nutzungsberechtigte einen schriftlichen Bescheid; dies gilt nicht, wenn der Aufenthaltsort des Nutzungsberechtigten nicht bekannt ist oder nur mit unzumutbarem Aufwand ermittelt werden könnte.

- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie dem Nutzungsberechtigten/ den Angehörigen schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Ersatzgrabstätten werden von der Stadt Weimar auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den geschlossenen oder entwidmeten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Nutzungsrechte nach Abs. 2 und 3 gehen für ihre Restlaufzeit auf die Ersatzgrabstätte über. Diese wird neuer Gegenstand des Nutzungsrechtes.

## II. Ordnungsvorschriften

### § 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Betreten der Friedhöfe ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Öffnungszeiten werden an den jeweiligen Eingängen bekanntgegeben. Die Friedhofsverwaltung kann Sonderregelungen treffen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten eines Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen. Als besondere Anlässe sind insbesondere Exhumierungen und Baumaßnahmen sowie Witterungsgefahren zu nennen. Hierauf ist durch ein Hinweisschild an den Eingängen bzw. an den zu den gesperrten Friedhofsteilen führenden Wegen hinzuweisen.

### § 6 Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Kinder unter zehn Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten. Sie sind zu beaufsichtigen.
- (3) Auf Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
  1. das Befahren mit Fahrzeugen aller Art einschließlich Fahrräder (ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen, handgeführte Transportmittel und Rollstühle sowie Fahrzeuge mit Sondergenehmigung)
  2. das Anbieten von Waren und gewerblichen Diensten aller Art,
  3. die Ausführung störender Arbeiten an Sonn- und Feiertagen oder während der Durchführung von Beisetzungen und Trauerfeiern in der Nähe,
  4. die gewerbsmäßige Fertigung von

Fotos,

5. die Verteilung von Druckschriften, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
  6. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen, insbesondere ist es untersagt Einfriedungen, Hecken und Pflanzungen zu überschreiten und Grabeinfassungen und Vegetations- und Rasenflächen zu betreten oder zu befahren,
  7. Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze und Behältnisse abzulegen,
  8. die Ablagerung von Fremdadfällen,
  9. die Mitführung von Tieren, ausgenommen sind Assistenzhunde,
  10. zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  11. die Ausübung sportlicher und sonstiger störender Aktivitäten.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Bei der Grabanlage und Pflege entstehende Verschmutzungen sind unmittelbar nach Erledigung, auch bei kurzzeitigen Unterbrechungen der Arbeit, zu beseitigen.
- (6) Jegliche Ruhestörungen sind nicht erlaubt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen (z. B. Musik bei Totengedenkfeiern oder einer Trauerfeier im Freien).
- (7) Das Betreten des Krematoriums, der Leichenhalle, der Feierhalle und anderer Räume, die der Bestattung, dem Abschiednehmen sowie der Verwahrung von Leichnamen dienen, ist nur mit gesonderter Genehmigung, unter Aufsicht bzw. in Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung gestattet.
- (8) Gedenkfeiern, Kranzniederlegungen und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens eine Woche vor der Durchführung schriftlich oder per E-Mail bei ihr anzumelden. Das Aufsichtspersonal ist durch die Friedhofsverwaltung befugt, Anweisungen im Rahmen dieser Satzung zu erteilen und durchzusetzen. Schäden, die durch Gedenkfeiern und Kranzniederlegungen an Gräbern und Friedhofsanlagen entstehen, sind durch den Veranstalter anzuzeigen und werden durch die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Veranstalters beseitigt.

### § 7 Zulassung von Gewerbetreibenden

- (1) Bestatter, Bildhauer, Steinmetze, Gärtner sowie sonstige Gewerbetreibende haben vor ihrer erstmaligen gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen der Friedhofsverwaltung schriftlich die Zulassung samt An-

- fahrtsgenehmigung bei der Friedhofsverwaltung zu beantragen. Die erteilte Zulassung behält für 3 Jahre ihre Gültigkeit und ist nur auf Antrag zu verlängern
- (2) Die Zulassung ist immer nur für den beantragten Zweck der gewerblichen Tätigkeit gültig. Zum Nachweis ist die Gewerbeanmeldung (unterschrieben und gesiegelt) in Kopie vorzulegen.
  - (3) Der Friedhofsverwaltung ist mit den Antragsunterlagen nachzuweisen, dass der Gewerbetreibende einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt.
  - (4) Für die mit der Zulassung zu erteilende Anfahrtsgenehmigung sind im Zulassungsantrag alle Fahrzeuge mit Kennzeichen, Typenbezeichnung und zulässiges Gesamtgewicht anzugeben, welche der Gewerbetreibende auf dem Friedhofsgelände nutzen möchte.
  - (5) Auf Verlangen des Gewerbetreibenden stellt die Friedhofsverwaltung eine Berechtigungskarte aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Mitarbeiterausweis auszufertigen. Der Mitarbeiterausweis und eine Kopie des Zulassungsbescheides samt Anfahrtsgenehmigung ist dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
  - (6) Die Gewerbetreibenden, ihre Mitarbeiter und ihre Beauftragten haben die Friedhofsatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie, ihre Mitarbeiter oder ihre Beauftragten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen verursachen.
  - (7) Die Friedhofsverwaltung kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die nach Abs. 1 auf Zeit oder Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen, wenn diese trotz vorheriger Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofsatzung verstoßen, die gewerbliche Tätigkeit nach Abs. 2 nicht mehr ausgeübt wird oder die Voraussetzung nach Abs. 3 nicht mehr gegeben ist. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.
  - (8) Für die Durchführung von Verwaltungsverfahren den Absätzen 1, 6 und 7 gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Friedhofsverwaltung agiert dabei gem. § 71a VwVfG als sog. einheitliche Stelle.

### § 8 Ausführung gewerblicher Arbeiten

- (1) Alle Arbeiten sind unter Wahrung der Totenruhe auszuführen.
- (2) Gewerbetreibende dürfen das Friedhofsgelände nur mit den für die Arbeit auf den Friedhöfen in der Zulassung nach § 7 Abs. 1 genehmigten Fahrzeugen und zwar mit ei-

ner Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h befahren. Diese Fahrzeuge dürfen die Besucher und notwendige Arbeitsabläufe auf dem Friedhof in keiner Weise behindern.

- (3) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofes, spätestens um 18:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 07:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 08:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, (Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial) ablagern.
- (5) Die Wasserzapfstellen sind nach Gebrauch zu schließen. Gewerbliche Geräte dürfen in den Brunnen und an Wasserzapfstellen nicht gereinigt werden.
- (6) Der Einsatz von Pestiziden (Insektiziden, Fungizide, Herbizide u. ä.) ist verboten.
- (7) Beschädigungen an Gebäuden, Wegen, Wegekanten, Gräbern und Grünflächen sind unverzüglich durch den Verursacher bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen und - sofern fachlich geeignet - zu beseitigen, erfolgt dies nicht binnen 2 Wochen, werden sie auf Kosten des Verursachers durch die Friedhofsverwaltung repariert.
- (8) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 9 Anmeldepflicht, Bestattungszeitpunkt, Trauer- und Gedenkfeiern

- (1) Jede Bestattung die auf den Friedhöfen der Stadt Weimar durchgeführt wird, ist unverzüglich, aber spätestens bis nach der Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Bei der Anmeldung ist die Bestattungsart verbindlich festzulegen und der Bestattungs-/Beisetzungsort anzugeben.
- (2) Wird die Bestattung in einer bereits bestehenden Erdwahl-/Urnenwahlgrabstätte gewünscht, ist für diese ein gültiges Nutzungsrecht gemäß § 17 Abs. 3 nachzuweisen.

- (3) Mit dem Antrag auf Feuerbestattung ist eine schriftliche Bestätigung des Bestattungspflichtigen vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Benehmen mit den Angehörigen und gegebenenfalls mit der betreffenden Religionsgemeinschaft fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig von Dienstag bis Freitag in der Zeit von 08:00 Uhr bis 14:30 Uhr (Beginn der Feier) und Samstag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr (Beginn der Feier). Beisetzungen und Trauerfeiern finden nicht an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen statt. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (5) Trauerfeiern können in der Feierhalle, im Urnenabschiedsraum, am Grab oder an einer anderen Stelle abgehalten werden. Die Genehmigung hierfür erteilt die Friedhofsverwaltung. Trauerfeiern mit einer Gesamtdauer von mehr als fünfundvierzig Minuten (incl. Ausstattung und Beräumung der Halle) bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung.
- (6) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen grundsätzlich innerhalb von 10 Tagen nach Feststellung des Todes erfolgen. Aschekapseln sind grundsätzlich binnen 6 Monaten nach der Einäscherung zu bestatten. Das den Sterbefall betreuende Bestattungsinstitut hat auf diese Frist zu achten und ggf. bei Überschreitung der Frist gemäß § 17 (3) ThürBestG einen Antrag auf Fristverlängerung beim Gesundheitsamt zu stellen.
- (7) Bei der Erdbestattung sind Särge zu verwenden. Im Einzelfall, insbesondere aus nachgewiesenen ethischen oder religiösen Gründen, kann die Friedhofsverwaltung eine Ausnahmegenehmigung für eine Bestattung ohne Sarg erteilen. Die Friedhofsverwaltung kann bei Bestattungsfällen des Satz 1 der Stellung eigenen Bestattungspersonals zustimmen. Daraus entstehende zusätzliche Kosten hat der Bestattungspflichtige zu tragen. Das Öffnen und Schließen des Grabes aber übernimmt grundsätzlich die Friedhofsverwaltung.

#### § 10 Aufbahrungen und Abschiednehmen

- (1) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen Bedenken gegenüber den Besuchern bestehen, können sich Angehörige von den Verstorbenen während der mit der Friedhofsverwaltung vereinbarter Zeiten nochmals persönlich verabschieden. Dies geschieht dann in den Räumlichkeiten der Friedhofsverwaltung.
- (2) Aufbahrungen und das Abschiednehmen am Sarg können in den von der Friedhofsverwaltung dafür vorgesehenen Räumlichkeiten vorgenommen werden. Die Öffnung des Sarges während der Bestattungsfeier-

lichkeiten ist grundsätzlich nicht zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Diese sind rechtzeitig vor den Bestattungsfeierlichkeiten zu beantragen.

### § 11 Überführungen und Leichenhalle

- (1) Die Überführung der Verstorbenen in die Leichenhalle erfolgt durch Bestattungsfirmen. Zur Beförderung sind dafür zugelassene Fahrzeuge zu benutzen.
- (2) Die Verstorbenen verbleiben nach der Überführung bis zur Bestattung in der Leichenhalle.
- (3) Für das Betreten der Leichenhalle ist ein Antrag bei der Friedhofsverwaltung zu stellen oder sie darf nur in Begleitung eines Vertreters der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (4) Zur Vermeidung von Verwechslungen haben die Bestattungsunternehmen jeweils eine vollständig ausgefüllte Sargkarte dem Leichnam im Sarg beizufügen sowie eine zweite Karte an der Kühlzellentür (Magnettafel) anzubringen. Darüber hinaus müssen die Bestattungsunternehmen eine Eintragung im Leicheneingangsbuch vornehmen.
- (5) Für Wertgegenstände, die dem Verstorbenen belassen werden, übernimmt die Stadt Weimar keinerlei Haftung.
- (6) Fotoaufnahmen und Totenmasken dürfen in der Leichenhalle nur mit Zustimmung der Angehörigen der Verstorbenen und nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung angefertigt werden.

### § 12 Särge und Urnen

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung oder Einäscherung ausgeschlossen ist. Särge müssen so beschaffen sein, dass
  1. die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens und des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
  2. dass die Zersetzung des Sarges und die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.
 Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Austrittsstoffe oder Zusätze enthalten. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoff oder sonstigen nicht verrottenden Werkstoffen hergestellt sein.
- (2) Särge für die Bestattung dürfen nicht länger als 2,05 m, breiter als 0,70 m und höher als 0,80 m sein. Sind von Satz 1 abweichende Sarggrößen notwendig, ist dies bei Beantragung der Bestattung der Friedhofsverwaltung mitzuteilen und genehmigen zu lassen.

- (3) Für die Beisetzung von Aschen ist eine den Vorschriften entsprechende Aschekapsel zu verwenden. Aschekapseln und Überurnen, die in der Erde mit beigelegt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten. Aschekapseln und Überurnen aus Kunststoff sind nicht zulässig.
- (4) Särge und Überurnen werden zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 bis 3 entsprechen. Der Unbedenklichkeitsnachweis für die Umwelt ist der Friedhofsverwaltung auf Verlangen vorzulegen. Insbesondere ist die Zersetzung innerhalb der Ruhefrist zu gewährleisten.

### § 13 Feuerbestattung

- (1) Die Stadt Weimar betreibt eine Feuerbestattungsanlage gem. § 22 ThürBestattG (Krematorium) und ist für die Einhaltung der für Einäscherungen geltenden gesetzlichen Vorgaben verantwortlich.
- (2) Für die Durchführung der zweiten Leichenschau ist entsprechend der Regelung des § 6 ThürBestattG für die erste Leichenschau die Leiche zu entkleiden. Sofern eine Leiche durch den zuständigen Bestatter nicht entsprechend vorbereitet ist, bedient sich der zuständige Facharzt der unteren Gesundheitsbehörde hierzu kostenpflichtig der Angestellten des Krematoriums. Für die zweite Leichenschau sind wöchentliche, regelmäßige Termine festgesetzt. Diese sind den zuständigen Bestattern bekannt gemacht.
- (3) Der zuständige Facharzt erteilt nach der zweiten Leichenschau die Freigabe zur Einäscherung. Die zweite Leichenschau ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Alle weiteren Festlegungen zur Bestattung werden im Formular des Bestattungsauftrages verbindlich getroffen.
- (4) Bei einer Feuerbestattung tritt die/der Totenfürsorgeberechtigte nach der zweiten Leichenschau sämtliche Eigentumsrechte an Dingen in dem Sarg, an und in dem Verstorbenen, an den Betreiber des Krematoriums ab. Nach der Einäscherung werden Metalle, wie orthopädische Legierungen, Sargbeschläge, etc. aus der Asche herausgelesen und einem geordneten Recycling zugeführt. Haftungsausschluss: Wertgegenstände wie Schmuck sind vor Einstellung des Sarges in die Kühleinrichtung des Krematoriums durch den beauftragten Bestatter zu entnehmen.

### § 14 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden ausschließlich vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zu

Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese sofort mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen. Wenn dies nicht möglich ist, erfolgt ersatzweise eine erneute Bestattung in ein von der Friedhofsverwaltung angewiesenes Grabfeld im Bereich des Hauptfriedhofes.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör rechtzeitig vorher zu entfernen. Sofern beim Ausheben der Gräber durch die Friedhofsverwaltung Grabzubehör entfernt werden muss, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

### § 15 Bestattung und Beisetzung, Ruhezeiten

- (1) Bestattungen und Urnenbeisetzungen sind auf den Friedhöfen in der Regel durch die Friedhofsverwaltung vorzunehmen. Dazu gehörige Tätigkeiten sind: Transportieren der Särge und Urnen, Ausheben und Schließen der Gräber, Versenken der Särge und Urnen. Bei von der Friedhofsverwaltung genehmigten Ausnahmen ist immer ein Vertreter des Friedhofsträgers anwesend, dessen Anweisungen zu folgen sind. Der Urnenversand bzw. die Urnenübergabe an die Bestattungsinstitute erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) Für die Bestattungsbezirke gemäß § 3 Abs. 1 folgende Ruhezeiten festgelegt:
  1. für Leichen mit Erdbestattung 30 Jahre,
  2. für Kinderleichen mit Erdbestattung (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) 20 Jahre,
  3. für Urnen mit Urnenbeisetzung 20 Jahre.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen, z. B. eine Ruhezeiterhöhung bei einbalsamierten Leichen, zulassen.

### § 16 Ausgrabungen, Um- und Ausbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten soll nicht gestört werden. Um- und Ausbettungen dürfen daher nur bei Vorlage eines wichtigen Grundes vorgenommen werden.
- (2) Innerhalb der ersten sechs Monate nach Beisetzung von Leichen bedarf es einer richterlichen Anordnung, um diese wieder zu exhumieren. Außerdem bedarf es allgemein bei Exhumierungen und Umbettungen von Leichen der Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde. Unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften bedarf es bei Um- und Ausbettungen von Leichen und Aschen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Alle Um- und Ausbettungen werden vom Friedhofspersonal durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der

Um- und Ausbettungen. Ausbettungen aus der Urnengemeinschaftsgrabstätte (UGG) mit und ohne Namensnennung sind nicht möglich.

- (4) Alle Um- und Ausbettungen erfolgen ausschließlich auf Antrag. Antragsberechtigt sind der Nutzungsberechtigte der jeweiligen Grabstätte (§ 17), der Friedhofseigentümer und die Strafverfolgungsbehörden. Der Antragsteller hat den Nachweis der Antragsberechtigung zu führen.
- (5) Die Kosten für die Um- und Ausbettung sowie den Ersatz von Schäden, die dabei an benachbarten Grabstätten und Anlagen entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- (6) Wird eine Grabstätte durch Umbettung frei, so erlischt das Nutzungsrecht an ihr. Weiterführende Ansprüche bestehen gegenüber dem Friedhofsträger nicht
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann einer Umbettung von, nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandenen Gebeinen und Aschen, in bereits belegte Grabstätten zustimmen. Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

#### IV. Grabstätten und Nutzungsrechte

##### § 17 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind Teil des jeweiligen Friedhofes und damit Eigentum der Stadt Weimar.
- (2) Die Friedhofsverwaltung legt die Art der Nutzung der Grabstätten fest.
- (3) Folgende Arten der Nutzung von Grabstätten werden auf den Friedhöfen der Stadt Weimar angeboten:
  1. Erdreihengrabstätten (für Erdbestattung),
  2. Erdwahlgrabstätten (für Erdbestattung),
  3. Urnenreihengrabstätten (für Feuerbestattung),
  4. Urnenwahlgrabstätten (für Feuerbestattung),
  5. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung (für Feuerbestattung),
  6. Urnengemeinschaftsgrabstätten ohne Namensnennung (für Feuerbestattung),
  7. Baumgrabstätten (für Feuerbestattung).
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit deren Umgebung.
- (5) Erdreihengrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden abgegeben werden. Die Friedhofsverwaltung kann auch einzelne Grabstätten (außerhalb von Grabfeldern) als Erdreihengrabstätten vergeben. Über die Zuteilung wird eine Graburkunde ausgehändigt. In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (6) Erdwahlgrabstätten sind für Erdbestattungen bestimmte ein- oder mehrstellige Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Das Nutzungsrecht kann in der Regel wiedererworben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit erworben worden ist. Endet das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung verlängert, so besteht auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.
- (7) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Feuerbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Graburkunde ausgehändigt. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnenreihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (8) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein verlängerbares Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird. Die Friedhofsverwaltung legt die Anzahl der Urnen, die in einer Urnenwahlgrabstätte beigesetzt werden dürfen, fest. Ein Wiedererwerb der Grabnutzungsrechte ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Urnenwahlgrabstätte möglich. Nach Ablauf der Ruhezeit des Verstorbenen kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die erforderliche Ruhezeit übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhezeit erworben worden ist. Endet das Nutzungsrecht an einer Urnenwahlgrabstätte und wird nicht direkt im Anschluss ohne Unterbrechung verlängert, so besteht auf die Verlängerung des Nutzungsrechtes an dieser Grabstätte kein Anspruch.
- (9) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung sind Grabstätten, auf denen eine von der Friedhofsverwaltung festgesetzte Anzahl von Urnen beigesetzt wird. Über die Gestaltung dieser Grabstätten bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 18 Abs. 12. Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung werden der Reihe nach belegt und erst im Todesfall wird der Platz für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Erst mit der letzten Beisetzung einer Urne in diese Grabstätte beginnt das Grabnutzungsrecht für die gesamte Grabstätte. Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist nicht möglich. Das Abräumen von Urnengemeinschaftsgrabstätten mit Namensnennung nach Ablauf des Grabnutzungsrechtes wird durch die Friedhofsverwaltung drei Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgemacht.
- (10) Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung sind Flächen des Friedhofs, auf denen Urnen nach einem nicht öffentlich zugänglichen Plan beigesetzt werden. Über deren Gestaltung bestimmt die Friedhofsverwaltung bzw. die sie tragende Vereinigung gemäß § 18 Abs. 12 nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung. In Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung kann nur bestattet werden, wer zu Lebzeiten diese Verfügung getroffen hat oder wessen Angehörige diese Entscheidung treffen und schriftlich bestätigen und wenn keine andere Entscheidung des Verstorbenen bekannt ist. Um- und Ausbettungen aus Urnengemeinschaftsgrabstätten mit und ohne Namensnennung sind nicht möglich.
- (11) Baumgrabstätten sind Gemeinschaftsgrabflächen des Friedhofs, auf denen Urnen auf einer baumbestandenen Rasenfläche einzeln beigesetzt werden. Erst im Todesfall wird der Platz für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne abgegeben. Der Platz ist innerhalb der Baumgrabfläche frei wählbar, sofern nicht durch eine andere Urne belegt oder durch stärkere Baumwurzeln durchwachsen. Eine Verlängerung der Grabnutzung ist nicht möglich. Eine Namenszeichnung durch die Friedhofsverwaltung mit einem einheitlich gestalteten Namensstein, der rasenbündig über der Urne eingesetzt wird, kann auf Wunsch der Angehörigen erfolgen. Die Gestaltung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfläche obliegt der Friedhofsverwaltung.
- (12) Urnen dürfen auch in Erdwahlgrabstätten (2 Urnen pro Sargeinbettungsstelle), mit Ausnahme der Reihengrabstätten, beigesetzt werden.

**§ 18 Nutzungsrechte**

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung wie folgt vergeben:
  1. als Erdreihengrabstätten für nur 1 Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
  2. als Erdwahlgrabstätte für Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 30 Jahre
  3. als Kindergrabstätte für nur 1 Erdbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
  4. als Urnenreihengrabstätte für 1 Urne mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
  5. als Urnenwahlgrabstätte mit Urnenbestattung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
  6. als Urnengemeinschaftsgrabstätte mit und ohne Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in die Grabstätte oder in das Grabfeld
  7. als Urnengemeinschaftsgrabstätte ohne Namensnennung mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre ab letzter Einbettung in das Grabfeld
  8. als Baumgrab für Urnen mit einem Nutzungsrecht für 20 Jahre
- (3) Die Nutzungszeit kann bei Wahlgrabstätten für Erdbestattung und für Feuerbestattung auf Antrag um 5 bis 30 Jahre, jeweils in Fünfjahresschritten, verlängert werden. Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt. Die jeweilige Verlängerung erfolgt nur bis zur maximalen Obergrenze von 20 Jahren bei Urnenwahlgräbern und 30 Jahren bei Erdwahlgräbern. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (4) Der Nutzungsberechtigte darf, unter Beachtung des Umfangs der Nutzungsrechte, sich und Angehörige bestatten bzw. beisetzen lassen. Die Ruhezeit beträgt bei Erdbestattung 30 Jahre und bei Urnenbeisetzung 20 Jahre.
- (5) Als Angehörige im Sinne dieser Satzung gelten
  1. der Ehegatte,
  2. die Verwandten in gerader Linie,
  3. die Ehegatten der unter 2. genannten Personen
  4. die Geschwister und Stiefkinder,
  5. die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht und die Pflicht, das Grab nach den Vorschriften dieser Satzung (§§ 19 und 21) selbst zu gestalten und zu pflegen oder dies durch von der Friedhofsverwaltung zugelassene Gewerbetreibende vornehmen zu lassen.
- (7) Ändert sich die Anschrift des Nutzungsbe-

rechtigten oder soll das Nutzungsrecht übertragen werden, ist dies vom bisherigen Nutzungsberechtigten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Das Nutzungsrecht geht erst mit Umschreibung der Urkunde nach Abs. 3 über. Für den Fall des Ablebens eines Nutzungsberechtigten soll dieser einen Nachfolger für das Nutzungsrecht bestimmen. Wird keine Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf den Ehegatten
  2. auf die Kinder
  3. auf die Stiefkinder
  4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter
  5. auf die Eltern
  6. auf die vollbürtigen Geschwister
  7. auf die Halbgeschwister
  8. auf die Stiefgeschwister
  9. auf die nicht unter 1 bis 8 fallenden Erben.
- (8) Die Annahme des Nutzungsrechtes kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung verweigert werden. Das Nutzungsrecht geht dann auf den Nächstältesten in der Gruppe über.
- (9) Wird vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet, ist dieses der Friedhofsverwaltung schriftlich unter Beifügung der Urkunde nach Abs. 3 mitzuteilen. Ein Verzicht ist nur möglich, wenn die Ruhezeit gemäß § 15 Abs. 2 abgelaufen ist. Eine Rückzahlung der anteiligen Restnutzungsgebühr erfolgt nicht.
- (10) Die Nutzungsberechtigten informieren die Friedhofsverwaltung rechtzeitig über den Ablauf des Nutzungsrechtes. Innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte haben die Nutzungsberechtigten die Grabmale und das sonstige Grabzubehör zu entfernen. Geschieht dies nicht, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätten auf Kosten der Nutzungsberechtigten oberflächlich beräumen und die entfernten Gegenstände endgültig beseitigen. Eine Aufbewahrungspflicht hinsichtlich dieser Gegenstände besteht nicht. Bei Reihengrabfeldern macht die Friedhofsverwaltung den Ablauf der Nutzungsrechte und den Zeitpunkt der oberflächigen Räumung der Grabfelder ortsüblich bekannt.
- (11) Eine Bestattung darf nur stattfinden, wenn die neue Ruhefrist den Zeitraum des bestehenden Nutzungsrechtes nicht übersteigt. Wird die bestehende Nutzungszeit durch die neue Ruhefrist überschritten, ist das Nutzungsrecht für die noch nicht abgedeckte Ruhezeit nachzukaufen. Die Gebühr für das nachzukaufende Nutzungsrecht richtet sich nach der Gebührensatzung
- (12) Das Nutzungsrecht kann nur bei Wahlgrä-

bern verlängert werden.

- (13) Sozialen Zielen verpflichteten Zusammenschlüssen, Glaubensgemeinschaften und Kirchen können besondere Nutzungsrechte vertraglich eingeräumt werden.
- (14) Die Zuerkennung und Unterhaltung von Gräbern nach dem „Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft“ obliegt der Stadt Weimar. Diese Grabstätten haben ein unbegrenztes Ruherecht.

**V. Gestaltung der Grabstätten****§ 19 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

- (1) Die Friedhofsverwaltung kann für einzelne Bereiche eines Friedhofes besondere Gestaltungsvorschriften festlegen (§ 20). Grabstätten mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften werden in allen Bestattungsbezirken vorgehalten.
- (2) Gräber und Grabmale sind - unbeschadet der besonderen Anforderungen des § 20 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und an das Ensemble des Friedhofes und insbesondere das umgebende Grabfeld anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen sowie in seiner Gesamtanlage gewahrt und der Denkmalstatus des gesamten Friedhofes berücksichtigt werden.
- (3) Die Einfassung der Grabstätte mittels Kantensteinen, Borde und ähnlichem darf nur nach den für das Grabfeld geltenden Bestimmungen erfolgen.
- (4) Das Bedecken von Grabstätten oder Teilen von diesen mit Splitt, Kies (auch Marmor Kies) und anderem Material, das keine Vegetation zulässt und Umsetzungsprozesse im Boden verlangsamt, ist nicht gestattet.
- (5) Vasen oder andere Gefäße für kurzlebigen Pflanzenschmuck sollen in Form, Material und Dekor der Würde des Ortes entsprechen. Von der Verwendung leicht zerbrechlicher Materialien ist aus Arbeitsschutzgründen abzusehen.
- (6) Sitzgelegenheiten in den Grabfeldern dürfen ausschließlich von der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (7) Gehölze für Grabstätten dürfen eine Höhe von 150 cm nicht überschreiten. Alle auf Grabstätten aufstehenden Bäume sind Eigentum der Stadt Weimar. Eingriffe in den bestehenden Gehölzbestand (mehr als 150 cm Höhe) im Rahmen der Grabgestaltung und der Grabpflege müssen bei der Friedhofsverwaltung vor Durchführung beantragt und von dieser genehmigt werden. Die Friedhofsverwaltung kann darüber hinaus Gehölze von mehr als 150 cm Höhe zurücksetzen lassen.
- (8) Die Gestaltung und Unterhaltung aller Flächen außerhalb der zur Nutzung vergebenen Grabstätten obliegt ausschließlich der

Friedhofsverwaltung.

### § 20 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

- (1) Gesonderte Bedingungen für die Gestaltung gelten für Areale mit einer Häufung denkmalgeschützter Grabstätten sowie für denkmalgeschützte Abteilungen. Die Friedhofsverwaltung trifft Festlegungen zu den Gestaltungsvorschriften im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde. Die Friedhofsverwaltung erlässt hierzu Vorschriften zur Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale, zur Materialwahl sowie zur Bepflanzung und Pflege der Gräber. Die Anforderungen, die sich aus dem Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) ergeben – insbesondere die Erlaubnispflicht bei verändernden Maßnahmen (§ 13 ThürDSchG) –, bleiben hiervon unberührt.
- (2) Die Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft werden durch das Grünflächen- und Friedhofsamt in Übereinstimmung mit dem Gräbergesetz in der jeweils gültigen Fassung gestaltet.
- (3) Das Grünflächen- und Friedhofsamt kann für neu anzulegende Grabfelder besondere Gestaltungsvorschriften festlegen.

### § 21 Grabgestaltung und -pflege

- (1) Die Bepflanzung einer Grabstätte darf die anderen Gräber und öffentlichen Wege nicht beeinträchtigen.
- (2) Die Verwendung von Grabschmuck, der vollständig oder teilweise aus nicht kompostierbaren Materialien (Plastik, Metall, Metallimitationen, imprägniertes Papier) gefertigt wurde, ist verboten. Nicht verrottende Verpackungen sind in die besonders ausgewiesenen Behälter zu geben. Es ist nicht gestattet, Grabsteine und Randeinfassungen oder Teile davon in diese Behälter zu verbringen.
- (3) Die Bepflanzung und Pflege der Gräber obliegt den Nutzungsberechtigten. Mit den Arbeiten dürfen auch Dritte, unter Beachtung der Vorschriften des § 7, beauftragt werden.
- (4) Wird ein Grab nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder ortsüblich gepflegt, so hat der Nutzungsberechtigte nach schriftlicher Aufforderung durch die Friedhofsverwaltung diesen Mangel innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist abzustellen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder lässt sich nicht ohne weiteres ermitteln, wird für 3 Monate ein Hinweis auf der Grabstätte angebracht. Wird die Aufforderung bis zum Termin, spätestens bis zum Ablauf der 3-Monats-Frist des S. 2 nicht befolgt, veranlasst die Friedhofsverwaltung das Herrichten auf Kosten des Nutzungsberechtigten (Ersatzvornahme). In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung das

Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen (durch schriftlichen Bescheid) sowie die Beräumung, Einebnung und landschaftliche Anpassung veranlassen. Der Nutzungsberechtigte wird im Bescheid darüber informiert, dass das Grabmal und die sonstige Grabausstattung drei Monate nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides von der Stadt Weimar entfernt wird. Privatrechtliche Erstattungsansprüche entstehen dadurch nicht.

- (5) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck bzw. Grabausstattung gilt Abs. 4 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so darf die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck bzw. Grabausstattung nach Fristablauf entfernen.
- (6) Zwangsmaßnahmen nach Abs. (4) und (5) sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

## VI. Gestaltung der Grabmale

### § 22 Grabmalgestaltung

- (1) Es sind stehende und liegende Grabmale zulässig. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen und Einschränkungen für Grabfelder und/oder Grabreihen festlegen.
- (2) Neu aufzustellende Grabmale sind mit folgenden Kernmaßen zu fertigen:
  1. Einzel-Erdbestattungsgräber (Reihengrab oder Wahlgrab mit Abmaßen Länge 250 cm x Breite 125cm) B 50 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm.
  2. Erdwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm.
  3. Urnenreihen- und Wahlgrab (Breite bis 100 cm) B 40 - 50 cm, H 80 cm, T 12 – 16 cm.
  4. Urnenwahlgrab (Breite ab 150 cm) B 110 cm, H 90 cm, T 12 – 16 cm.
  5. Bei schmalere Urnenwahlgräbern ist die Breite des Grabmals anzupassen. Zwischen Grabmal und Außenkante der Grabbegrenzung muss ein Abstand von mindestens 20 cm eingehalten werden.
  6. Kissensteine und Stelen sind dem Platz und dem Grabfeld anzupassen. Kissensteine haben grundsätzlich den Charakter eines flach oder schräg liegenden Steines und haben die Gesamthöhe von 40 cm nicht zu überschreiten. Kissensteine sind entweder direkt bodenliegend oder auf einem Stützstein zu befestigen. Stelen haben eine Mindesthöhe von 60 cm und haben grundsätzlich den Charakter eines stehenden Steines.
  7. Holzgrabmale und Metallgrabmale sind nur zulässig, wenn sie industriell oder handwerklich gefertigt wurden und in der Größe den umliegenden Grabmalen entsprechen.
  8. Für Einzel-Erdbestattungsgräber

(Wahlgrab Rastermaß L 250 x B 150cm oder Reihengrab L 250 x B 125cm) sind Einfassungen in der Größe L 180 x B 80 cm Außenmaß einzuhalten.

9. Grabstätten dürfen maximal nur bis zu 1/3 der Fläche abgedeckt werden. Die Standfläche des Grabsteins, wenn dieser innerhalb der Grabeinfassung steht, ist bei der abgedeckten Fläche mitzurechnen. Bei Gräbern mit Steineinfassungen gilt die Innenfläche der Einfassung.
- (3) Zur Herstellung von Grabmalen und Einfassungen sind folgende Materialien zugelassen: Hölzer, Natursteine und Metalle. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Alle im § 22 benannten Grabmalhöhen gehen von der Oberkante des Geländes aus.

### § 23 Grabmalgenehmigung

- (1) Die Friedhofsverwaltung muss der Errichtung bzw. Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen schriftlich durch eine Grabmalgenehmigung zustimmen. Bei der Vergabe der Aufträge zur Anfertigung oder Veränderung der Grabmale muss diese bereits vorliegen. Auch provisorische Grabmale sind zustimmungspflichtig, sofern sie größer als 30 cm x 30 cm sind. Das Setzen von provisorischen Namensträgern aus Holz in der ortsüblichen Art und Weise (umweltgerechte Ausführung) ist nach der Beisetzung für 2 Jahre zustimmungsfrei. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten (§ 18) oder dessen Beauftragten rechtzeitig (bis zu 4 Wochen Bearbeitungsdauer), unter Nachweis eines gültigen Nutzungsrechtes, zu stellen.
- (2) Den Anträgen sind die zur Prüfung der Entwürfe notwendigen Zeichnungen und Unterlagen beizufügen, insbesondere
  1. Grabmalsentwurf (ggf. auch Foto) einschl. Grundriss und Ansicht im Maßstab 1:10, Angaben über den Werkstoff, die Bearbeitung, Inhalt, Form und Anordnung der Schrift oder sonstiger Zeichen sowie über die Fundamentierung. Soll auf der Grabstätte eine QR-Code angebracht werden, so ist dieser ähnlich der Grabinschrift mit zu beantragen und zum Zeitpunkt der Antragstellung ist ein Ausdruck der durch den QR-Code aufgerufenen Website dem Antrag beizufügen. Der Grabnutzungsberechtigte trägt die volle Verantwortung für alle Inhalte der Websites, die durch den QR-Code abrufbar sind.
  2. Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung, soweit dies zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen ist ein Modell im Maßstab 1:10 vorzulegen oder in natürlicher Größe

- ße auf der Grabstätte aufzustellen.
- (4) Entspricht ein aufgestelltes Grabmal oder eine Grabeinfassung nicht der genehmigten Zeichnung oder ist es ohne Zustimmung errichtet oder geändert worden, so kann die Friedhofsverwaltung dessen Beseitigung vom Nutzungsberechtigten verlangen bzw. die Beseitigung auf Kosten des Nutzungsberechtigten selbst veranlassen.
  - (5) Die Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist auch für jede Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen notwendig. Die Absätze (1) und (2) gelten entsprechend.
  - (6) Das Aufstellen eines Grabmals auf den Friedhöfen darf in der Regel erst erfolgen, wenn die genehmigte Werkzeichnung und eine Bescheinigung über die entrichtete Gebühr für die Grabmalgenehmigung vorgelegt werden können.
  - (7) Die Grabmalgenehmigung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb eines Jahres nach deren Erteilung errichtet worden ist. Nicht genehmigungspflichtige provisorische Namensträger nach (1) sind hiervon nicht betroffen.

#### § 24 Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesverbandes des Deutschen Steinmetz-, Stein- und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils gültigen Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind.
- (2) Zur Befestigung der Grabmale im Fundament dürfen nur rostfreie Metalldübel verwendet werden. Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Die Friedhofsverwaltung bestimmt die Mindeststärke, die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und die Stärke der Fundamente. Sie überprüft die Einhaltung der Vorschriften zur Fundamentierung sowie deren Durchführung.

#### § 25 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauerhaft in gutem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Werden Grabmale und sonstige bauliche Anlagen im Laufe der Zeit durch das Wurzelwachstum von Bäumen bewegt, so ist dies ein in der parkartigen und Baum bestandenen Struktur des Friedhofs begründeter natürlicher Vorgang, für den die Friedhofsverwaltung keine Verantwortung trägt. Ein selbstständiges Kappen oder Verletzen der Wurzeln ist nicht zulässig. In einem solchen

Fall ist es seitens eines Fachbetriebes möglich im Fundamentbereich mit Wurzelbrücken zu arbeiten. Notwendige Maßnahmen sind mit der Friedhofsverwaltung vor Durchführung abzustimmen.

- (2) Stellt die Friedhofsverwaltung bei der Kontrolle eine Gefährdung durch mangelnde Standsicherheit der Grabmale, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen von ihnen fest, hat der Nutzungsberechtigte unverzüglich für die Wiederherstellung der ordnungsgemäßen Standsicherheit zu sorgen. Bei Gefahr im Verzuge trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegen von Grabmalen, Absperren). Der Nutzungsberechtigte wird schriftlich oder durch Benachrichtigung auf dem Grab über den ordnungswidrigen Zustand informiert und zur Beseitigung innerhalb einer angemessenen Frist aufgefordert. Kommt er der Aufforderung nicht fristgerecht nach, trifft die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsprechende Sicherungsmaßnahmen (z.B. Niederlegung). Die Stadt Weimar ist verpflichtet, vom Grab zur Sicherung entfernte Sachen für drei Monate aufzubewahren, danach fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Kommune. Ist die Adresse des Nutzungsberechtigten nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung oder ein Hinweisschild auf der Grabstätte, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.
- (3) Der Nutzungsberechtigte haftet für jeden Schaden, der durch das Umstürzen von Grabmalen oder Grabmalteilen verursacht wird.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes erhalten werden sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Die Friedhofsverwaltung bestimmt für die Umgebung solcher geschützten Grabmale die Beibehaltung oder Wiederherstellung besonderer Formen der Grabgestaltung oder der Grabbepflanzung.

#### § 26 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes dürfen Grabmale sowie sonstige bauliche Anlagen und Bepflanzungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Wird vor Ablauf der Ruhezeit die Fläche beräumt, ist der Nutzungsberechtigte trotzdem verpflichtet bis zum Ablauf der Ruhezeit die Grabstätte in einem gepflegten Zustand zu

halten.

- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes am Grab bzw. der Entziehung des Nutzungsrechtes nach § 18 sind Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige bauliche Anlagen (insbesondere auch deren Fundamente) zu entfernen. Dafür bedarf es eines von der Friedhofsverwaltung genehmigten ‚Antrages auf Räumung der Grabstätte‘. Geschieht dies nicht innerhalb von 3 Monaten nach Genehmigung, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen.
- (3) Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen zu verwahren. Grabmal und sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Weimar über.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann ohne Zustimmung aufgestellte Grabmale, die nicht den Bestimmungen des Abschnittes VI entsprechen, entschädigungslos und auf Kosten der Nutzungsberechtigten entfernen.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, die Zustimmung zur Entfernung eines Grabmales zu verweigern, wenn dieses in besonderem Maß zur Gestaltung des Friedhofes und zum Gesamteindruck beiträgt oder unter die Regelung des § 25 Abs. 4 fällt. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes geht dieses in den hier geregelten Fällen automatisch auf die Friedhofsverwaltung über.

### VII. Gebühren

#### § 27 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar verwalteten Friedhöfe und ihrer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar erhoben.

### VIII. Schlussvorschriften

#### § 28 Weitergeltung von Vorschriften

- (1) Bei Grabstätten, über die die Friedhofsverwaltung bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richtet sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.
- (2) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes an diesen Grabstätten richtet sich nach dieser Satzung.
- (3) Nach dieser Satzung nicht mehr zugelassene Einfassungen und Anlagen sind von allen Grübern zu entfernen, sobald sie verfallen, das Nutzungsrecht am Grab abgelaufen oder übertragen werden soll, oder eine Beisetzung im Grab erfolgen soll.

**§ 29 Haftung**

Die Stadt Weimar haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen, durch Tiere oder höhere Gewalt entstehen. Im Übrigen haftet die Stadt Weimar nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

**§ 30 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Bestimmungen dieser Satzung
1. die Beisetzung von verstorbenen Personen oder Aschen außerhalb des in § 2 Abs. 1 genannten Personenkreises ohne Genehmigung nach Abs. 2 vornimmt oder vornehmen lässt,
  2. gesperrte Friedhöfe, einzelne Abteilungen oder Teile von solchen Friedhöfen besucht (§ 5 Abs. 2),
  3. auf dem Friedhof ungenehmigt Fahrzeuge benutzt, Tiere mitbringt, für gewerbliche Dienste wirbt, gewerbsmäßig fotografiert und Abfälle auf den Friedhof mitbringt und entsorgt, sowie Abfall und Abraum außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze und Behälter lagert (§ 6 Abs. 3),
  4. durch Arbeiten an Grabstätten entstehende Verschmutzungen nicht beseitigt (§ 6 Abs. 4),
  5. Ruhestörung durch Fehlverhalten bewirkt bzw. ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung dem Friedhofszweck entsprechende Totengedenkfeiern oder Trauerfeiern im Freien mit musikalischer Umrahmung gestaltet (§ 6 Abs. 5),
  6. das Krematorium, die Leichenhalle, die Feierhalle und andere in § 6 Abs. 6 genannten Gebäude der Friedhofsverwaltung ohne Aufsicht bzw. Zustimmung der Friedhofsverwaltung betritt (§ 6 Abs. 6 und § 11 Abs. 3),
  7. Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 6 Abs. 7)
  8. ein Gewerbe auf dem Friedhof ohne Zulassung der Friedhofsverwaltung ausübt (§ 7 Abs. 1 und 2),
  9. bei einer gewerblichen Tätigkeit auf den Friedhöfen entgegen § 8 Abs. 1 – 6 die Totenruhe stört, unberechtigt (ohne Anfahrtsgenehmigung gem. § 7 Abs. 1, 4 Fahrzeuge benutzt, die zulässige Höchstgeschwindigkeit überschreitet, Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ausführt, die Sauberkeit durch abgelagerte Werkzeuge, Materialien oder Abfälle

beeinträchtigt, Wasserzapfstellen missbräuchlich nutzt, Pestizide einsetzt und Friedhofsanlagen beschädigt

10. eine Bestattung ohne vorherige Anmeldung und / oder ohne Erwerb eines hierfür notwendigen Nutzungsrechts durchführt (§ 9 Abs. 1, 2)
  11. eine Bestattung entgegen den Festsetzungen der Friedhofsverwaltung durchführt (§ 9 Abs. 4 und 5),
  12. Fotoaufnahmen und Totenmasken in der Leichenhalle ohne vorherige Zustimmung der Friedhofsverwaltung anfertigt (§ 11 Abs. 6)
  13. Särge verwendet, die nicht aus Holz und dem Zweck entsprechend hergestellt sind oder Stoffe enthalten, die bei einer Feuer- oder Erdbestattung Umweltgifte emittieren (§ 12 Abs. 1),
  14. Urnen oder Aschekapseln verwendet, die Umweltgifte in den Boden emittieren oder aus nicht zersetzbarem Kunststoff sind (§ 12 Abs. 3)
  15. Bestattungen und Ausgrabungen entgegen §§ 14 und 15 ausführt oder ausführen lässt
  16. Umbettungen und Ausbettungen ohne die dafür notwendigen Genehmigungen vornimmt oder vornehmen lässt (§ 16 Abs. 2, 3 und 7),
  17. eine Grabstelle nicht nach den allgemeinen Gestaltungsgrundsätzen oder besonderen Gestaltungsvorschriften anlegt (§ 19 bis § 22)
  18. Grabmale ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung oder von der Zustimmung der Friedhofsverwaltung abweichend errichtet, verändert, oder entfernt (§ 23 und § 26)
  19. Grabmale und sonstige Anlagen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 24 und § 25).
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in seiner jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.
- (3) Schadensersatzforderungen werden mit der Geldbuße nicht abgegolten.

**§ 31 Verwaltungsbehörde**

Verwaltungsbehörde, soweit es keine anderen Ämter betrifft, im Sinne der aktuellen Fassung des OWiG ist das Grünflächen- und Friedhofsamt.

**§ 32 Gleichstellungsbestimmung**

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

**§ 33 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26. Januar 2011 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 11. Oktober 2016 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.06.2025. vorstehende Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 04.08.2025 (Az.: 5090-240-1406/100) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung) ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) – in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 11. August 2025

Peter Kleine  
Oberbürgermeister



## 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Weimar

Auf der Grundlage der §§ 2, 19, 20 und 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) und den §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 25.06.2025 folgende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Weimar beschlossen:

1. § 12 wird geändert. Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Absätze werden neu nummeriert.
2. § 13 Abs. 2 Nr. 1 wird geändert und erhält folgende Fassung:  
(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Nr. 2 ThürKAG handelt insbesondere, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 12 Abs. 1, 2 und 3 der Satzung seine Melde- und Auskunftspflichten nicht erfüllt.
3. § 13 Abs. 2 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen. Die nachfolgenden Ziffern werden neu nummeriert.
4. § 14 wird geändert und erhält folgende Fassung:  
**„§ 14 Gleichstellungsbestimmung**  
Die Bezeichnungen von Personen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.“
5. § 15 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:  
**„§ 15 Inkrafttreten**  
Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.“

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.06.2025 vorstehende 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Weimar beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 18.08.2025 (Az.: 5090-212-1535/72) gemäß § 2 Abs. 4 Satz 1 ThürKAG die 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Weimar genehmigt.

#### Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende 1. Änderungssatzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 19. August 2025

Peter Kleine  
Oberbürgermeister



### Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 3, 19, 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) i.V.m. §§ 1, 4, 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. 1993, 323) i. V. m. §§ 1, 2, 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - Thür-FlüAG) vom 16.12.1997 (GVBl. 1997, 541) und i.V.m. §§ 1, 3, 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - Thür-SAVO) vom 15.07.1998 (GVBl. 1998, 259) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 25.06.2025 folgende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) beschlossen:

#### Abschnitt I: Zweckbestimmung und Arten von Unterbringung

##### § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Weimar hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Die Stadt Weimar kann sich in Erfüllung der gesetzlich übertragenen Aufgabe Dritter bedienen.
- (2) Zum Personenkreis der besonderen Bedarfsgruppen im Sinne von § 1 Abs.1 dieser Satzung (Nutzer) zählen:
  - a) der Personenkreis, der unfreiwillig obdachlos ist und daher gemäß §§ 1, 4, 5 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) zur Abwendung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung unterzubringen ist,
  - b) Personen in vorübergehenden familiären Krisensituationen und ähnliche Bedarfsgruppen,

- c) der in § 1 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz - ThürFlüAG) genannte Personenkreis,
- d) der in § 1 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung - ThürSAVO) genannte Personenkreis und
- e) der Personenkreis, welcher aus dem Leistungsbezug nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) vom 13.08.2019 (BGBl. 2019 I Nr. 31 S. 1290), ausscheidet und für einen vorübergehenden Zeitraum bis zur Anmietung von eigenem Wohnraum in einer Unterbringungseinrichtung nach § 2 Absatz 2 dieser Satzung verbleibt.

##### § 2 Formen der Unterbringung

- (1) Der in § 1 genannte Personenkreis kann in folgenden öffentlichen Einrichtungen untergebracht werden:
  - a) die Unterbringung in Einzelunterkünften (§ 3),
  - b) die Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (§ 4)
  - c) sowie die Unterbringung in sonstigen Unterkünften (§ 5).
- (2) Die im vorstehenden Absatz benannten Unterkünfte werden als Unterbringungseinrichtungen bezeichnet.

##### § 3 Unterbringung in Einzelunterkünften

Als Einzelunterkünfte gelten Wohnungen, die zum Zweck der Unterbringung der Personenkreise nach § 1 Abs. 2 dieser Satzung zur Verfügung gestellt werden.

##### § 4 Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften

- (1) Gemeinschaftsunterkünfte sind Gebäude mit separaten Wohneinheiten, welche bewacht und / oder betreut werden sowie Gebäude, die über gemeinschaftlich genutzte Flächen, wie sanitäre Anlagen, Küchen oder Gemeinschaftsräume verfügen und zum Zwecke der Unterbringung der in § 1 Abs. 2 Buchstabe a, c, d, e dieser Satzung genannten Personenkreise vorgehalten werden.
- (2) Innerhalb der Gemeinschaftsunterkünfte werden Notschlafstellen zur Unterbringung der in § 1 Abs. 2 Buchstabe a dieser Satzung genannten Personenkreise außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Weimar oder in Krisensituationen vorgehalten. Notschlafstellen bestehen aus gemeinschaftlichen Wohneinheiten und gemeinschaftlich genutzten Flächen wie Küche und Sanitäranlagen.

**§5 Unterbringung in sonstigen Unterkünften**

Als sonstige Unterkünfte gelten Objekte, welche nicht unter §§ 3 und 4 dieser Satzung zu fassen sind und zur Unterbringung im Sinne dieser Satzung zur Verfügung stehen.

**Abschnitt II: Benutzungsverhältnis****§6 Beginn und Dauer des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in eine bestimmte Unterbringungseinrichtung oder in Räume bestimmter Art und Größe besteht nicht. Das Benutzungsverhältnis wird durch Verwaltungsakt (Einweisung) oder in Krisensituationen und / oder außerhalb der Sprechzeiten der Stadt Weimar mit der Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung, begründet.
- (2) Die Einweisung hat vorübergehenden Charakter und wird befristet erstellt. Liegen die Benutzungsvoraussetzungen vor Ablauf der Befristung weiterhin vor und wurde die bisherige Gebührenschild durch die Nutzerin/ den Nutzer beglichen, kann die Einweisung befristet fortgeführt werden.
- (3) Vor der Aufnahme ist der Nutzer nach bestehenden ansteckenden Krankheiten zu befragen. Der Nutzer ist verpflichtet, auf ihm bekannte ansteckende Krankheiten hinzuweisen. Besteht eine ansteckende Erkrankung oder besteht ein entsprechender Verdacht, ist der Nutzer vorerst separat von den anderen Bewohnern unterzubringen. Es ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt das Gesundheitsamt beizuziehen. Die Nutzerin/der Nutzer ist verpflichtet, an der Aufklärung, ob eine ansteckende Erkrankung besteht, mitzuwirken. Auf Verlangen hat er ein Unbedenklichkeitszeugnis für die Unterbringung vorzulegen

**§7 Umsetzung**

- (1) Die Umsetzung des Nutzers in eine andere Unterbringungseinrichtung bzw. in andere Räume derselben Unterbringungseinrichtung ist auch ohne deren/dessen Einwilligung insbesondere dann möglich, wenn
  - a) die bisherige Unterkunft aufgelöst oder im Zusammenhang mit Abriss-, Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen ganz oder teilweise geräumt werden muss,
  - b) innerhalb der bestehenden Unterbringungseinrichtungen Umstrukturierungen notwendig sind,
  - c) die Nutzerin/der Nutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung oder Gefährdung anderer Personen führen und diese Konflikte nicht auf andere Weise zu beseitigen sind,

- d) die Unterbringungseinrichtung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlassen wird oder
- e) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstoßen wird.

- (2) Das Benutzungsverhältnis wird von der Umsetzung nicht berührt. Bei Umsetzung in eine andere Einrichtung oder Räume soll eine Änderungseinweisung erstellt werden.

**§8 Beendigung des Benutzungsverhältnisses**

- (1) Das Benutzungsverhältnis endet mit Ablauf oder Widerruf der Einweisung oder dem Auszug des Nutzers.
- (2) Will der Nutzer das Benutzungsverhältnis vorfristig beenden, hat sie/er dies rechtzeitig, spätestens 7 Werktage vor Beendigung, gegenüber der Stadt Weimar mündlich oder schriftlich während der Dienstzeiten anzuzeigen.
- (3) Bei der Unterbringung nach § 3 dieser Satzung in einer Einzelunterkunft kann das Benutzungsverhältnis nach Beseitigung der Notlage bzw. Wegfall des Leistungsbezuges nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) unter Beibehaltung der Wohnung in ein privatrechtliches Mietverhältnis gewandelt werden.
- (4) Das Benutzungsverhältnis soll seitens der Stadt Weimar beendet werden, insbesondere wenn der Nutzer
  - a) nicht mehr hilfebedürftig ist bzw. keine Notlage mehr besteht,
  - b) aus gesundheitlichen Gründen nicht in einer Unterbringungseinrichtung verbleiben kann,
  - c) die Unterbringungseinrichtung aus von ihr/ihm zu vertretenden Gründen nicht am in der Einweisung vorgesehenen Tag bezieht,
  - d) die ihr/ihm zugewiesene Unterbringungseinrichtung nicht bewohnt bzw. nur zur Aufbewahrung ihres/seines Hausrates verwendet,
  - e) die Unterbringungseinrichtung nicht ausschließlich zu Wohnzwecken nutzt,
  - f) mit der Begleichung von Gebührenschilden in Höhe der für zwei Monate anfallenden Nutzungsgebühren im Rückstand ist und wiederholt keine fristgemäßen Gebühreneinzahlungen festgestellt wurden,
  - g) den Bezug einer ihr/ihm durch die Stadt Weimar angebotenen und nach Größe, Ausstattung und Mietpreis angemessenen und zumutbaren Wohnung ablehnt oder die Nichtanmietung von regulärem Wohnraum zu vertreten hat,
  - h) die Unterbringung durch arglistige Täuschung erreicht hat,
  - i) wiederholt und/oder schwerwiegend Sachbeschädigungen an der

Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder

- j) Tiere in die Einrichtung einbringt und diese nach Aufforderung nicht entfernt.

**Abschnitt III: Allgemeine Bestimmungen zur Benutzung****§9 Weisungsrecht, Betretungsrecht**

- (1) Der Nutzer hat den Anforderungen dieser Satzung und den darauf basierend ergehenden Weisungen von Mitarbeitern der Stadt Weimar und der eines ggf. Dritten, welcher die Aufgaben übertragen bekommen hat, nachzukommen. Der Nutzer ist zur Einhaltung der Hausordnung der Unterbringungseinrichtungen, der Wahrung des Hausfriedens und zur Rücksichtnahme gegenüber anderen Nutzern verpflichtet.
- (2) Die Stadt Weimar und die/der von der Stadt Weimar beauftragte Dritte sind mit Einverständnis berechtigt, die Räumlichkeiten des Nutzers zu betreten. Das Betreten der Räumlichkeiten kann auch ohne Einverständnis oder ohne Vorankündigung erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage ausdrücklich erlaubt ist oder ein konkreter Anlass zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, insbesondere eine bestehende Gemeingefahr, Lebensgefahr oder eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, besteht.

**§10 Einbringen von Sachen**

- (1) Dem Nutzer ist nur die Mitnahme von Handgepäck in die Unterbringungseinrichtung gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung der Stadt Weimar oder des beauftragten Dritten.
- (2) Gegenstände, mit Ausnahme des Handgepäcks, welche ohne die Genehmigung nach Absatz 1 S. 2 in die Unterbringungseinrichtungen eingebracht werden, können durch die Stadt Weimar oder eines von ihr beauftragten Dritten auf Kosten des Verursachers entsorgt werden, sofern der Nutzer diese nicht nach vorheriger Aufforderung beräumt.
- (3) Der Nutzer ist verpflichtet, in den Unterbringungseinrichtungen gefundene fremde Gegenstände an die Stadt Weimar oder den beauftragten Dritten zu übergeben.
- (4) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, dürfen nicht in die Unterbringungseinrichtung eingebracht werden.

**§ 11 Umgang mit Unterbringungseinrichtungen und Veränderungen**

- (1) Der Nutzer hat die Unterbringungseinrichtung und die Ausstattung sowie die Anlagen und die zum Gebrauch überlassenen Gegenstände pfleglich und schonend zu behandeln.
- (2) Dem Nutzer der Unterbringungseinrichtungen sind Veränderungen jeglicher Art an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung der Stadt Weimar oder des beauftragten Dritten gestattet. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und jederzeit widerrufen werden. Die Nutzerin/der Nutzer haftet für selbst verursachte Schäden, die aufgrund von ihm selbst vorgenommenen Veränderungen an der Unterbringungseinrichtung, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen entstehen und stellt die Stadt Weimar von Ansprüchen Dritter frei.
- (3) Werden von dem Nutzer ohne Zustimmung der Stadt Weimar oder den beauftragten Dritten Veränderungen vorgenommen, hat der Nutzer nach Aufforderung den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen. Wird der Aufforderung nicht oder nur unvollständig nachgekommen, werden die Veränderungen auf Kosten des Nutzers beseitigt und der frühere Zustand, soweit möglich, wiederhergestellt. Ist eine Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht möglich, werden Schadensersatzansprüche geltend gemacht.

**§ 12 Rückgabe**

- (1) Bei Umsetzung in eine andere Unterbringungseinrichtung oder Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Nutzer die Unterkunft von persönlichen Gegenständen beräumt zu übergeben. Der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Die Unterkunft ist vor der Übergabe zu reinigen und besenrein zu übergeben. Kommt der Nutzer dieser Pflicht nicht nach, kann die Stadt Weimar auf ihre Kosten die Unterkunft räumen und Gegenstände von Wert sicherstellen, verwahren und nach § 24 Ordnungsbehördengesetz (OBG) verwerten.
- (2) Alle Schlüssel, auch etwaige auf eigene Kosten nachgefertigte, sind an die Stadt Weimar oder den von ihr beauftragten Dritten zu übergeben.
- (3) Der Nutzer haftet für alle Schäden und weitere Kosten, die der Stadt Weimar oder einer/einem von ihr beauftragten Dritten oder einem Benutzungsnachfolger aus der Verletzung der Pflichten nach den vorstehenden Absätzen entstehen.

**§ 13 Tierhaltung**

- (1) Das Halten von Tieren ist in den Unterbringungseinrichtungen nicht gestattet. Im Einzelfall kann die Stadt Weimar das Halten eines Tieres in einer Unterbringungseinrichtung schriftlich genehmigen. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Ein Anspruch auf diese besteht nicht.
- (2) Entfernt ein Nutzer ein nicht genehmigtes, in der Unterbringungseinrichtung gehaltenes Tier nach Aufforderung nicht in angemessener Frist, ist der Mitarbeiter der Stadt Weimar oder die/der beauftragte Dritte berechtigt, die Unterbringung des Tieres in einem Tierheim auf Kosten des Nutzers zu veranlassen.

**Abschnitt IV: Haftung, Verwaltungszwang und Ordnungswidrigkeiten****§ 14 Haftung**

- (1) Der Nutzer haftet für Schäden, die sie/er in der Unterbringungseinrichtung, an ihrer Ausstattung, den Anlagen und an zum Gebrauch überlassenen Gegenständen aufgrund schuldhaftem Handeln verursacht. Er haftet auch für Schäden, die von Dritten, die sich auf Einladung des Nutzers in der Unterbringungseinrichtung aufhalten, oder durch ein von ihm eingebrachtes Tier verursacht werden.
- (2) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflichten entstehen. Er haftet insbesondere dann, wenn er technische Anlagen und andere Einrichtungen der Unterbringungseinrichtung unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft unzureichend lüftet, heizt oder gegen Frost schützt. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Stadt Weimar auf Kosten des Benutzers beheben und beseitigen lassen. (Ersatzvornahme)
- (3) Die Haftung der Stadt Weimar, ihrer Organe und Bediensteten, sofern sie im Auftrag der Stadt tätig werden, wird gegenüber dem Nutzer und Besuchern der Unterbringungseinrichtung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.

**§ 15 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der von der Stadt Weimar nach dieser Satzung vorgehaltenen öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Benutzungsgebührensatzung für öf-

fentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) erhoben.

**§ 16 Verwaltungszwang**

Räumt der Nutzer nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses gem. § 8 Abs. 1 dieser Satzung oder nach angeordneter Umsetzung gem. § 7 dieser Satzung die ihm nach dieser Satzung zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten nicht, kann die bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Räumungs- oder Umsetzungsverfügung nach Maßgabe des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes vollzogen werden.

**§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) wiederholt gegen die Hausordnung einer Unterbringungseinrichtung verstößt,
  - b) Unterbringungseinrichtungen nach dieser Satzung anderen als in der Einweisung benannten Personen und Dritten zum Gebrauch überlässt,
  - c) den Aufenthalt von Personen, die gegen die Regelung der Hausordnung verstoßen, in dem ihm zugewiesenen Wohnraum duldet,
  - d) die Unterbringungseinrichtung zu anderen als Wohnzwecken verwendet,
  - e) entgegen des Verbots in § 13 Abs. 1 dieser Satzung Tiere hält,
  - f) entgegen des Verbots aus § 11 Abs. 2 dieser Satzung ohne vorherige schriftliche Genehmigung Veränderungen an den Unterbringungseinrichtungen, der Ausstattung, den Anlagen oder den zum Gebrauch überlassenen Gegenständen vornimmt oder
  - g) Waffen, insbesondere Hieb-, Stich- oder Schusswaffen sowie Betäubungsmittel, deren Besitz gemäß der geltenden Rechtslage nicht jedermann uneingeschränkt erlaubt ist, in die Unterbringungseinrichtung einbringt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 können gemäß 19 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden, sofern die Zuwiderhandlung nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Wird eine Strafe nicht verhängt, gilt § 21 Abs. 2 OWiG.

**Abschnitt V: Speichern von Daten und Schlussbestimmungen****§ 18 Speicherung von Daten**

- (1) Zur Bearbeitung der Einweisung und zur weiteren Betreuung werden folgende perso-

nenbezogene Daten, sofern sie im Einzelfall benötigt werden, durch die Stadt Weimar erhoben, verarbeitet und gespeichert: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Familienstand, Herkunftsland, Pass- bzw. Personalausweis-Nr. und Ausstellungsdatum, bisherige Wohnanschrift der Nutzer/in, deren Verwandtschaftsverhältnis zu den Nutzern sowie festgestellte meldepflichtige Krankheiten nach § 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20.07.2000.

- (2) Die Daten für die Benutzung der Unterbringungseinrichtungen werden ohne gesonderte Aufforderung nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht. Nach Wegfall des Zwecks und gleichzeitigem Entgegenstehen einer gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, erfolgt die Löschung nach Ende der Aufbewahrungspflicht.
- (3) Durch die Aushändigung dieser Satzung wird der Nutzer über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in die automatisierte Datei unterrichtet.

## § 19 Gleichstellungsbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

## § 20 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Weimar (Obdachlosenunterkunftssatzung) vom 22.01.2017 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.06.2025. vorstehende Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.08.2025 (Az.: 5090-240-1406/22) gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 ThürKO die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) ausdrücklich zugelassen.

Behrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – Thür-KO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegen-

über der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Behrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Behrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 15. August 2025

Peter Kleine  
Oberbürgermeister



## Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung)

Auf der Grundlage der §§ 19, 20, 54 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. 2003, 41) i.V.m. § 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09. 2000 (GVBl. 2000, 301) i.V.m. §§ 1, 4, 5, 53 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 18.06.1993 (GVBl. 1993, 323) i.V.m. §§ 1, 2, 6 des Thüringer Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern und anderen ausländischen Flüchtlingen (Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz – ThürFlüAG) v. 16.12.1997 (GVBl. 1997, 541) und i.V.m. §§ 1, 3, 4 der Thüringer Verordnung über die Aufnahme, Verteilung und vorläufige Unterbringung von Spätaussiedlern (Thüringer Spätaussiedleraufnahmeverordnung – Thür-SAVO) vom 15.07.1998 (GVBl. 1998, 259) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Weimar in der Sitzung am 25.06.2025 folgende Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen:

### § 1 Zweckbestimmung, Personenkreise

- (1) Die Stadt Weimar hält in Erfüllung ihrer Aufgabe als Ordnungsbehörde und Aufnahmebehörde sowie als Trägerin der Sozialhilfe öffentliche Einrichtungen für die Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen vor. Näheres dazu regelt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei

der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) vom 15.08.2025.

- (2) Zum gebührenpflichtigen Personenkreis zählen alle Personen, die eine Unterbringungseinrichtung gemäß § 2 Unterbringungssatzung der Stadt Weimar in Anspruch nehmen. Ausgenommen sind diejenigen Personen, die nach § 1 ThürFlüAG unterzubringen sind und dem Grunde nach Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben. Ausgenommen sind auch diejenigen Personen, die nach der ThürSAVO unterzubringen und nach diesen Bestimmungen gebührenpflichtig sind.

### § 2 Gebührentatbestand

- (1) Die Stadt Weimar erhebt für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen zur Unterbringung des in § 1 Abs. 2 dieser Satzung genannten Personenkreises eine Gebühr auf der Grundlage des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG).
- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich aus den folgenden Bestandteilen zusammen:
  - a) Unterkunft und Heizung
  - b) Haushaltsstrom sowie
  - c) ggf. Ausstattung / Möblierung.
- (3) Haushaltsstrom sowie Ausstattung / Möblierung sind nur Bestandteil der Benutzungsgebühr, sofern die Versorgung mit Haushaltsstrom über die öffentliche Einrichtung selbst erfolgt und eine Ausstattung / Möblierung erforderlich ist.

### § 3 Beginn und Ende der Gebührenschuld

- (1) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in einer öffentlichen Einrichtung untergebracht sind (Nutzer). Für minderjährige Nutzer sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht durch Inanspruchnahme der Unterbringungseinrichtung und beginnt am Tag der Inanspruchnahme.
- (3) Die Gebührenschuld endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Rückgabe der benutzten Räumlichkeiten und der den Benutzenden überlassenen Gegenstände an die Stadt Weimar oder einer/einem beauftragten Dritten.
- (4) Bei Auszug aus einer Einzelunterkunft erhält der Nutzer eine Bescheinigung der Stadt Weimar über die Begleichung der Gebührenschuld, sofern Gebühren nach der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) erhoben wurden und die Gebührenschuld komplett beglichen wurde. Diese Bescheini-

gung dient bei der Vermittlung in eigenen Wohnraum zur Vorlage bei dem Vermieter (analog Mietschuldenfreiheitsbescheinigung).

#### § 4 Erhebung, Fälligkeit und Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr wird als Monatsbetrag pro Person erhoben und durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Beginnt oder endet das Nutzungsverhältnis im Laufe eines Monats, wird die Gebühr für den ersten bzw. letzten Monat auf den Tag genau berechnet. Der Tagessatz ergibt sich aus der Division des Monatsbetrages durch 30 Tage.
- (2) Bei der Bemessung der Gebühr gilt der Tag des Einzuges und der Tag des Auszuges jeweils als ein voller Tag.
- (3) Die Gebühr des laufenden Monats wird zum dritten Werktag eines jeden Monats fällig.
- (4) Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben, sind Gesamtschuldner, sofern sie gemeinsam in derselben Unterkunft untergebracht sind. Bei minderjährigen Kindern sind die Personensorgeberechtigten Gebührenschuldner.
- (5) Bei Beginn des Nutzungsverhältnisses im Laufe eines Monats wird die anteilige Gebühr des laufenden Monats drei Tage nach der Einweisung fällig. Bei Beendigung innerhalb des Monats wird die ggf. anteilig zu viel gezahlte Gebühr erstattet.
- (6) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Abweichend von Abs. 6 sind bei der Nutzung von Einzelunterkünften gem. § 3 der Unterbringungssatzung, die von der Stadt Weimar zum Zweck der Unterbringung von Personen nach dieser Satzung extra angemietet werden, die von den Vermietern geforderten Mieten und Nebenkosten als Gebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen. Aufwendungen für die Unterkunft sollen regelmäßig die Angemessenheitsgrenzen nach § 22 SGB II und § 35 SGB XII nicht überschreiten. Sind mehrere Haushaltsgemeinschaften in einer Einzelunterkunft untergebracht, werden die Gesamtkosten kopfteilig bemessen. Einzelpersonen gelten als einzeln untergebracht - unabhängig davon, ob die zur Verfügung gestellte Unterbringungseinrichtung mit einer anderen Person geteilt werden muss. Als Haushaltsgemeinschaft gelten Ehepaare und Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben und gemeinsam untergebracht werden. Minderjährige Kinder, die gemeinsam mit den sorgeberechtigten Personen untergebracht sind, werden der Haushaltsgemeinschaft zugerechnet.

- (8) Ebenso abweichend von Absatz 6 wird bei Nutzung von sonstigen Unterkünften nach § 5 Unterbringungssatzung eine Gebühr in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten pro untergebrachter Person erhoben.

#### § 5 Gleichstellungsbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen sowie auch Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

#### § 6 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Weimar (Obdachlosenunterkunftskostensatzung) der Stadt Weimar vom 22.01.2017 außer Kraft.

Hiermit wird bestätigt, dass der Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 25.06.2025. vorstehende Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) beschlossen hat. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 08.08.2025 (Az.:5090-240-1528/46) gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 ThürKAG die vorzeitige Bekanntmachung der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) ausdrücklich zugelassen.

Belehrung gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO:  
Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Erlass obiger Satzung, die sich aus der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - oder auf der Grundlage dieses Gesetzes erlassener Rechtsvorschriften ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Weimar, 99423 Weimar, Schwanseestraße 17, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Maßgabe dieser Belehrung geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Vorstehende Satzung nebst Ausfertigung und Belehrung sind gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO öffentlich bekanntzumachen.

Weimar, den 15. August 2025

Peter Kleine  
Oberbürgermeister



Anlage (siehe Seite 25):  
Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 5 der Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung)

Der Wahlleiter gibt bekannt:

### Öffentliche Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Ausländerbeirates der Stadt Weimar am 21. November 2025

#### I.

In der Stadt Weimar sind am 21. November 2025 auf der Grundlage der Hauptsatzung der Stadt Weimar, Teil 2 - Satzung Ausländerbeirat in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Weimar, Teil 3 - Wahlordnung Ausländerbeirat (WO-AB) sieben Mitglieder des Ausländerbeirates zu wählen.

Der Ausländerbeirat ist Vertretungsorgan der in Weimar lebenden Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund. Die gewählten Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Wahl des Ausländerbeirates erfolgt durch Briefwahl.

**Wahlberechtigt** sind gem. § 9 Abs. 1 WOAB alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche im Sinn des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind sowie alle Deutschen mit Migrationshintergrund in der ersten Generation, die am Tag der Wahl

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. nicht nach § 10 WOAB vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
3. seit mindestens drei Monaten in Weimar ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen

Nr.	Art der Unterbringungseinrichtung	Personenkreis	Unterkunft		Heizung		Haushaltsstrom	
			pro Monat/ Person	pro Tag/ Person	pro Monat/ Person	pro Tag/ Person	pro Monat/ Person	pro Tag/ Person
1.1	§ 4 Abs. 2 Unterbringungssatzung - Notschlafstelle Nordstraße 9	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung	153,75 EUR	5,13 EUR	67,26 EUR	2,24 EUR	19,98 EUR	0,67 EUR
1.2	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Nordstraße 9	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungssatzung	153,75 EUR	5,13 EUR	67,26 EUR	2,24 EUR	19,98 EUR	0,67 EUR
1.3	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Nordstraße 11 a	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungssatzung	173,12 EUR	5,77 EUR	83,06 EUR	2,77 EUR	25,85 EUR	0,86 EUR
1.4	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Washingtonstraße 53	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungssatzung	164,54 EUR	5,48 EUR	73,78 EUR	2,46 EUR	22,60 EUR	0,75 EUR
1.5	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Helmholzstraße 16	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungssatzung	139,47 EUR	4,65 EUR	39,94 EUR	1,33 EUR	24,20 EUR	0,81 EUR
1.6	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Steubenstraße 11	§ 1 Abs. 2 Buchstabe c, d, e) Unterbringungssatzung	161,55 EUR	5,39 EUR	10,48 EUR	0,35 EUR	12,25 EUR	0,41 EUR
1.7	§ 4 Abs. 1 Unterbringungssatzung - Gemeinschaftsunterkunft Ettersburgerstraße 74-78	§ 1 Abs. 2 Buchstabe a) Unterbringungssatzung	12,98 EUR	0,43 EUR	2,53 EUR	0,08 EUR	0,99 EUR	0,03 EUR

#### Anlage zur Unterbringungsgebührensatzung

die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

**Wählbar** sind gem. § 9 Abs. 2 WOAB alle ausländischen Mitbürger, die nicht Deutsche in Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes sind sowie alle Deutschen mit Migrationshintergrund in der ersten Generation, die am Tag der Wahl

- über eine Aufenthaltsgenehmigung gemäß § 5 AuslG (Aufenthaltsbefugnis, -bewilligung, -berechtigung, -erlaubnis) bzw. über einen deutschen Pass verfügen,
- das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- nicht nach § 10 WOAB vom Wahlrecht ausgeschlossen sind,
- seit mindestens drei Monaten in der Stadt Weimar ihre Wohnung - bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts - haben.

**Ausgeschlossen** vom Wahlrecht ist gem. § 10 WOAB

- derjenige, auf den das Ausländergesetz nach seinem § 2 Absatz 1 keine Anwendungen findet,
- wer in Folge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
- derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, sofern er nicht durch eine Bescheinigung des Vormundschaftsgerichtes nachweist, dass auf seinen Antrag die Bestellung des Betreuers nach § 1896 Absatz 1 Satz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches erfolgt ist; der Ausschluss

vom Wahlrecht gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die im § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst und

- wer sich auf Grund einer Anordnung nach § 63 in Verbindung mit § 20 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus befindet.

Wahlvorschläge sind **bis spätestens zum 8. Oktober 2025, 15 Uhr** entsprechend § 13 WOAB in folgender Form und mit folgendem Inhalt einzureichen:

- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Einreichers,
- Nachname, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit des Bewerbers,
- Unterschriften des Einreichers und des Bewerbers und dessen Vertreters.

Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben auszufüllen und in deutscher Sprache zu verfassen. Wahlvorschläge können von jedem Wahlberechtigten eingereicht werden an den **Wahlleiter, Schwannestraße 17, 99423 Weimar**

#### II.

Die Stadt Weimar benachrichtigt spätestens am 30. Oktober 2025 die Wahlberechtigten von ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis durch Über-

sendung der Wahlunterlagen. Wahlberechtigte, die keine Wahlunterlagen erhalten haben, müssen diese schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift beantragen. Die Antragstellung ist spätestens bis zum 2. Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, möglich (§ 11 Abs. 2 WOAB).

Das Wählerverzeichnis liegt während der Dienstzeiten der Ausländerbeauftragten der Stadt Weimar in deren Dienstraum am Herderplatz 14 in 99423 Weimar vom 22. Oktober bis einschließlich 27. Oktober zur Einsichtnahme öffentlich aus (§ 11 Abs. 3 WOAB).

Innerhalb der Auslegungsfrist können Einwendungen durch jeden Wahlberechtigten auf der Grundlage des § 11 Abs. 4 WOA erhoben werden.

#### III.

Die erste öffentliche Sitzung des vom Wahlleiter berufenen Wahlausschusses findet am Montag, den 20. Oktober 2025, um 15 Uhr im Festsaal des Rathauses am Markt 1 statt. Gegenstand der Sitzung wird die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge sein (§ 12 Abs. 3 WOAB).

Die Satzung des Ausländerbeirates finden Sie unter <https://stadt.weimar.de/buergerservice/ortsrecht/allgemeine-verwaltung/>.

Weimar, den 25. August 2025

Ronald Schünzel  
Wahlleiter

## Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage des Wege- und Gewässerplans (§ 41 Flurbereinigungs-gesetz) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen vermieden bzw. kompensiert werden, so dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gem. §§ 6 bis 14 UVPG. Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen: Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 551 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG incl. des 1. Teilplanes beträgt 4,511 ha. Hierfür gehen Landschaftselemente in einem Umfang von 0,3855 ha verloren. Die landespflegerischen Kompensationsmaßnahmen umfassen 4,5705 ha (Anlage von Streuobstwiesen, Obstbaumreihen und Biotopkomplexen aus Streuobst, Feldhecken und Grünland sowie der Rückbau von Grabenverrohrungen). Ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten (1.2, 3.6 Anlage 3 UVPG).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Umweltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (1.4 bis 1.7 Anlage 3 UVPG).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswirkungen des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Biotopvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Gebietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (2.1 Anlage 3 UVPG).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Mit dem geplanten Ausbau vorhandener Wirtschaftswege in Asphalt und die Teilversiegelung von Wegen durch Schotter und Betonspurbahnen sowie die teilweise Verbreiterung von Wegen aber auch durch den Verlust einzelner Landschaftselemente ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser und Landschaft.

Durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. Alternativlösungen (Befestigung in Betonspurbahnen und Schotter anstelle von Asphalt, Verschmälerung der Kronenbreite, Verlagerung der Wegetrasse, Verzicht auf Wege-seitengräben) und durch das Umsetzen von Schutzmaßnahmen (Festsetzung von Bauzeitfenstern u.a. Artenschutzmaßnahmen) können die Beeinträchtigungen auf ein nicht vermeidbares Maß verringert werden. Mit der Umsetzung umfangreicher, vielgestaltiger Kompensationsmaßnahmen (Uferrandstreifen, Feldgehölzen, Streuobstwiesen, Baumreihen, Feldhecken, großflächigen Biotopkomplexen aus Grünland, Gehölzen und wechselfeuchten Sickermulden, Rückbau von Gewässerverrohrungen usw.) werden neue Lebensräume geschaffen, Biotopverbindungen hergestellt und die Vielfalt und Eigenart der Landschaft weiterentwickelt bzw. wiederhergestellt. Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wird insgesamt positiv beeinflusst, sodass die verbleibenden negativen Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen sind. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden. (Nr. 2.2, 3.1 bis 3.5, 3.7 Anlage 3 UVPG).

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotope oder sonstige Schutzobjekte direkt betroffen (Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 Anlage 3 UVPG)

- EG-Vogelschutzgebiet „Ackerhügelland nördlich Weimar mit Ettersberg“
- nach §30 BNatSchG i.V. mit §15 ThürNatG gesetzlich geschützte Biotope: Streuobstwiesen und Trocken-/Halbtrockenrasen

Zwei Wegebaumaßnahmen (Nr.101 und 108) und zwei zu profilierende Grabenabschnitte (Nr. 403 und 405) befinden sich innerhalb des EG-Vogelschutzgebietes. Zwei weitere Wegebaumaßnahmen (Nr. 102 und 103) verlaufen teilweise entlang der Schutzgebietsgrenze. Durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) und die Anlage hochwertiger Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Vogelschutzgebietes (biotopverbindende Feldhecken und einen großflächigen Biotopkomplex, Umbau einer abgängigen Pappelreihe) werden die negativen Auswirkungen auf das EG-Vogelschutzgebiet stark vermindert sodass keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die im Vogelschutzgebiet vorkommenden Vogelarten sowie deren Lebensstätten verbleiben.

Indirekte Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete wurden geprüft und konnten ausgeschlossen werden.

Einzelne Baumaßnahmen (Nr.101, 103 und 106) grenzen an gesetzlich geschützte Biotope. Diese im Flurbereinigungsgebiet vorkommenden gesetzlich geschützten Biotope werden jedoch nicht verändert, zerstört oder erheblich beeinträchtigt. Geringfügige Beeinträchtigungen der Randbereiche werden durch die Anlage von Streuobstwiesen geeignet kompensiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs.

3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungs-bereich 43, Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Gotha, den 31. Juli 2025

Im Auftrag

gez. Sonja Leber

Referatsleiterin 43

Thüringer Landesamt für

Bodenmanagement und Geoinformation

Flurbereinigungs-bereich Mittelthüringen

Hans-C.-Wirz-Str. 2, 99867 Gotha

Flurbereinigungs-verfahren Kromsdorf

Az. 1-2-0565

## Öffentliche Bekanntmachung der Gewässerschau für die „Ilm“ (Gewässer 1. Ordnung) 2. Teilabschnitt im Oktober 2025 im Landkreis Weimarer Land und der Stadt Weimar

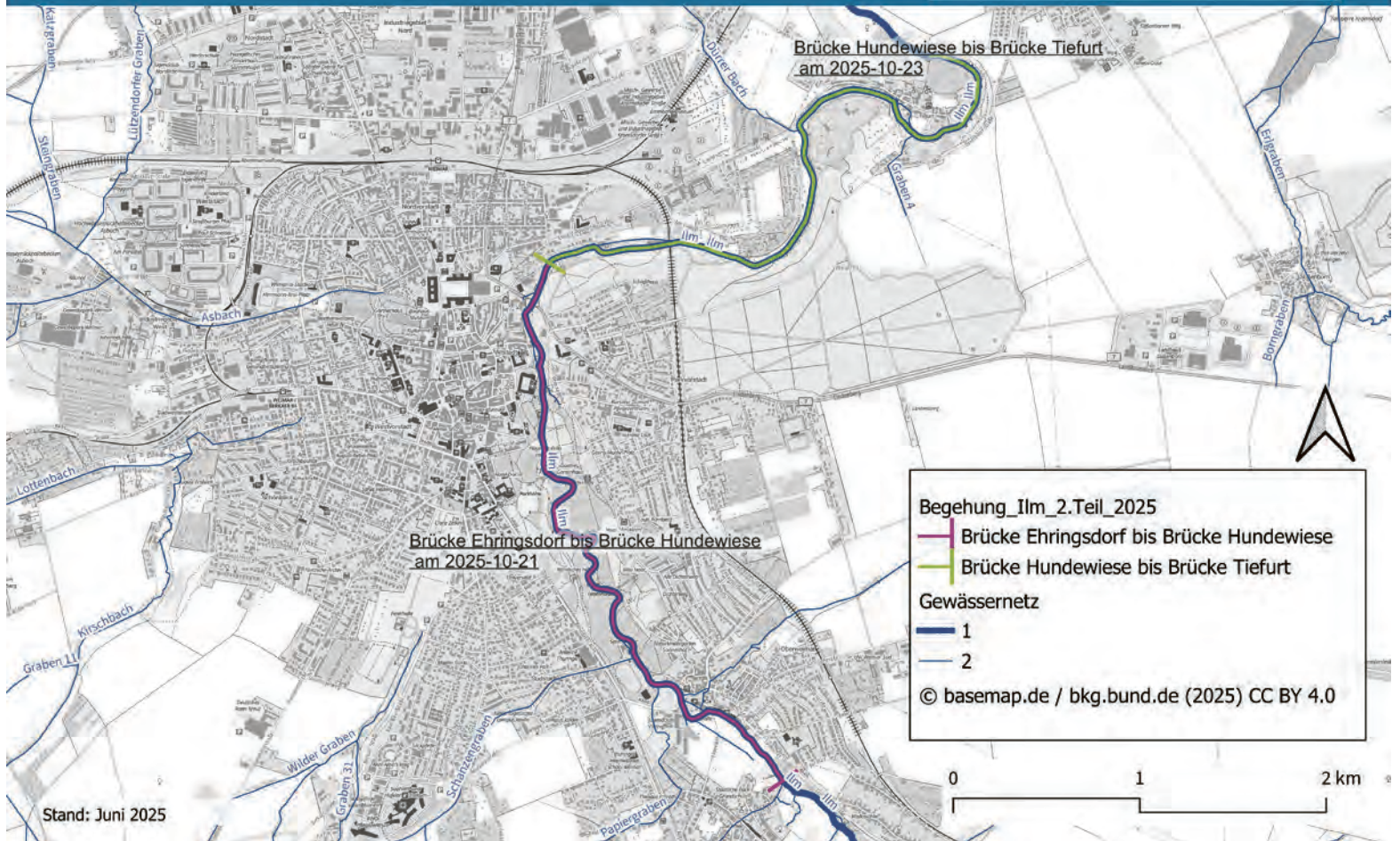
Auf der Grundlage des § 74 Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28.05.2019 wird beim Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN) eine Schaukommission für das Gewässer 1. Ordnung „Ilm“ gebildet. Für die Durchführung der Schau an Gewässern 1. Ordnung ist das TLUBN zuständig.

Geschaut wird das Gewässer, die Uferbereiche, die Anlagen an den Gewässern und die Überschwemmungsgebiete. Im Zuge der Gewässerschau werden die Gewässerrandstreifen begangen. Die betreffenden Grundstückseigentümer/Nutzungsberechtigten werden hiermit informiert, dass eine Duldungspflicht für das Betreten der Grundstücke nach § 101 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 4 und 6 WHG besteht, soweit dies erforderlich ist.

Aus der nachfolgenden Tabelle sind die vorgesehenen Schautermine und die zu schauenden Gewässerabschnitte ersichtlich.

Witterungsbedingt kann es zu Einschränkungen und Terminverschiebungen kommen.

Gewässerschau Oktober 2025  
Gewässerverlauf der Ilm [5638]



Termine für die Gewässerschau (Änderungen vorbehalten)

Datum	Uhrzeit	Gewässerabschnitt*	Landkreis
21.10.2025	8.30 - 15.00 Uhr	Brücke Kippergasse in Ehringsdorf bis Brücke am Hundesportplatz am Kirschberg	Stadt Weimar
23.10.2025	8.30 - 15.00 Uhr	Brücke am Hundesportplatz am Kirschberg bis Brücke Schafbrücke im Schlosspark Tiefurt	Stadt Weimar
28.10.2025	8.30 - 15.00 Uhr	Ortslage Bad Sulza bis Gradierwerk; Ortslage Großheringen	Weimarer Land

\*Aufzählung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit

An- oder Rückfragen können an folgende Adresse vorgenommen werden:

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
Referat 44  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena  
Tel.: 0361 573942888 (Gewässerunterhaltung)  
E-Mail: gu@tlubn.thueringen.de

**Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A**

**Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):**  
Stadt Weimar, Stadtverwaltung, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, Tel.: 03643 762-277, Fax: 03643 762-326, E-Mail: ausschreibung@stadt-weimar.de  
**Maßnahme:** Gemeinschaftsunterkunft Flüchtlinge, Brandschutztechn. Ertüchtigung, Los 8 Malerarbeiten

**Ausführungsort:** Nordstraße 11 a, 99427 Weimar

**Ausführungsfrist:** 05.01.2026 – 30.04.2026

**Angebotsöffnung:** 23.09.2025, 10:00 Uhr

**Nähere Angaben:** <https://stadt.weimar.de/de/ausschreibungen-leistungen.html>

Die Vergabeunterlagen werden kostenlos elektronisch zur Verfügung gestellt unter [www.sub-report.de/E78652443](http://www.sub-report.de/E78652443).

Ende des amtlichen Teils

**AUS DEM STADTRAT****Der Stadtrat der Stadt Weimar**

hat in seiner öffentlichen 8. Sitzung am 25. Juni 2025 nachfolgende Beschlüsse gefasst:

**Begrüßung und Bestätigung der Tagesordnung****Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21. Mai 2025****Anfragen**

**2025/081/F:** Überprüfung von zusätzlichen Leistungen des Landes nach § 7c des Thür. Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (ThürAGSGBII) (Fraktion AfD)

**2025/124/F:** Freiwerdende Gelder bei Kitaschließungen (Fraktion FBW)

**2025/106/F:** Sachstand der Sanierung des Asbachkanals und weitere Planungen im Wimaria-Stadion (Fraktion CDU)

**2025/132/F:** Attraktive Innenstadt (Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

**2025/140/F:** Lebensretter für alle? Öffentliche AEDs in Stadt und Ortsteilen (Fraktion SPD)

**2025/142/F:** Geplanter P+R-Parkplatz Ettersburger Straße – Bedarf (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

**2025/119/F:** Rasenmäroboter vs. Igel – wie positioniert sich Weimar? (O. Kröning)

**2025/122/F:** 300. Geburtstag von Friedrich Gottlieb Klopstock im Jahr 2024 (U. Schnetter)

**2025/125/F:** Spielplatz Wolfgang-Borchert-Bogen: ungenügend (Fraktion FBW)

**2025/130/F:** Heiraten in Weimar (Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

**2025/133/F:** Denkmalrechtliche Situation im Gebiet „Bahnhof“ (Fraktion CDU)

**2025/139/F:** Weimar denkt mit – Einsatzmöglichkeiten von künstlicher Intelligenz in der Stadtverwaltung (Fraktion SPD)

**2025/143/F:** Städtebauliche Weiterentwicklung zwischen Erfurter Straße und Coudraystraße (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

**2025/120/F:** Bezahlkarte für Asylbewerber in Weimar trotz fehlender Veranschlagung im HH-Plan (Fraktion AfD)

**2025/134/F:** Flächeneffizienz und Arbeitsplatzdichte im Sanierungsprojekt Goetheplatz 9 b (Fraktion CDU)

**2025/131/F:** Innerstädtischer Parkraum (Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

**2025/141/F:** Mittel aus dem Einwegkunststofffonds (Fraktion BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN)

**2025/128/F:** Ruhe- und Rastplatz LKW-Fahrer (Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

**2025/135/F:** Förderrechtliche Situation im Gebiet „Bahnhof“ (Fraktion CDU)

**2025/129/F:** Umsetzung Haushaltsanträge (Fraktion weimarwerk bürgerbündnis e.V.)

**2025/126/F:** Zeitplan Merketal II (Fraktion FBW)

**Anträge und Vorlagen**

**2025/136/A:** Personelle Veränderung im Beirat für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung (Fraktion CDU)

Der Stadtrat beschließt: Mit der Vorlage 2024/205/V wurde Herr Simon Breuer für die CDU-Fraktion im Beirat für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung benannt. Die Berufung der Mitglieder erfolgte in der Dezember-Sitzung des Stadtrates. Es wird gebeten, folgende Änderung in der Berufung vorzunehmen:

- Mitglied im Beirat für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung: Eva-Maria Lange
- Stellvertretendes Mitglied im Beirat für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung: Angelika Hampicke

*Ergebnis: Es wurden 42 gültige Stimmzettel abgegeben. Eva-Maria Lange erhielt 40 Ja-Stimmen, Angelika Hampicke erhielt 41 Ja-Stimmen.*

Damit wurden Frau Lange und Frau Hampicke in den Beirat für Klimaschutz und Klimafolgeanpassung als stimmberechtigtes Mitglied und als stellv. Stimmberechtigtes Mitglied gewählt.

**2025/137/A:** Benennung Stellvertretung im Beirat für Radverkehr (SPD-Fraktion)

Der Stadtrat beschließt die Wahl von Philipp Viehweger als Stellvertretung für David Gaeckle für die SPD-Fraktion im Beirat Radverkehr.

*Ergebnis: Es wurden 42 gültige Stimmzettel abgegeben. Philipp Viehweger erhielt 36 Ja-Stimmen.*

Damit ist Herr Viehweger als stellv. Stimmberechtigtes Mitglied in den Beirat Radverkehr gewählt worden.

**2025/138/A:** Benennung stellvertretendes Mitglied im Jugendhilfeausschuss (SPD-Fraktion)

Der Stadtrat beschließt die Bestätigung von Yvonne Hayn als stellvertretendes stimmberechtigtes Mitglied für die SPD-Fraktion im Jugendhilfeausschuss.

*Ergebnis: Es wurden 42 gültige Stimmzettel abgegeben. Yvonne Hayn erhielt 37 Ja-Stimmen.*  
Damit ist Frau Hayn als stellv. Stimmberechtigtes Mitglied in den JHA gewählt worden.

**2025/108/V:** Bedarfsplan für Kindergärten, andere Kindertageseinrichtungen und Tagespflege 2025/2026 (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt den Bedarfsplan für Kindergärten, andere Kindertageseinrichtungen und Tagespflege 2025/2026 lt. Anlage inklusive dem Abbau von insgesamt 500 Kitaplätzen.  
Ergänzung des JHA: Die durch die Schließung und Platzabbau erzielten Einsparungen sollen nach Willen aller Beteiligten im Bereich der Kinderbetreuung und Jugendhilfe verbleiben.

**2025/108a/A:** Änderungsantrag zur DS 2025/108/V (Ortsteilbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt: Die Stadtverwaltung Weimar und der Träger der Kita Taubach (HTG) verfolgen den ab Juli 2025 geplanten Aufnahmestopp für die Kita Taubach sowie die zum 31. Juli 2026 geplante Schließung der Kita Taubach vorerst nicht weiter. Die Stadtverwaltung Weimar strebt gemeinsam mit dem Träger, dem Ortsteilrat Taubach, dem Elternbeirat der Kita Taubach sowie mit weiteren Akteuren des Ortsteils Taubach in einem ergebnisoffenen Prozess die Erstellung eines Konzeptes zum Weiterbetrieb der Kita Taubach an. Das Konzept kann auf der, der Stadtspitze (Oberbürgermeister, Bürgermeister), dem Fachamt und dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses durch Vertreter des Elternbeirates der Kita Taubach am 19. Juni 2025 unterbreiteten Ideenskizze basieren und multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten für Gebäude und Grundstück (Imtalstraße 32, 99425 Taubach) unter Reduzierung der Platzkapazität der Kita beinhalten. Betreffende Fachausschüsse sind kontinuierlich über den Fortschritt zur Konzeptentwicklung zu informieren. Das zu erstellende Konzept wird den zuständigen Fachausschüssen und dem Stadtrat Weimar spätestens mit Vorlage des „Bedarfsplan für Kindergärten, andere Kindertageseinrichtungen und Tagespflege 2026/2027“ zur Abstimmung vorgelegt.

*Abstimmungsergebnis: 38 Stimmberechtigte sind anwesend. 38 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 8 Ja, 23 Nein, 7 Enthaltungen*  
Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

*Abstimmungsergebnis: 37 Stimmberechtigte stimmen ab. 37 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 24 Ja, 4 Nein, 9 Enthaltungen*

**2025/117/V:** Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Ehrenamtlichen Richter/Richterinnen in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt: Die in der beigefügten Liste aufgeführten Personen werden dem Thüringer Verwaltungsgericht zur Wahl als ehrenamtliche Richter/Richterinnen in der Thüringer Verwaltungsgerichtsbarkeit vorgeschlagen.

*Abstimmungsergebnis: Es stimmen 36 Stimmberechtigte ab. 36 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 28 Ja, 0 Nein, 8 Enthaltungen*

**2025/061/A:** Verschattung gegen Hitze; Prüfungsantrag zur Stadtklimaanalyse Weimar (Fraktion Die Linke)

**2025/061a/A:** Umsetzung kurzfristiger Maßnahmen zur Verschattung hitzebelastender Stadtgebiete durch Baumneupflanzungen-Begleitung zum Klimaanpassungskonzept (Fraktion Die Linke)

Dem Stadtrat wurde im Bau- und Umweltausschuss die stadtklimatische Planungshinweiskarte (PHK) vorgestellt, die im Rahmen der Stadtklimaanalyse erstellt wurde. Diese zeigt deutlich auf, dass zahlreiche Wohngebiete mit hoher Bevölkerungsdichte und einem überdurchschnittlichen Anteil vulnerabler Gruppen (z. B. ältere Menschen, Kinder, Bewohner:innen von Pflegeeinrichtungen) voraussichtlich bis 2035 regelmäßig gesundheitsschädlicher Hitze ausgesetzt sein werden. Die Stadt Weimar erarbeitet derzeit ein Klimaanpassungskonzept, dessen Fertigstellung für 2027 vorgesehen ist. Es ist aus Sicht der Einreicher nicht vertretbar, bis dahin keine konkreten Maßnahmen zur Abmilderung der prognostizierten Hitzebelastung zu ergreifen. Gleichzeitig soll eine Mehrfachbelastung der Mitarbeitenden minimiert werden. Wir fordern daher die Stadtverwaltung auf, für jede folgende Baumpflanzsaison folgende Schritte umzusetzen und jährlich dem BUA über den Stand der Umsetzung zu berichten:

- Jährliche Prüfung und Festlegung geeigneter Standorte für Baumneupflanzungen, vorrangig Standorte, die sich aus der Bearbeitung des Klimaanpassungskonzeptes ergeben, sowie in besonders hitzebelasteten Bereichen laut Sensitivitätsanalyse der PHK.
- Reservierung der identifizierten Flächen für Baumpflanzungen und deren schrittweise Bepflanzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 40 Stimmberechtigte ab. 40 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 11 Ja, 24 Nein, 5 Enthaltungen*  
*Der Antrag wird abgelehnt.*

**2025/073/A:** Weimar setzt ein Zeichen für eine menschliche Flüchtlingspolitik (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD, Die Linke)

Der Stadtrat beschließt: Weimar übernimmt im Rahmen des Engagements als „sicherer Hafen“ eine Patenschaft für ein ziviles Seenotrettungsschiff für zwei Jahre (2025 und 2026) und unterstützt ein von der Verwaltung ausgewähltes Schiff im Mittelmeer jährlich mit einem Zuschuss von 5.000 Euro. Zusätzlich prüft die Stadt die Durchführung einer Spendenaktion in der Öffentlichkeit zur Aufstockung des Spendenbetrags. Mitte 2026 wird die Patenschaft evaluiert und über eine mögliche Fortsetzung entschieden.

*Abstimmungsergebnis:*

*42 Stimmberechtigte sind anwesend. 42 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 16 Ja, 25 Nein, 1 Enthaltung*

**2025/098/A:** Prüfauftrag: Angemessene Würdigung der Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar-Eisenach im Stadtbild (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung unter Einbeziehung der Expertise von Stadtmuseum und Klassik Stiftung zu prüfen, wie und an welcher Stelle eine dauerhafte und angemessene Würdigung der Großherzogin Sophie von Sachsen-Weimar-Eisenach im Weimarer Stadtraum sichtbar umgesetzt werden kann.

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 40 Stimmberechtigte ab. 40 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 22 Ja, 0 Nein, 18 Enthaltungen*

**2025/109/V:** Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung) (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt die im Anhang 1 beigefügte Neufassung der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Weimar (Friedhofssatzung).

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 37 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen*

**2025/112/V:** Zuwendungsvertrag mit dem schola cantorum weimar e.V. für die Jahre 2026-2030 (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt: Dem Abschluss des Zuwendungsvertrags zwischen der Stadt Weimar und dem Verein schola cantorum weimar e.V. für den Zeitraum vom 01.01.2026 - 31.12.2030 wird zugestimmt.

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 33 Ja, 4 Nein, 4 Enthaltungen*

**2025/114/V:** Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung) (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungssatzung).

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 34 Ja, 1 Nein, 6 Enthaltungen*

**2025/115/V:** Neue Benutzungsgebührensatzung für öffentlichen Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung) (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt die neue Benutzungsgebührensatzung für öffentliche Einrichtungen bei der Unterbringung besonderer Bedarfsgruppen in der Stadt Weimar (Unterbringungsgebührensatzung)

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 32 Ja, 1 Nein, 8 Enthaltungen*

**2025/116/V:** Zusammenschluss der Weimarer Grundschulbezirke zu einem gemeinsamen Grundschulbezirk (Oberbürgermeister)  
Der Stadtrat beschließt: Mit der Schulanmeldung für das Schuljahr 2027/28 werden in Weimar die bisher gültigen Grundschulbezirke NORD und SÜD zu einem gemeinsamen Schulbezirk zusammengefasst. Fortan können alle Weimarer Kinder, unabhängig vom jeweiligen Wohnsitz, an einer der insgesamt 8 staatlichen Weimarer Grundschulen oder der „Jenaplanhschule Weimar“ als staatliche Gemeinschaftsschule angemeldet werden.

*Abstimmungsergebnis:*

*Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 41 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltungen*

**2025/118/V:** Freiwillige vorzeitige Ablösung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge nach § 154 Baugesetzbuch (Oberbürgermeister)  
Der Stadtrat beschließt: Die Stadt Weimar lässt die Ablösung sanierungsrechtlicher Ausgleichsbeträge nach § 154 Baugesetzbuch in den Sanierungsgebieten „Weimar Innenstadt“ und „Weimar Nördliche Innenstadt“ zu. Bei Abschluss eines Vertrages zwischen dem Ausgleichspflichtigen und der Stadt Weimar zur freiwilligen vorzeitigen Ablösung des Ausgleichsbetrages werden folgende Verfahrensabschlüsse eingeräumt:

- bei Vertragsabschluss bis zum 31.12.2025 um 25 %
- bei Vertragsabschluss im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.2026 um 20 %
- bei Vertragsabschluss im Zeitraum vom 01.01.2027 bis zum 31.12.2028 um 10 %

Grundlage zur Ermittlung des Ausgleichsbetrages sind die vom für das Gebiet der kreisfreien Stadt Weimar zuständigen Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation ermittelten besonderen Bodenrichtwerte.

*Abstimmungsergebnis: Es stimmen 41 Stimmberechtigte ab. 41 gültige Stimmen, ungültige Stimmen, davon 39 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung*

**2025/123/V:** Weimar als Standort für Deutsch-Israelisches Jugendwerk (Oberbürgermeister)  
Der Stadtrat beschließt: Der Stadtrat der Stadt Weimar beauftragt den Oberbürgermeister, sich mit Nachdruck auf allen geeigneten politischen, diplomatischen und administrativen Ebenen für die Ansiedlung des geplanten Deutsch-Israelischen Jugendwerks in Weimar einzusetzen. Der Oberbürgermeister wird gebeten, in enger Abstimmung mit der Thüringer Staatskanzlei, dem Auswärtigen Amt Bundesministerium für Bildung und Familie und Senioren sowie der Thü-

ringer Staatskanzlei Botschaft des Staates Israel Maßnahmen zu ergreifen, um den Standortvorschlag Weimar überzeugend zu präsentieren und dessen besondere Eignung hervorzuheben. Herr Kleine hat eine Einbringung zur Drucksache. Er verweist u.a. auf die redaktionellen Änderungen, die im Beschlusstext vorgenommen wurden.

#### Abstimmungsergebnis:

Es stimmen 40 Stimmberechtigte ab. 40 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 34 Ja, 1 Nein, 5 Enthaltungen

**2025/151/V:** Beschluss über die Hundesteuersatzung der Stadt Weimar (Oberbürgermeister)  
Der Stadtrat beschließt die als Anlage beigefügte 1. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung

*Abstimmungsergebnis: Es sind 40 Stimmberechtigte anwesend. 40 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 36 Ja, 0 Nein, 4 Enthaltungen*

**2025/144/V:** Nebenkostenabrechnung gem. Betreibervertrag Asbachsporthalle (Oberbürgermeister)

Der Stadtrat beschließt: Es werden zusätzliche Mittel in Höhe von 33.470 Euro für die Begleichung der Nebenkostenabrechnung gem. Betreibervertrag Asbachsporthalle vom 10.12.2015 zur Verfügung gestellt. Die fehlenden Mittel werden durch die HH-Stellen 55200.71835, 55200.7181, 229000.63901 gedeckt.

#### Abstimmungsergebnis:

Es sind 39 Stimmberechtigte anwesend. 39 gültige Stimmen, 0 ungültige Stimmen, davon 34 Ja, 0 Nein, 5 Enthaltungen

#### Informationen

Die Antworten zu den Anfragen und die Beschlüsse können im Internet über die Homepage der Stadt Weimar im Bürgerinformationssystem unter dem Link: <https://ratsinfo.weimar.de/buergerinfo> eingesehen werden und stehen außerdem zum Download bereit.

## Sprechzeiten der Fraktion SPD

Die SPD-Stadtratsfraktion bietet immer montags zwischen 17 und 19 Uhr eine Sprechstunde in der Geschäftsstelle am Graben 11 an. Abwechselnd stehen Ihnen zu diesen Terminen unsere Mitglieder des Stadtrats zur Verfügung und nehmen Ihre Fragen und Anliegen entgegen. Für eine bessere Planung der Sprechstunde erreichen Sie uns per E-Mail unter [fraktion@spd-weimar.de](mailto:fraktion@spd-weimar.de).

Weitere Informationen und mögliche Änderungen können Sie den Aushängen an der

Geschäftsstelle, unseren Social-Media-Kanälen und unserer Webseite entnehmen

#### AUS DEN FRAKTIONEN

Die Beiträge der Fraktionen werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung der Herausgeberin.



## Weimar braucht Wohnraum für alle

Ein Zuhause ist mehr als nur vier Wände - es bedeutet Sicherheit, Geborgenheit und Lebensqualität. In Weimar wollen viele Menschen ihren Platz finden: junge Familien, die vom eigenen Häuschen träumen, Studierende, die eine kleine Wohnung suchen, ältere Menschen, die sich räumlich verkleinern möchten, oder Berufstätige, die für ihre Arbeit in unsere Stadt ziehen. Darum setzen wir uns als Fraktion dafür ein, dass es in Weimar genügend Wohnraum für alle Lebenslagen gibt – und zwar bezahlbar. Dazu gehören Baugrundstücke für Ein- und Zweifamilienhäuser genauso wie Reihenhäuser oder Mehrfamilienhäuser. Denn wer nicht selbst bauen möchte oder kann, soll dennoch die Chance auf eine gute und bezahlbare Mietwohnung haben.

Uns ist wichtig, dass Wohnen in Weimar nicht zum Privileg für Wenige wird. Wir brauchen Vielfalt: kleine Wohnungen für Singles oder Senioren, familienfreundliche Wohnungen mit Platz zum Leben und auch Grundstücke für diejenigen, die selbst bauen wollen. Unsere Fraktion macht sich deshalb stark für eine Stadtentwicklung, die den Menschen in den Mittelpunkt stellt. Weimar soll eine Stadt bleiben, in der jeder ein Zuhause finden kann - egal ob gemietet oder gekauft, groß oder klein, jung oder alt.

FÜR DIE FRAKTION:  
JÖRG GEIBERT



## Elterninitiativen und Elternklagen

Wie der MDR am 12.08.2025 berichtete, wurde formell durch eine Elterninitiative Beschwerde beim Landesverwaltungsamt Weimar gegen den Stadtratsbeschluss zum Thema Kita-Schließungen eingelegt. Das TLVwA legt dem OB nahe, den betreffenden Stadtratsbeschluss aufzuheben. Die AfD-Fraktion fragte den OB, wann, wo und in welcher Form Beschwerden der Initiative bei der Stadt Weimar eingegangen sind. Wir fragten außerdem, auf welcher Rechtsgrundlage und von wem diese Beschwerden behandelt werden - auch um zu vermeiden, dass spätere Elternklagen erneut Rechtsunsicherheit schaffen. Zur Stadtratssitzung im September wurden immerhin sieben Bürgeranfragen zu diesem Thema eingereicht. Die Weimarer Bürger und die AfD möchten wissen, wie zukünftig sichergestellt werden soll, dass alle Beteiligten in den Ortsteilen vor Erstellung eines Bedarfsplans Einfluss auf die Auswahlkriterien nehmen können. Wir stellen fest, dass der Bedarfsplan zwingend nach Anhörung aller Beteiligten erstellt werden muss und nicht vorher. Die Bürger müssen rechtzeitig Gelegenheit erhalten, Einwendungen vorzutragen. Unsere Fraktion betont, dass der demografische Wandel gestoppt werden muss, ein weiterer Abbau von Kita-Plätzen ist andernfalls unabwendbar. Ein steuerfreies Einkommen von 15.000 Euro für jeden Erwachsenen und 12.000 Euro für jedes Kind ist ein Eckpfeiler unserer Steuerpolitik – genauso wie die Transparenz kommunaler Politik. Bedauerlich, dass ausgerechnet zu dieser Zeit der Livestream der Stadtratssitzungen aufgrund von Datenschutzbedenken nicht mehr übertragen werden soll.

FÜR DIE FRAKTION:  
BRIGITTE STAHL

## Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)



## Ein Jugendgremium für Weimar

In den letzten Jahren wurden in Weimar einige Projekte für und mit Jugendlichen verwirklicht. Beispielsweise fand die U18-Disko großen Anklang und ein mobiler Jugendtreff entstand. Doch sind Jugendliche im Stadtbild immer noch eher unterrepräsentiert. Wir wissen, nicht alle finden das problematisch. Doch eine Stadtgesellschaft ist und sollte nicht homogen sein, und so muss auch der Anspruch herrschen, dieser Heterogenität gerecht zu werden. Jugendliche sollten Raum einnehmen und vor allem auch die Stadt mitgestalten dürfen, in der sie leben.

Wir sind deshalb große Befürworter selbstverwalteter Jugendarbeit und sehen sie als einen wichtigen Baustein für eine lebendige und soziale Stadtgesellschaft. Sie gibt Jugendlichen die Möglichkeit, Räume kreativ und selbstbestimmt zu gestalten und Verantwortung zu übernehmen. Dadurch werden Eigeninitiative, Teamarbeit und demokratisches Handeln gefördert.

Bis jetzt gab es in Weimar für Jugendliche allerdings keinen festen Platz in der Stadtpolitik. Umso mehr freuen wir uns, dass sich das nun ändern soll. Die Gruppe you4we arbeitet an dem Aufbau eines Jugendgremiums für Weimar. Wir begrüßen das ganz ausdrücklich und werden die Jugendlichen unterstützen, wo wir nur können, damit sich Jugendliche in Zukunft direkt an der Gestaltung Weimars beteiligen können.

FÜR DIE FRAKTION:  
HUBERT KRÜGER



## Offene Fragen zur Bezahlkarte – SPD fordert Klarheit für echte Teilhabe in Weimar

Die angekündigte Einführung der Bezahlkarte für Geflüchtete in Weimar löst weiterhin große Bedenken aus. Die momentan geplante Karte erlaubt nur begrenzte Zahlungen und setzt das Bargeldlimit auf 50 Euro pro Monat, was die gesellschaftliche Teilhabe und Selbstbestimmung ge-

flüchteter Menschen zusätzlich erheblich einschränkt. Viele Dinge des Alltags, wie Vereinsmitgliedschaften oder Online-Käufe, bleiben verwehrt. Die SPD-Fraktion sieht damit nicht nur eine Gefahr von Stigmatisierung, sondern auch wachsende, unnötige Hürden für Integration und Teilhabe. Zudem wird die Karte bisher ohne Ratsbeschluss eingeführt. Unsere Stadtratsfraktion stellt deshalb im Stadtrat im September mehrere Fragen in Bezug auf die Umsetzung: Wurden vorab Wirtschaftlichkeit und Auswirkungen auf die Verwaltung geprüft? Wie viele zusätzliche Anträge auf Erhöhung des Bargeldlimits erwartet die Stadt? Wie groß ist der zeitliche Aufwand für die Bearbeitung dieser Anträge? Gab es auch Überlegungen, einen höheren Bargeldrahmen zu ermöglichen?

Die SPD erwartet klare und nachvollziehbare Antworten und eine noch viel grundsätzlichere Positionierung der Verwaltung und des Oberbürgermeisters zu diesem Thema: Wie wird Weimar Schutzsuchenden wirkliche Teilhabe und Integration ermöglichen? Für die SPD steht fest: Menschenwürdige und gerechte Lösungen dürfen nicht der Bürokratie oder Symbolpolitik geopfert werden.

Wir fordern deshalb, die Maßnahme auszusetzen und gemeinsam mit Betroffenen und dem Ausländerbeirat nach Lösungen zu suchen, die Selbstbestimmung und Teilhabe sichern und niemanden diskriminieren.

FÜR DIE FRAKTION:  
TIM MODEL



## Wer Graffitis hofiert, wird Graffitis ernten!

Am 26. August gab es einen verheißungsvollen Lichtblick im südwestlichen Stadtgebiet: Gleichzeitig wurden in der Erfurter Straße, am Trierer Ring und der W.-Shakespeare-Straße Graffitis entfernt. Selten genug sieht man dies im Einzelfall, doch gleich dreimal räumlich und zeitlich so dicht beieinander stimmte hoffnungsvoll. Diese Verheißung wurde aber jäh beendet, als man wenige Tage später am 30. August im Zeitungslokalteil der Funke-Medien von der neuerlichen, fünften Förderung der Graffiti-Lehrstunde ‚Just Letters‘ lesen durfte, welches wörtlich zur Subkultur zum Mitmachen auffordert. Toll, möchte man sagen, wie hier neue „Künstler der Nacht“ gefördert werden, die dann im Schutze der Dunkelheit fremdes Eigentum

missachten und schädigen. Im Stadtgebiet sind vor ihnen freie Hauswände nur dann sicher, wenn diese zuvor von echten Fassadenmalern bei Tag schützend gestaltet werden. Wir fragen uns, ob die Stadt den neuen „Talenten“ auch gleich adäquate Betätigungsflächen vorhält? Haben wir nicht am Fuße des Ettersberges ein paar alte, überwuchernde Ex-Sowjetbauten, welche neuen Glanz verdienen? Manche politische Kreise verniedlichen oder egalisieren die „Künstler der Nacht“. Wir allerdings lehnen diese Form von „Kunst“ kategorisch ab und werden die Förderung von Graffiti-Lehrkursen hinterfragen und abstellen. Stattdessen empfehlen wir im Rathauskurier mehr ästhetische Aufklärung dazu und Informationen zur finanziellen Mithilfe seitens der Stadt bei der Graffitientfernung durch Hauseigentümer.

FÜR DIE FRAKTION:  
BARTHOLOMEUS KÜTTNER



## Kultur und Tourismus - die Seele der Stadt

Die klassische Städtereise scheint mehr und mehr einzubrechen. Ausländische Gäste, früher eine „sichere Bank“ für Weimar, sind deutlich weniger geworden. Auch wenn die offiziellen Übernachtungszahlen gut erscheinen, heißt es vielerorts: die Stadt ist leer. Geschäfte, Gastronomie und Hotels kämpfen mit deutlichen Rückgängen. Weimar muss sich auf seine Stärken besinnen. Große kulturelle Einrichtungen wie DNT und Klassik Stiftung müssen sich ihrer Verantwortung als touristische Ziele bewusstwerden. Warum werden Klassiker, die nachweislich Publikum anziehen, nicht fortwährend ins Programm aufgenommen? Faust zu Ostern? Themenjahre der Klassik Stiftung gelten fast als legendär - Liszt 2011, die Ernestiner 2016, das Bauhaus 2019 – alles Publikumsmagneten. Stattdessen: 2023 feiert man 100 Jahre Bauhausausstellung – ohne nennenswerte Außenwirkung. 2024 gerät die fantastische Ausstellung zu Caspar David Friedrich völlig ins Hintertreffen als deutschlandweit letzte Ausstellung zum Jahreswechsel. Und 2025? Das Kunstfest wird immer politischer ohne Wirkung auf das breite Publikum, Goethes Geburtstag fällt ins Wasser, das neue Weltdokumentenerbe Nietzsche erfährt eine Randnotiz in einer geschlossenen Veranstaltung zur Übergabe des Titels. Und obendrein laufen die (mit Steuergeldern) hochgeförderten

Sanierungen des Goethehauses und des DNTs bereits jetzt zeitlich und finanziell völlig aus dem Ruder. 2032 steht vor der Tür. Mit dem 200. Todestag Goethes könnte es ähnlich 1999 bereits im Vorfeld für Weimar „in die Welt hinaus“ wirken und unsere Stadt erneut zum Strahlen bringen. Dafür bedarf es gezielter kluger Vorbereitung. Die zentralen Stellen in der Stadt müssen hier endlich gemeinsam für Weimar arbeiten. Nur gemeinsam wird dies gelingen und Weimar bleibt die kleinste Weltstadt mit einer lachenden Seele.

FÜR DIE FRAKTION:  
PROF. DR. WOLFGANG HÖLZER



## Konzepte gesucht: Haus der Frau von Stein für alle

In den letzten Monaten ist es der Stadt gelungen, gleich zwei bedeutende Immobilien zurück in städtische Hand zu bekommen: Das Volkshaus sowie das Haus der Frau von Stein. Beide eint ihre bedeutende, zuletzt eher leidvolle Geschichte. Nun kann es nur noch bergauf gehen und es drängt sich die Frage auf: Was tun damit? Während beim Volkshaus schon diverse Ideen diskutiert werden und eine Beteiligung der Öffentlichkeit versprochen wurde (wir werden darauf drängen, dass diese tatsächlich auch stattfindet), ist es um das Haus der Frau von Stein ziemlich ruhig. Dabei dürfte dieses geräumige historische Gebäude in bester Lage sehr begehrt sein, und so ist es kein Wunder, dass gemunkelt wird, es sei bereits eine neue Nutzung in trockenen Tüchern.

Fragt man in der Weimarer Bürgerschaft herum, gibt es bereits etliche Ideen, was künftig hier zu finden sein sollte – die Spannweite reicht dabei vom Nachtclub über eine Kegelbahn bis hin zu Wohnungen. Auch wenn so manche Idee sicherlich nicht zur Realisierung taugt – wir finden, die Weimarer Stadtbevölkerung hat ein Recht, auch beim Haus der Frau von Stein am Prozess beteiligt zu sein. Und verkaufen sollte die Stadt dieses prestigeträchtige Gebäude schon gar nicht – erst recht nicht nach dem Debakel der letzten Jahre.

Wir haben daher im Stadtrat beantragt, dass es für das Haus der Frau von Stein ein Konzeptverfahren geben soll – jede\*r kann Ideen und Konzepte für die künftige Nutzung einreichen und der Stadtrat entscheidet dann, welche Nutzung den Zuschlag per Erbbaupacht erhält. Damit das Haus der Frau von Stein künftig möglichst für alle Menschen in Weimar nutzbar wird.

FÜR DIE FRAKTION:  
ANTON BROKOW-LOGA

## AUS DER VERWALTUNG



### MÄRKTE

# Traditionelles Markttreiben vom 10. - 12. Oktober

**AMT FÜR WIRTSCHAFT UND MÄRKTE** Vom 10. bis 12. Oktober lädt Weimar erneut zum traditionsreichen Zwiebelmarkt ein. Zum 372. Mal verwandelt sich die Innenstadt in ein buntes Markttreiben mit rund 450 Händlern und Ausstellern. Acht Bühnen sorgen für ein abwechslungsreiches Kulturprogramm.

Besonderes Highlight sind die rund 40 Zwiebelbauern aus Heldungen, die in der Schillerstraße ihre traditionellen Zwiebelzöpfe sowie frisches Obst, Gemüse und Kräuter anbieten. Wer schon vor dem offiziellen Start einkaufen möchte, hat am 8. und 9. Oktober, jeweils von 9 bis 14 Uhr, Gelegenheit dazu.

Eröffnet wird der Zwiebelmarkt am Freitag, 10. Oktober 2025, um 12 Uhr auf dem Marktplatz: Die frisch gekrönte Zwiebelmarktkönigin und Oberbürgermeister Peter Kleine geben mit der traditionellen Zwiebelkuchenverkostung den Startschuss.

Bühnenprogramme erwarten die Gäste auf dem Marktplatz, am Platz der Demokratie, auf dem Frauenplan, dem Herderplatz mit Mittelaltermarkt, dem Theaterplatz, dem Goetheplatz, am Jakobskirchhof mit dem Jugendformat „Paula Palooza“ sowie am Kinderzwiebelmarkt hinter dem mon ami.

Am Samstagmorgen öffnen die Zwiebelstände bereits um 6 Uhr. Nach dem Rundgang der Majestäten sticht Oberbürgermeister Kleine um 7.30 Uhr das Fassbier am Ehringsdorfer Fass an. Sportlich wird es am Sonntag, wenn beim 34. Stadtlauf wieder über 2.000 Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Park an der Ilm und die Innenstadt laufen (weitere Informationen: weimarerstadtlauf.de).

Die Marktzeiten sind am Freitag von 12 bis 1 Uhr, am Samstag von 8 bis 1 Uhr (Zwiebelbauern ab 6 Uhr) und am Sonntag von 8 bis 19 Uhr. Die Bühnenprogramme laufen freitags und samstags bis 24 Uhr, am Sonntag bis 18 Uhr – mit Ausnahmen auf dem Goethe- und Theaterplatz, wo bis 22 Uhr gespielt wird.

### Verkehrsbeeinträchtigungen

Während des Zwiebelmarktes ist die Innenstadt für den motorisierten Individualverkehr gesperrt. **Die Regelungen gelten von Freitag, 10. Oktober 2025, 10 Uhr, bis Sonntag, 12. Oktober 2025, 23 Uhr.**

Im äußeren Sperrbereich, der das gesamte Markt- und Veranstaltungsgebiet umfasst, dürfen Fahrzeuge während dieser Zeit nur auf privaten Stellflächen stehen – ein Bewegen ist nicht gestattet. Wer auf das Auto angewiesen ist, muss es daher vor Beginn der Sperrung außerhalb des Veranstaltungsgebiets abstellen.

Die Kernzone des Marktes wird zusätzlich durch feste Zufahrtssperren abgesichert. Ein- und Ausfahrten sind dort während der Veranstaltungszeiten nicht möglich; Ausnahmen gelten ausschließlich für Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste. Betroffen sind auch Anwohnerinnen und Anwohner, Dienstleister, Pflegekräfte, Lieferanten, Gäste und Beschäftigte. An- und Abfahrten müssen daher im Vorfeld organisiert werden.

Die Maßnahmen dienen der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie einem geordneten Ablauf des Festes. Direkte Anwohner erhalten hierzu ein gesondertes Schreiben der Stadtverwaltung. Weitere Informationen, Kartenansichten, Hinweise in einfacher Sprache und Übersetzungsoptionen sind abrufbar:

[stadt.weimar.de/de/sperrungen-zm2025.html](http://stadt.weimar.de/de/sperrungen-zm2025.html)

### Parken

Für die Anreise stehen verschiedene Parkmöglichkeiten zur Verfügung: am P+R Humboldtstraße/Kaufland mit Shuttlebus, am Hermann-Brill-Platz sowie Behindertenparkplätze in der Dingelstedt- und Coudraystraße. Busse können in der Marcel-Paul-Straße und in der Landhausallee Weimar Süßenborn (ehem. Real-Markt) parken. Taxistände befinden sich in der Heinrich-Heine-Straße.



### VERWALTUNG

## Oberbürgermeister bietet Sprechstunde an

**OBERBÜRGERMEISTER** Am Freitag, den 14. November 2025, bietet Oberbürgermeister Peter Kleine eine Bürgersprechstunde an. In der Zeit von 13 bis 17 Uhr können Sie ihm Ihr Anliegen in einem Einzelgespräch (20 - 30 Minuten) schildern.

Bitte melden Sie sich zwecks einer individuellen Terminvereinbarung innerhalb dieses Zeitfensters unter der E-Mail [buerger-ortsteile@stadtweimar.de](mailto:buerger-ortsteile@stadtweimar.de) an und teilen uns auch Ihr „Wunschthema“ mit. So können bei Bedarf bereits vorab Zuarbeiten aus den Fachbereichen eingeholt werden.

Bitte beachten Sie, dass nur eine begrenzte Anzahl an Terminen zur Verfügung steht. Bei größerem Interesse werden selbstverständlich eine Warteliste geführt und Nachholtermine eingerichtet.

### UMWELT

## Baumkundlicher Rundgang

**GRÜNFLÄCHEN- UND FRIEDHOFSAMT** Der traditionelle baumkundliche Rundgang findet in diesem Jahr am Sonntag, den 21. September 2025, statt.

Heimliche Heldin des Rundganges ist die Rot-Eiche (*Quercus rubra*). Diese robuste und wüchsige Art ist Baum des Jahres 2025. Im weiteren Verlauf trägt Eckart Göbel, Baum-Spezialist im Grünflächen- und Friedhofsamt, Wissenswertes, Amüsantes und Nachdenkliches zum Thema Stadtbäume vor. Schwerpunkt wird der Stadtbaubestand im Spannungsfeld konkurrierender Nutzungsinteressen sein. Treffpunkt ist 10 Uhr auf dem August-Baudert-Platz an den Pavillons vor dem Weimarer Hauptbahnhof. Die Teilnahme ist kostenfrei. Festes Schuhwerk und der Witterung angemessene Kleidung werden empfohlen.



### SPORT

## Anmeldungen für den 34. Weimarer Stadtlauf

**SPORTVERWALTUNG** Bereits zum 34. Mal gehen am 11. Oktober 2025 wieder Läuferinnen und Läufer aus Nah und Fern auf die Stadtlauf-Strecke durch den Park an der Ilm und durch das turbulente Zwiebelmarkt-Treiben. Die Stadt Weimar als Veranstalterin und der HSV Weimar als Ausrichter laden ein, am 11 km-Lauf bzw. am Staffellauf über 2 x 5,5 km teilzunehmen.

Den Startschuss für den Hauptlauf über 11 km gibt Oberbürgermeister Peter Kleine um 12.15 Uhr. Kurz danach, 12.25 Uhr, starten die Staffelläufer. Wie immer wird die Laufstrecke mit über 120 Helferinnen und Helfern des HSV Weimar und befreundeter Vereine abgesichert, werden Getränke auf der Laufstrecke gereicht, gibt es Obst, Bratwurst, Bier bzw. alkoholfreie Getränke im Ziel. Wer möchte, kann sich im Schwanseebad auschwimmen. Außerdem erhalten natürlich alle Teilnehmenden das begehrte Stadtlauf-Shirt, das in diesem Jahr in leuchtendem Magenta für Aufmerksamkeit sorgen wird.

Neu ist die Staffelung der Meldegebühren. Das Meldeportal ist seit März geöffnet, der Frühbuchertarif galt bis 31. August. Seit 1. September 2025 kostet die Anmeldung für den 11 km-Lauf 30 Euro, die Staffel 50 Euro. Meldeschluss ist der 9. Oktober 2025. Sollten Startplätze frei sein, kann man sich am Lauftag noch vor Ort im Seminargebäude der Weimarahalle anmelden. Dann sind 10 Euro Nachmeldegebühr fällig.

Los geht der Stadtlauf aber wie immer bereits um 9.30 Uhr mit den Kinderläufen über 400 bis 2.000 m. Dank der Unterstützung verschiedenster Sponsoren kann der Kinderlauf auch in diesem Jahr ohne Startgebühr angeboten werden. Auch für die kleinen Sportlerinnen und Sportler gibt es wie immer ein Kinder-Stadtlauf-Shirt und ein Getränk.

Alle Informationen zum 34. Weimarer Stadtlauf finden Sie online. Für Rückfragen zum Lauf steht Ihnen die Abt. Sportverwaltung gern zur Verfügung.

[www.weimarer-stadtlauf.de](http://www.weimarer-stadtlauf.de)

Tel.: 03643 762-988 oder

E-Mail [sportverwaltung@stadtweimar.de](mailto:sportverwaltung@stadtweimar.de)



Das Atelierhaus in der Hausknecht-Straße erwartet wieder viele kunstinteressierte Besucher.

## KULTUR

## 29. Tag des offenen Ateliers

KULTURDIREKTION Weimarer Künstlerinnen und Künstler laden in Ateliers und Werkstätten ein

**K**ünstlerinnen und Künstler unmittelbar in ihrem Arbeitsumfeld erleben, mit ihnen ins Gespräch kommen oder einfach einmal einen Blick hinter die Kulissen werfen, dazu lädt der Tag des offenen Ateliers am Samstag, den 20. September 2025, von 11 bis 18 Uhr wieder ausgiebig ein.

Von der Kulturdirektion Weimar in Kooperation mit dem Verband Bildender Künstler Thüringen veranstaltet, bietet der Ateliertag nicht nur Kunstliebhabern die Möglichkeit, neue Tendenzen zeitgenössischer Kunst in unterschiedlichsten Ausdrucksformen unmittelbar am Ort ihres Entstehens kennenzulernen, sondern auch die Gelegenheit, das eine oder andere Kunstwerk zu erwerben.

Die Kreativen präsentieren an 27 Aktionsorten ihre aktuellen Werke. Erstmals zum Tag des offenen Ateliers öffnen auf dem alten Schlachthofgelände (Schlachthofstr.

8 - 10) die Bildhauerin Maria Fabricius-Wendt, die Malerin Susen Reuter, die Ultra-Contemporary-Künstlerin Kathrin Gomert und der Maler Simon Surjasentana ihre Türen: Ebenfalls erstmals dabei sind der Maler Klaus Henkenhaf (Trierer Str. 58), die Malerin Nadija Markova (Caritashaus St. Hedwig, Thomas-Müntzer-Str. 18) sowie die Künstlerinnen der Produzentinnengalerie WAW - WOMEN ART WEIMAR (Marktstr. 6).

Im traditionsreichen Städtischen Atelierhaus (Karl-Haußknecht-Str. 21) stellen Omneya Khalil (Malerei, Kalligraphie), Khaled Arfeh (Malerei, Plastik), Martin Max (Malerei), Walter Sachs (Skulptur, Zeichnung, Druckgrafik), Enrico Freitag (Malerei), Peter Vent (Malerei) sowie Conrad Seyfarth (Druckgrafik) und Julian Herstatt (Druckgrafik) aktuelle Arbeiten vor. Am gleichen Ort, in seinem temporären Gastkünstleratelier, empfängt Shir Handelsman (Israel), Stipendiat des 31. Internationalen Atelierprogramms der ACC Galerie und der Stadt Weimar, interessierte Gäste und zeigt die während seines viermonatigen Aufenthalts entstandenen Werke zum Thema „A stranger I arrived, a stranger I depart“.

Nur wenige Hauseingänge vom Künstlerhaus entfernt (Karl-Haußknecht-Str. 15) zeigt Anne Feuchter-Schawelka Assemblagen aus Holz. In ihrem Atelier (An der Falkenburg 3) freut sich die Malerin Barbara Wuttke-Jährling auf kunstinteressierte Besucher. Malerei, Zeichnung und Collagen präsentiert Brigitte Wischnack (Schützen-gasse 12). Karl Heinz Bastian stellt Skulpturen im Garten und Malerei im Atelier (Fröbelstr. 16) in Oberweimar vor. Weit geöffnet sind auch die Türen der Ateliers von Daniel Fuchs Täumel und Robert Elias Wachholz (Georg-Haar-Str. 5). Seine aktuellen Werke zeigt der Maler Vollrath Hopp in der Gunta-Stölzl-Str. 1. Im Bilderhaus (Am Poseckschen Garten 1) stellen Dozenten gemeinsam mit ihren Kursteilnehmern die in der Weimarer Mal- und Zeichenschule entstandenen Werke vor.

All jene, die den Rundgang noch am Sonntag fortsetzen möchten, haben auch dazu Gelegenheit. Informationen darüber, welche Künstlerinnen und Künstler zusätzlich am Sonntag ihre Ateliertüren öffnen und wer am Ateliertag in welchem Genre dabei sein wird, finden Interessierte tagesaktuell auf der Homepage <https://offene-ateliers.weimar.de/> sowie in einem Faltblatt, das u.a. in der Weimarer Tourist Information erhältlich ist.

### Weitere Informationen:

Kulturdirektion, Fachreferentin für Bildende Kunst und Ausstellungen, Ursula Seeger, Karl-Liebke-Str. 5, Tel.: 03643 499519, E-Mail: [ursula.seeger@stadtweimar.de](mailto:ursula.seeger@stadtweimar.de)

## VERWALTUNG

## Diesterweg-Schüler stellen in der Stadtverwaltung aus

**STAATLICHES ÜBERREGIONALES FÖRDERZENTRUM SEHEN** Auf Initiative von Eric Vazzoler, Preisträger des Weimarer-Dreieck-Preises 2024, und Marc Sagnol, ehemaliger Leiter des Institut Français in Erfurt, erlebten zehn Schülerinnen und Schüler der Diesterwegschule ein ganz besonderes Fotoprojekt: Vom 14. bis 16. Mai 2025 tauchten die Kinder mit Sehbeeinträchtigungen und

Blindheit in die Welt der Fotografie ein. Mit speziell bereitgestellten Kameras und kleinen Tricks lernten sie, ihren Schulalltag und ihre Freizeitmomente auf kreative Weise einzufangen. Dabei entstanden beeindruckende Bilder, die den Blick der jungen Fotografinnen und Fotografen auf ihre Umgebung zeigen - lebendig, überraschend und voller eigener Perspektiven. Die Ergebnisse

# Fremd bin ich eingezogen, Fremd zieh' ich wieder aus

**KULTURDIREKTION | ACC GALERIE** Gemeinsam haben die Stadt Weimar und die ACC Galerie zum 31. Internationalen Atelierprogramm Künstlerinnen und Künstler eingeladen, Erzählungen von Reisen, Auswanderung und Flucht sichtbar werden zu lassen und die Suche nach Zuflucht und Zukunft in der Fremde erlebbar zu machen. Shir Handelsman aus Israel ist nach Maral Mohammadi aus dem Iran der zweite Stipendiat dieses 31. Programms. Von Juni bis September 2025 setzte sich der in Brüssel lebende Künstler in Weimar mit dem Programmthema „Fremd bin ich eingezogen, Fremd zieh' ich wieder aus“ auseinander.

Fremdheit kann faszinieren oder ängstigen, Neugier wecken oder Gleichgültigkeit hervorrufen. Fremd ist uns manchmal nicht nur ein unbekanntes Gegenüber, sondern auch das eigene Selbst. Aus Freunden können Fremde werden und umgekehrt. In unserem Alltag von Fremden umgeben, suchen wir Nähe und Vertrautheit oder ziehen uns zurück. Formen von Migration, von der Urlaubsreise bis zur Auswanderung, Flucht oder Vertreibung erscheinen uns fremd und ungewohnt, doch helfen sie, uns selbst klarer wahrzunehmen und somit besser zu verstehen. Dabei kann gerade Erinnerung eine große Rolle spielen: Erinnerung an die in der eigenen Biografie oft schwerwiegenden Abschiede, das uns verunsichernde wie auch zuversichtlich stimmende Unterwegssein. Oder das Scheitern an Grenzen, ihr Überwinden, die Ankunft in der Fremde mit dem Wunsch, es vertraut werden zu lassen. Wo vielleicht Worte zur Beschreibung solcher Erinnerungen und Erfahrungen fehlen, findet Kunst mit Zeichen, Bildern, Symbolen, Farbe und Struktur eine Sprache.

Shir Handelsmans Arbeitsspektrum umfasst sowohl Video und Film, Bildhauerei, Zeichnung, Installation, Fotografie als auch Elemente von Musik und Klang. In seinen Projekten erforscht er die Verbindungen dieser unterschiedlichen Genres, die er als „surreale und absurde Begegnungen“ beschreibt. Mit folgenden Worten stellt er sein Weimarer Projekt vor:



Shir Handelsman erhielt seinen BFA vom Fachbereich Multidisziplinäre Kunst des Shenkar College in Ramat Gan (Israel), nachdem er sein Studium der Literatur und Philosophie an der Universität Tel Aviv (Israel) mit Auszeichnung abgeschlossen hatte.

„In den letzten Jahren habe ich den Einfluss verschiedener Orte auf meine Kreativität und meine Kunst untersucht. Das Hinterfragen meiner Identität und Zugehörigkeit, die Suche nach alternativen Heimatorten ermutigte mich, mich für das Internationale Atelierprogramm ‚Fremd bin ich eingezogen, Fremd zieh' ich wieder aus‘ zu bewerben. Über die komplexe Geschichte zwischen meinem Geburtsort und Deutschland - insbesondere Weimar - reflektiere ich mein Leben in einer Kleinstadt im Vergleich zu Aufenthalten in großen Metropolen. Die Auseinandersetzung mit dem Gedicht ‚After Great Pain‘ (‚Nach großem Schmerz‘) der US-amerikanischen Dichterin Emily Dickinson während meines Weimar-Aufenthalts beschreibt meine Emotionen angesichts der aktuellen Gewalt im Nahen Osten. Das Gedicht thematisiert psychologische und physiologische Aspekte des Schmerzes und skizziert schrittweise Prozesse, die Kummer und Trauer nach einem Trauma charakterisieren und schließlich zu einer Art emotionalem Tod führen. Ich arbeite an einer Komposition zu Dickinsons Gedicht, die ich in der Zusammenarbeit mit einem Weimarer Kinderchor als eine zwischen musikalischer Darbietung, dokumentarischer Aktion und experimentellem Film angelegte Videoinstallation aufführen möchte.“

Von Oktober 2025 bis Januar 2026 wird Santiago Colombo Migliorero aus Argentinien als dritter Stipendiat in Weimar zu Gast sein. Alle drei Stipendiatinnen und Stipendiaten stellen ihre Weimarer Arbeitsergebnisse im Frühjahr 2027 gemeinsam in der ACC Galerie Weimar am Burgplatz aus.

dieses Projektes werden nun in einer Ausstellung präsentiert, die gemeinsam mit der Stadt Weimar organisiert wurde. Die Vernissage findet am Dienstag, den 23. September 2025, von 11 bis 12 Uhr in der Stadtverwaltung, Haus II, Schwanseestraße 17, statt. Die jungen Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus der Diesterwegschule werden persönlich anwesend sein und ihre Sicht auf

die Welt mit Ihnen teilen. Danach sind die Fotografien bis Ende des Jahres in der Stadtverwaltung zu bewundern.

Dieses Projekt zeigt eindrucksvoll, wie kreative Methoden den Alltag von Kindern mit Sehbeeinträchtigungen sichtbar und erlebbar machen können - ein inspirierendes Erlebnis für alle Beteiligten. Das Projekt wird vom Weimarer Dreieck e.V. getragen und vom

Deutsch-Französischen Bürgerfonds gefördert.

Eric Vazzoler arbeitet seit vielen Jahren erfolgreich mit sehbehinderten und blinden Kindern und Jugendlichen und hat in Weimar gemeinsam mit Schülerinnen und Schülern der Diesterwegschule beeindruckende Fotografien geschaffen.



Wolfram Huschke, Jutta Hecker und Klaus Büttner bei der Verleihung des Literatur- und Kunstpreises der Stadt Weimar am 3. Oktober 1990 im Deutschen Nationaltheater. Foto aus der „Thüringer Tagespost“ vom 5. Oktober 1990 (Fotograf unbekannt) © Stadtarchiv Weimar

## KULTUR

## Der 3. Oktober 1990 – ein historischer Tag

**KULTURDIREKTION** Zweifellos gehört der 3. Oktober 1990 – der sich in diesem Jahr zum 35. Mal jährt – zu den zentralen Daten der deutschen Geschichte. Mit Anbruch dieses Tages hörte die DDR auf zu existieren, aus zwei deutschen Staaten war über Nacht ein einheitliches Gebilde geworden. Auf dieses historische Datum blickt die Kulturdirektion in einer Broschüre zurück, die die

Reden enthält, die an diesem Tag bei einer Festveranstaltung im Deutschen Nationaltheater gehalten wurden.

Bei seinen Recherchen zur Geschichte des politischen Umbruchs der Jahre 1989/90 ist der Historiker und Bibliothekar Frank Simon-Ritz, der seit 1999 Direktor der Weimarer Universitätsbibliothek ist und der die Broschüre im Auftrag der Stadt Weimar herausgegeben hat, im Verwaltungsarchiv der Stadt Weimar auf die Typoskripte dieser Reden gestoßen und war sofort von ihrer Authentizität beeindruckt. „Im Grunde“, so Simon-Ritz, „fand an diesem Tag in Weimar ein doppelter Festakt statt.“

## EHRUNG

## Weimar ehrt Dr. Agnès Triebel mit der Ehrengabe der Stadt

**OBERBÜRGERMEISTER** Am 23. August 2025 wurde Dr. Agnès Triebel, langjährige Direktorin des Internationalen Komitees Buchenwald-Dora und Kommandos (IKBD) mit Sitz in Paris, mit der Ehrengabe der Stadt Weimar ausgezeichnet. Die offizielle Verleihung fand auf Einladung von Oberbürgermeister Peter Kleine im Festsaal des Weimarer Rathauses statt.

Dr. Triebel war von 1997 bis April 2025 als Direktorin des IKBD tätig, das sich weltweit als Dachverband der Überlebenden des Konzentrationslagers versteht. Die promovierte Juristin arbeitete während ihrer 28-jährigen Amtszeit ehrenamtlich für das Komitee. In ihre Zeit als IKBD-Direktorin fielen neben zahlreichen Veranstaltungen wie den jährlichen Gedenkfeiern zur Befreiung des Lagers, Lesungen, Gesprächen mit Jugendlichen, Ausstellungsorganisationen und Forschungsimpulsen wie der Auffindung von verschollenen Häftlingslisten des ehemaligen KZ Buchenwald auch die Mitwirkung bei der Ernennung von mehr als 30 Buchenwald-Überlebenden zu Ehrenbürgern der Stadt Weimar.

Oberbürgermeister Peter Kleine unterstrich die Bedeutung der Arbeit Dr. Triebels: „Mit Ihrer unerschöpflichen Hingabe haben Sie die Erinnerungskultur auf eine neue Stufe gehoben. Sie haben im Dienste der Versöhnung und des Gedenkens bleibende Brücken gebaut – zwischen Ländern, Generationen und Herzen. Ihre Verdienste haben auch eine dauerhafte Prägung in unserer Stadt hinterlassen. Dank Ihnen hat die Verbindung zwischen der Stadt und den Buchenwald-Überlebenden eine neue Tiefe gewonnen.“

Die Laudatio hielt Prof. Dr. Volkhard Knigge, ehemaliger Direktor der Stiftung Gedenkstätte Buchenwald und Mittelbau-Dora. „Du bist durch Deine nie nachlassende Arbeit im Sinne des Vermächtnisses der Opfer von Buchenwald für die Überlebenden zu einer Wahltochter

geworden.“ Auch Naftali Fürst, Ehrenbürger der Stadt Weimar und ehemaliger Präsident des IKBD, würdigte Agnès Triebel in seiner bewegenden Rede als eine Persönlichkeit, die mit Kraft, innerer Ruhe und zugleich auch großem Nachdruck und innerer Haltung die Probleme gelöst hat, die sich dem IKBD in den Weg stellten.

Die Ehrengabe der Stadt Weimar ist eine Sonderauszeichnung, die durch den Oberbürgermeister verliehen wird. Ihre Besonderheit liegt nicht nur in der künstlerischen Gestaltung, sondern auch in ihrer Symbolik: Auf der Ehrengabe sind das Goethe-Schiller-Denkmal und das Tor von Buchenwald vereint.

Die Ehrengabe für Agnès Triebel ist ein Unikat. Sie wurde als Messing-Plakette von der Weimarer Schmuckdesignerin Nane Adam gestaltet. Ihre Form erinnert an einen Stolperstein. Die letzte Ehrengabe der Stadt Weimar wurde bei der Grundsteinlegung des neuen Bauhaus-Museums 2016 gestiftet.

Dr. Agnès Triebel,  
Oberbürgermeister  
Peter Kleine, Naftali  
Fürst und Prof. Dr.  
Volkhard Knigge  
Foto: Henry Sowinski



Nach der Begrüßung durch Wolfram Huschke, den Präsidenten der Stadtverordnetenversammlung – also des damaligen Stadtrats – gab es ein kurzes Grußwort von Dr. Klaus Büttner, des Oberbürgermeisters, der zu diesem Zeitpunkt erst seit zwei Monaten im Amt war. Die eigentliche Festrede zum Tag der deutschen Einheit hielt der Bürgermeister und Kulturdezernent Hans-Werner Martin, der den politischen Umbruch in Weimar miterlebt und teilweise mitgestaltet hatte.

Im zweiten Teil des Festakts erfolgte die Verleihung des Literatur- und Kunstpreises der Stadt Weimar an die zu diesem Zeitpunkt 86-jährige Philologin und Schriftstellerin

Jutta Hecker, deren Leben ganz im Bannes Goethes und Weimars gestanden hatte. Die Laudatio auf die Grande Dame der Weimarer Literatur hielt Prof. Dr. Wolfram Huschke, der einige Jahre als ihr Nachbar in der Altenburg, der Heckers erstes literarisches Werk gewidmet war, gewohnt hatte. Beschlossen wurde die Festveranstaltung durch eine kurze Dankesrede der Preisträgerin.

Die Grundstimmung der Veranstaltung, die sowohl auf den Umbruch zurück - als auch auf eine ungewisse Zukunft vorausschaute, gibt vielleicht am besten eine Aussage von Huschke aus seiner Begrüßungsansprache wieder: „Jahrzehntelang an Bevormundung gewöhnt“,

so führte Huschke aus, „und so bestenfalls im taktischen Kalkül kleiner Schritte geschult, fällt uns der Umgang mit der plötzlichen Freiheit schwerer als im Überschwang der Befreiung von jenen Fesseln geglaubt.“

Die Broschüre umfasst 36 Seiten und enthält neben den Redebeiträgen und einer umfangreichen Einleitung des Herausgebers auch einige historische Fotografien von diesem 3. Oktober 1990. Sie ist ab Ende September in der Kulturdirektion (Karl-Liebknecht-Straße 5) sowie in der Stadtbücherei (Steubenstraße 1) unentgeltlich erhältlich.

## VERWALTUNG

# Verloren geglaubte Gedenktafel kehrt überraschend in die Hände der Stadt zurück

**DENKMALPFLEGE** Eine lange vermisste Erinnerungstafel aus dem Weimarer Volkshaus ist auf ungewöhnlichem Wege wieder in den Besitz der Stadt gelangt: Die Tafel wurde überraschend im Büro der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Weimar entdeckt - abgestellt während der urlaubsbedingten Abwesenheit der Behördenleitung. Ein unbekannter, vermummter Mann hatte die Tafel kommentarlos an die Sekretärin im Stadtentwicklungsamt übergeben. Diese reagierte trotz der ungewöhnlichen Umstände besonnen und sorgte für die Weiterleitung an die zuständige Fachstelle.

Die Tafel befindet sich trotz ihres Alters in gutem Zustand. Lediglich kleinere Veränderungen, darunter der mit Filzstift aufgetragene Name „Pascal“ sowie fehlende Doppelpunkte, wurden festgestellt. Besonders aufschlussreich ist ein handgeschriebener Zettel, der dem Fund beigefügt war. In der anonymen Nachricht erklärt der Verfasser, er habe die Tafel aus Sorge vor weiterer Beschädigung, Diebstahl oder Brand aus dem Volkshaus entfernt und wolle sie nun der Stadt zurückgeben. Gleichzeitig drückt er seine Hoffnung auf eine erfolgreiche Sanierung des Gebäudes aus.

Bereits Anfang 2024 war eine weitere entwendete Gedenktafel aus dem Volkshaus, gewidmet den Opfern des Faschismus, bei der Stiftung Gedenkstätten Buchenwald und Mittelbau-Dora abgegeben worden. Sie befindet sich derzeit im Bestand des Stadtmuseums.

Beide Tafeln sollen nach Abschluss der Sanierungsarbeiten wieder an ihrem ursprünglichen Platz im Volkshaus öffentlich zugänglich gemacht werden.

Oberbürgermeister Peter Kleine würdigt die Rückgabe als ermutigendes Zeichen: „Seit dem Rückerwerb des Volkshauses suchen wir aktiv nach Spuren der Vergan-



genheit. Dass sich manche Dinge auf so unerwartetem Wege aufklären, ist berührend, auch wenn der Diebstahl eines kulturhistorischen Objekts kein Kavaliersdelikt ist, selbst wenn er aus Sorge oder guter Absicht erfolgt. Dennoch zeigt dieser Fall, wie stark das kulturelle Gedächtnis in Weimar verankert ist und wie viel Vertrauen in unsere Arbeit gesetzt wird. Das motiviert uns für den weiteren Weg.“

Die hölzerne Tafel erinnert an drei zentrale Persönlichkeiten der deutschen Arbeiterbewegung, die im frühen 20. Jahrhundert im Volkshaus sprachen: Clara Zetkin (2. Februar 1911), Karl Liebknecht (14. September 1911) und Rosa Luxemburg (12. Januar 1912). Die Rückseite der Tafel enthält einen Hinweis auf ihre Herkunft: „Diese Tafel wurde am 18. August 1959 - der 15. Wiederkehr des Todestages von Ernst Thälmann - von der Klubleitung des Kulturhauses VEB Mähdrescherwerk Weimar angebracht. Die Tafel wurde gearbeitet von Willy Vorwieger - Weimar 1959.“ Die Tafel wurde bereits vor einigen Jahren entwendet, noch vor Erwerb des Volkshauses durch die Stadt. Seitdem fehlte jede Spur von der historisch bedeutsamen Gedenktafel.

**Karen Büchner, Sachgebietsleiterin Denkmalschutz, freut sich über die Rückkehr der verloren geglaubten Gedenktafel.**

## VERWALTUNG

# Zwischen Auslauf und Anleinpflcht – was Hundehalter in Weimar wissen müssen

## AMT FÜR FINANZEN UND BETEILIGUNGEN |

**ORDNUNGSAMT** In Weimar gehören Hunde längst zum Stadtbild. Ob beim Spaziergang im Park an der Ilm, auf den Straßen der Innenstadt oder in den umliegenden Waldgebieten - Vierbeiner und ihre Halterinnen und Halter sind ein fester Teil des städtischen Lebens. Damit das harmonische Miteinander gelingt, setzt die Stadt auf ein doppeltes Prinzip: Sie schafft hundefreundliche Angebote und achtet zugleich auf klare Regeln.

### Angebote für Mensch und Tier

Wer mit Hund unterwegs ist, findet im Stadtgebiet aktuell 40 Hundetoiletten mit kostenlosen Kotbeutelspendern, die helfen, die Wege sauber zu halten. Zwei weitere Standorte im Ortsteil Süßenborn sind in Planung. Besonders erfreulich: Noch in diesem Jahr soll in Weimar-West beim Bolzplatz hinter der Boxhalle die erste städtische Hundeauslauffläche eingerichtet werden. Dort können Vierbeiner künftig frei toben und spielen - ein Angebot, das sich viele Halterinnen und Halter seit Langem wünschen.

Der bisherige Hundepplatz an der Ettersburger Straße stand dem Hundesportverein nur vorübergehend für Trainingszwecke zur Verfügung, da der eigentliche Vereinsplatz an der Karolinenpromenade wegen Bauarbeiten nicht nutzbar war. Eine dauerhafte Nutzung dieser Fläche als Hundewiese ist jedoch ausgeschlossen: Sie ist nicht im Besitz der Stadt und ist zudem als Ausgleichsfläche für Eingriffe in Natur und Landschaft vorgesehen.

### Rechte und Pflichten im Überblick

Damit das Zusammenleben im Alltag funktioniert, gibt es jedoch auch Pflichten, die jeder Hundehalter kennen sollte. So muss jeder Hund, der in Weimar lebt, innerhalb von 14 Tagen bei der Abteilung Steuern des Amtes für Finanzen und Beteiligungen angemeldet werden. Das gilt bei Neuanschaffung sowie nach Zuzug mit einem Hund in das Weimarer Stadtgebiet.

Auch beim Ordnungsamt muss die Anmeldung des Hundes, unmittelbar nach dessen Anschaffung erfolgen. Dabei muss nachgewiesen werden, dass der Hund über einen durch einen Tierarzt eingesetzten Microchip verfügt und dass die in Thüringen gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung vorliegt. Die Nachweise können durch Vorlage der Versicherungspolice bzw. durch

Bescheinigung durch den Tierarzt, den Impfausweis oder die Vorlage des EU-Heimtierausweises erbracht werden.

Die Anmeldung geht in beiden Fällen einfach: online, per Post oder persönlich im Amt. Für die persönliche Abgabe der Unterlagen sollte jedoch zuvor ein Termin vereinbart werden.

### Wo Hunde an die Leine gehören

Auch die Leinenpflicht gehört zu einem sicheren Miteinander. In Thüringer Wäldern gilt sie ganzjährig zum Schutz der dort lebenden Tiere. Im Weimarer Stadtgebiet kommt sie zusätzlich in öffentlichen Parks und Grünanlagen, auf Straßen und Gehwegen sowie bei Märkten, Festen, Umzügen und Veranstaltungen zum Tragen.

### Weitere Informationen:

Hundesteueranmeldung: [stadt.weimar.de](http://stadt.weimar.de) > Bürgerservice > Anliegen > Suche: Hundesteuer

Hundehaltung anzeigen: [stadt.weimar.de](http://stadt.weimar.de) > Bürgerservice > Anliegen > Suche: Hundesteuer

Wer darüber nachdenkt, sich einen tierischen Begleiter anzuschaffen, findet im Weimarer Tierheim liebenswerte Hunde, Katzen und Kleintiere, die ein dauerhaftes zu Hause suchen.

TIERHEIM.WEIMAR.DE



Balu

Rasse: Retriever-Herder-Mischling

Alter: \*01.06.2021

Geschlecht: männlich intakt

Gewicht: 36 kg

Charakter: eigenständig, abrufbar, klug, arbeitswillig und aktiv, braucht souveräne, ruhige Führung, sehr gut verträglich und stubenrein

**NACHRUF**

# Was ein Mensch an Gutem in die Welt hinausgibt, geht nicht verloren.“

ALBERT SCHWEITZER

Uns erreichte die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

## Johannes Meyer



am 10. August 2025 verstorben ist. Johannes Meyer war viele Jahre als Sozialarbeiter in der Jugendgerichtshilfe der Stadtverwaltung Weimar tätig. Mit großem fachlichem Engagement, Verantwortungsbewusstsein und menschlicher Zuwendung hat er in dieser Zeit die Arbeit in diesem Bereich geprägt. Sein Wirken galt stets dem Ziel, junge Menschen auf ihrem Weg zu unterstützen und ihnen neue Perspektiven zu eröffnen.

Wir verabschieden uns in dankbarer Erinnerung und sprechen seiner Familie unser tiefes Mitgefühl aus.

Peter Kleine, Oberbürgermeister  
Personalrat  
Die Mitarbeitenden des Familienamtes

Uns erreichte die traurige Nachricht, dass unser ehemaliger Mitarbeiter

## Ulrich Ernst Walter Böttcher



am 14. August 2025 verstorben ist. Ulrich Böttcher war von 1979 bis 2014 bei der Stadt Weimar tätig. Mit seinem Fachwissen, seiner Verlässlichkeit und seinem Engagement hat er einen bedeutenden Beitrag für unsere Stadt geleistet. Durch seine sorgfältige Arbeit und seinen unermüdlichen Einsatz wurde er sowohl von Kolleginnen und Kollegen als auch von Bürgerinnen und Bürgern sehr geschätzt.

Wir verabschieden uns in dankbarer Erinnerung und übermitteln seiner Familie unser tiefes Mitgefühl.

Oberbürgermeister Peter Kleine  
Personalrat  
Die Mitarbeitenden des Bürger- und Ordnungsamtes

**BILDUNG**

## Abschlussprüfung bestanden: Azubis starten in der Stadtverwaltung durch

**PERSONALAMT** Ende Juli haben unsere Azubis ihre Abschlusszeugnisse erhalten. Sie alle werden übernommen und beginnen ihren Dienst in Dezernat I und II. Herzlichen Glückwunsch zur bestandenen Abschlussprüfung! Wir freuen uns sehr, gratulieren herzlich und begrüßen die neuen Kolleginnen im Sport- und Schulverwaltungsamt, im Ordnungsamt und im Amt für Finanzen und Beteiligungen.



V.l.n.r.: Julia Schurig (Leiterin Personalentwicklung), Viktoria Werner (Kauffrau für Büromanagement im öffentlichen Dienst, startete im Sport- und Schulverwaltungsamt), Sandra Weber (Personalratsvorsitzende), Lina Wüstenhoff (Verwaltungsfachangestellte, startete im Bürger- und Ordnungsamt), Bürgermeister Ralf Kirsten, Emily Hertel (Verwaltungsfachangestellte, startete im Bürger- und Ordnungsamt), Lina Langbein (Verwaltungsfachangestellte, startete im Bürger- und Ordnungsamt), Anastasiia Wagner (Verwaltungsfachangestellte, startete im Amt für Finanzen und Beteiligungen), Laura Wambutt (Jugend- und Auszubildendenvertretung)

## Herzlich Willkommen bei der Stadtverwaltung Weimar!

Die neuen Azubis haben am 1. August 2025 ihre Ausbildung bei der Stadtverwaltung begonnen. Wir freuen uns, dass wir in diesem Jahr insgesamt acht neue Auszubildende begrüßen dürfen. Während der Großteil seine Ausbildung direkt in der Stadtverwaltung absolviert, haben sich Johanna Trautzsch und Eric Wegner für eine Ausbildung beim Eigenbetrieb Kommunalservice Weimar entschieden. Wir hoffen, sie alle haben sich bereits gut an ihren neuen Arbeitsplätzen eingelebt. Wir wünschen Euch viel Erfolg bei der Ausbildung in der Stadtverwaltung!



V.l.n.r.: Sophia Peppel (Verwaltungsfachangestellte), Lisa Schöniger (Verwaltungsfachangestellte), Maria Neumann (Verwaltungsfachangestellte), Lea Gröschner (Verwaltungsfachangestellte), Johanna Trautzsch (Gärtnerin Garten- und Landschaftsbau), Bürgermeister Ralf Kirsten, Antonia Stieglitz (Verwaltungsfachangestellte), Moritz Ellmer (Fachinformatiker für Systemintegration), Eric Wegner (Straßenwärter), Julia Schurig (Leiterin Personalentwicklung)

## RATGEBER

## Du entscheidest. Nicht die Werbung.

### FAMILIENAMT Weltstillwoche 2025

Stillen ist die natürliche Ernährung für Säuglinge und hat viele gesundheitliche Vorteile für Mutter und Kind. Muttermilch enthält besonders viele Abwehrstoffe, die das Baby vor Krankheiten schützt. Um das Stillen zu schützen, wurde bereits 1981 von der Weltgesundheitsorganisation der WHO-Kodex zur Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten verabschiedet. Ziel ist es, dass Mütter durch Werbemaßnahmen der Säuglingsnahrungsindustrie nicht vom Stillen abgehalten werden. Deshalb gibt es in Deutschland und der EU u. a. Regulierungen bei der Vermarktung von Muttermilchersatzprodukten wie dem Werbeverbot für Säuglingsanfangsnahrungen. Täglich beeinflussen dennoch Werbung, soziale Medien und kommerzielle Interessen die Entscheidungen von Familien, z.B. durch Marketing-Strategien wie kostenfreie Produktproben oder Säuglingsnahrungen im Angebot. Mit dem Motto „Du entscheidest. Nicht die Werbung.“ möchte die diesjährige Weltstillwoche vom 29. September bis 3. Oktober 2025 über den WHO-Kodex und EU-Regulierungen informieren und für unabhängige Beratung von Familien sensibilisieren. Gute Elternberatung braucht Vertrauen.

Die Weltstillwoche nehmen wir in Weimar zum Anlass, auf die vielen Familienangebote und Still- und Wickelorte aufmerksam zu machen. In den beteiligten Einrichtungen sind Mütter zum Stillen herzlich willkommen, sie müssen nichts kaufen oder verzehren und es werden eine Sitz- und Wickelmöglichkeit angeboten. Genauso können Eltern dort ihrem Baby das Fläschchen geben und es wickeln. Alle ausgezeichneten Still- und Wickelorte und weitere Familienangebote finden Sie im Familienportal [familie.weimar.de](http://familie.weimar.de) unter „Gesundheit“.

Wie klappt es mit dem Stillen? Manchmal braucht es mehr Informationen. Eine helfende Hand, jemand der zuhört, gute Erfahrungen, gemeinsame Schritte. Hauptansprechpersonen sind die Hebammen und andere Stillprofis, die alle Fragen beantworten und nach der Geburt beim Stillen Eltern begleiten.

Für Familien gibt es weitere Beratungsangebote vor Ort. In der wöchentlichen Baby- und Kleinkindsprechstunde bis zum dritten Geburtstag werden Familien unterstützt Babysignale zu erkennen, beim Stillen und der Ernährung, Bedürfnisse wie das Schreien und Beruhigen, Schlafen gut zu begleiten. Für werdende Eltern und Eltern mit Babys finden mehrfach im Jahr unsere Kurse „Dein Baby und Du“ statt. Und es gibt verschiedene Eltern-Kind-Gruppen und Elterncafés, in denen sich Mütter und Väter zu ihren Fragen austauschen und Tipps geben. Die aktuellen Angebote finden Sie unter [familie.weimar.de](http://familie.weimar.de) unter „Freizeit“.

Kontaktieren Sie uns gern, wenn Sie Fragen zu den Angeboten haben oder sich als Einrichtung zum Still- und Wickelort auszeichnen lassen.

Mandy Leube, Koordinatorin Frühe Hilfen, Tel.: 03643 762-886,  
E-Mail: [familienangebote@stadtweimar.de](mailto:familienangebote@stadtweimar.de)

[www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/stillen/](http://www.kindergesundheit-info.de/themen/ernaehrung/stillen/)



Orte in Weimar  
zum Stillen,  
Füttern & Wickeln  
unterwegs



## UMWELTTIPP

## Was beim Einsatz von Laubbläsern zu beachten ist

**UMWELTAMT** Der Herbst steht schon wieder vor der Tür und das erste Laub der Bäume wird bald zu Boden fallen. Dann ist wieder der verstärkte Einsatz von Laubbläsern und Laubsammlern zu erwarten.

Aus diesem Grund weist das Umweltamt der Stadtverwaltung Weimar auf die gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Laubbläsern und Laubsaugern hin. Gemäß der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - ist der Betrieb von Laubbläsern und -saugern im Freien in Wohngebieten nur in den Zeiten von werktäglich 9 bis 13 Uhr und 15 bis 17 Uhr zulässig. Ein Betrieb außerhalb dieser Zeiten sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen ist nicht zulässig. Die genannten Regelungen gelten unabhängig von einer privaten oder gewerblichen Nutzung der Geräte.

Für weitere Informationen können Sie sich an die Abteilung Immissionsschutz des Umweltamtes in der Stadtverwaltung Weimar wenden.



**Woche der Seelischen Gesundheit**  
Lass Zuversicht wachsen –  
Psychisch stark in die Zukunft

**Vielfältige kostenfreie Angebote für alle Generationen**

**PROGRAMM**  
**24.09. – 01.10.2025**  
**Weimar & Weimarer Land**

Woche der Seelischen Gesundheit

# Woche der Seelischen Gesundheit lädt zu zahlreichen Veranstaltungen ein

**GESUNDHEITSAMT** Mit der Eröffnungsveranstaltung am Mittwoch, den 24. September 2025, von 15 bis 18 Uhr auf dem Theaterplatz, startet die Aktionswoche mit zahlreichen Informationen, einem bunten Programm und musikalischer Begleitung des Foxy Chor. In den folgenden Tagen bieten unterschiedliche Veranstaltungsformate viel Wissen, anregende Begegnungen, und hilfreichen Austausch. Alle Interessierten sind herzlich zu Vorträgen, Filmvorstellungen, Tagen der Offenen Tür, Achtsamkeits- und Bewegungsangeboten sowie kulturellen Events eingeladen. Des Weiteren gibt es Angebote speziell für Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Fachkräfte.

Initiiert wird die Woche der Seelischen Gesundheit vom 24. September bis 1. Oktober 2025 vom Gesundheitsamt Weimar, dem Gesundheitsamt sowie der Kreisvolkshochschule Weimarer Land und weiteren Mitgliedern des Gemeindepsychiatrischen Verbundes Weimar / Weimarer Land.

Soziale Einrichtungen, Träger der psychosozialen Versorgung und der Jugendhilfe, Kliniken, Beratungsstellen und Vereine tragen zum abwechslungsreichen Programm bei und unterstützen das gemeinsame Anliegen, zur Prävention und zur Behandlung von psychischen Erkrankungen aufzuklären.

Das vollständige Programm der Woche finden Sie auf der Internetseite [stadt.weimar.de/termine.html](http://stadt.weimar.de/termine.html) und unter folgendem QR-Code:



Kontakt: Anja Romeyke, Gesundheitsförderung; Elfi Schulze, Sozialpsychiatrischer Dienst, Gesundheitsamt Weimar

Tel.: 03643 762-760, E-Mail: [gesundheitsamt@stadtweimar.de](mailto:gesundheitsamt@stadtweimar.de)

## PARTNERSTÄDTE

### Trierer Gäste bei Goethe

#### TRIER GESELLSCHAFT WEIMAR E.V.

Im Zuge der Feierlichkeiten zum 276. Geburtstag des Dichtersterns weilte eine Gruppe von 30 Weimar-Fans aus der Partnerstadt Trier bei ihrer Partnergesellschaft. Am 26. August 2025 empfingen die Weimarer Trier-Freunde im Mon ami ihre Partnergesellschaft unter Leitung des Vorsitzenden Erwin Löwenbrück. Oberbürgermeister Peter Kleine begrüßte die Gäste ebenso herzlich wie deren Gegenstück die Trier Gesellschaft Weimar. Immerhin ist diese Städtepartnerschaft seit 1987 ein lebender Beweis für die Verständ-

igung und das Zusammenwachsen von Ost und West! Nach einem kurzweiligen Improtheater mit „Öde und Schriller“, wo auch die Finanzämter beider Städte mit einem Augenzwinkern an Bord waren, durfte ein Thüringer Abendbrot nicht fehlen. Übrigens wurde von den 90 Teilnehmenden festgestellt, dass auch ein Moseltropfen gut zu den herzhaften Wurstsorten passt – also einfach mal ausprobieren!

Am zweiten Besuchstag wurde dann der Zwiebelmarktbesuch aus 2024 weitergeführt. In Heldrungen empfing die Zwiebelbauer-Familie von Udo Pötschke die Gruppe, um deren Wissen über die Zwiebel zu komplettieren. Besucht wurde auch die historische Wasserburg und natürlich der Fundort der Himmelsscheibe in Nebra.



Und schon war der Tag, an welchem Weimar Goethe feiert, da. Dank des Freundeskreises Goethe sowie der Klassik Stiftung konnten die Trierer Goethefreunde am Festvortrag und dem 12-Uhr-Glockenschlag im Goethewohnhaus beiwohnen. Mit einem traditionellen Essen im Gasthaus „Zum weißen Schwan“ ging der diesjährige Besuch zu Ende.

v.l.n.r.: Elke Mohnhaupt-Schmidt und Dr. Christine Meissner von der Trier Gesellschaft Weimar e.V., Erwin Löwenbrück und Ruth Mereien-Gürke von der Weimar Gesellschaft Trier e.V., Oberbürgermeister Peter Kleine  
Foto: Elke Mohnhaupt-Schmidt

## PARTNERSTÄDTE

## Jugendliche aus Weimar auf Begegnungsreise in Zamość

**BLOIS | ZAMOŚĆ** Vom 19. bis 25. Juli 2025 erlebten 24 Jugendliche aus Weimar und den Partnerstädten Blois (Frankreich) und Zamość (Polen) eine besondere Woche des internationalen Austausches in Polen. Im Rahmen des »Weimarer Dreiecks« nahmen sie dieses Jahr am zweiten Teil des Sommercamps in der schönen Renaissance-Stadt Zamość teil, nachdem sie sich letztes Jahr in Weimar zum ersten Mal kennenlernen durften.

Organisiert wurde diese Begegnung von der Europäischen Jugendbildungs- und Begegnungsstätte Weimar gemeinsam mit den Stadtverwaltungen von Weimar, Blois und Zamość sowie der Stiftung Sztukateria Idealna, deren Leiterin Małgorzata Kulczyńska maßgeblich zum Gelingen der Begegnung in Zamość beitrug. Die finanzielle Förderung des Deutsch-Polnischen und des Deutsch-Französischen Jugendwerks machten es möglich, dass insbesondere Jugendliche mit besonderem Förderbedarf an diesem Austausch teilnehmen konnten.

Die Jugendlichen beschäftigten sich mit der Frage, wie sich junge Menschen aktiv auf lokaler und auf europäischer Ebene politisch und gesellschaftlich einbringen können. Dabei setzten sie sich intensiv mit den bestehenden Herausforderungen der Jugendpartizipation auseinander, wie etwa der mangelnde Zugang zu oder die fehlenden Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten. Aber auch die Rolle und Akzeptanz der Erwachsenen in diesem Teilhabeprozess wurden erörtert. Gleichzeitig wurden die Chancen beleuchtet, die sich durch mehr

## Weimars „Kleinste Bauhaus-Ausstellung der Welt“ erreicht Zamość

**ZAMOŚĆ** Die „Kleinste Bauhaus-Ausstellung der Welt“ ist seit Ende April auf Tour durch die Partnerstädte Weimars. Nach dem Auftakt in Hämeenlinna (Finnland) hat sie nun ihre zweite Station erreicht: In Zamość (Polen) ist die Ausstellung seit 24. Juli bis Mitte September in der Kulturakademie der Partnerstadt zu sehen.

Zur feierlichen Eröffnung reisten Dr. Claudia Kolb, Dezernentin für Bauen und Verkehr, Katrin Götz, Vorsitzende des Weimarer Stadtrates, sowie Dr. Cornelia Erdmann, Kuratorin der Ausstellung, nach Zamość.

„Diese Ausstellung ist mehr als ein kulturelles Projekt – sie ist Ausdruck eines gemeinsamen europäischen Geistes und macht deutlich, dass wir Europa nicht nur politisch gestalten. Die Förderung von Kultur, der Austausch und die Vernetzung von Menschen sowie die Sensibilisierung der jungen Generation für die großen Themen unserer Zeit sind mindestens ebenso wichtig“, betonte Dr. Claudia Kolb.

Nach dem Halt in Zamość wird die Ausstellung weiter nach Schowkwa (Ukraine) reisen. Im Dezember folgt Blois (Frankreich), bevor sie im kommenden Jahr auch in Siena (Italien) und Trier gezeigt wird.



Ein besonderer Höhepunkt des Programms war der Besuch im historischen Rathaus und das Gespräch mit Stadtpräsident Rafał Zwolak sowie weiteren Vertretern des Stadtrats. Foto: Penelop Herbey

Mitbestimmung junger Menschen und deren Engagement ergeben. Das Programm wurde mit Sprachanimationen auf Deutsch, Polnisch und Französisch begleitet, um den Austausch zwischen den Jugendlichen zu erleichtern und die sprachlichen Barrieren spielerisch abzubauen.

Ein besonderer Höhepunkt des Programms war der Besuch im historischen Rathaus und das Gespräch mit Stadtpräsident Rafał Zwolak sowie weiteren Vertretern des Stadtrats. Die Jugendlichen wurden herzlich begrüßt und diskutierten gemeinsam mit den Lokalpolitikerinnen und -politikern ihre erarbeiteten Fragen zur Jugendpartizipation und Zukunft des Austauschs im Weimarer Dreieck der Partnerstädte. Stadtpräsident Zwolak lud die Jugendlichen anschließend ein, die Aussicht vom Rathaukturm zu bewundern. Eine einmalige Gelegenheit, die sich natürlich keiner entgehen lassen hat.

Auf dem weiteren Programm standen zudem kreative Workshops, die Erkundung der historischen Stadt Zamość, eine Kajaktour, sowie der Besuch der Bauhaus-Wanderausstellung »Bauhaus-Reisekoffer«. Die Jugendlichen erlebten eine intensive Begegnung, knüpften neue Freundschaften und feierten eine lebendige europäische Gemeinschaft im Weimarer Dreieck der Partnerstädte Weimar, Blois und Zamość. Alle Beteiligten freuen sich schon auf die dritte Runde des Weimarer Dreieck-Sommercamps nächstes Jahr in Blois.



Stadtpräsident Rafał Zwolak und die Beigeordnete für Bauen und Verkehr, Dr. Claudia Kolb, eröffnen die „Kleinste Bauhaus-Ausstellung der Welt“ in der polnischen Partnerstadt Zamość. Foto: Dr. Cornelia Erdmann

Die mobile Ausstellung bringt die Ideen, Werke und Geschichten aus der Gründungszeit des Staatlichen Bauhauses in Weimars Partnerstädte. Im Gepäck: Visionen von Gropius, Farbexperimente Kandinskys, textile Entwürfe von Benita Koch-Otte und der Geist legendärer Bauhaus-Feste. Ein Highlight ist der Nachbau des legendären Lattenstuhls von Marcel Breuer zum Herausnehmen, auf dem die Besucherinnen und Besucher probesitzen dürfen. Ob in Plakaten, Möbeln oder Typografie – das Bauhaus wirkt bis heute aus Weimar in die ganze Welt. Zentrale Idee des Gesamtkunstwerks ist die Verbindung von Kunst, Handwerk und Technologie und die Verbindung von Alltag mit Avantgarde.

Weitere Informationen:  
[stadt.weimar.de/de/kleinste-bauhausausstellung.html](http://stadt.weimar.de/de/kleinste-bauhausausstellung.html)

## ORTSTEILE

## LEGEFELD

Hohe Ehrung für  
Legefelder Bürgerin

Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier (SPD) verlieh Frau Petra Seidel das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Die Ehrung wurde im Namen des Bundespräsidenten von Thüringens Ministerpräsident, Mario Voigt, vorgenommen. Gewürdigt wurden damit ihr langjähriges ehrenamtliches Engagement in der Kommunalpolitik, ihr Einsatz für ältere Menschen und Menschen mit Behinderungen. Sie war Ortsteilbürgermeisterin und arbeitet aktuell in der Fraktion Die Linke des Weimarer Stadtrates sowie in Initiativen und Vereinen u. a. im Lebenshilfswerk mit. Zu dieser Ehrung gratulieren ihr die Ortsteilbürgermeisterin und der Ortsteilrat von Legefeld / Holzdorf.

50 Jahre Schule  
Legefeld

Unsere Grundschule in Legefeld feierte am 30. August das 50. Jubiläum an diesem Standort. Seit ihrer Einweihung 1975 prägt sie das Bildungsleben in Legefeld und in den umliegenden Ortsteilen. Die Festveranstaltung wurde von den Schülerinnen und Schülern gestaltet und durch Grußworte begleitet. Ganz besonders war die Ehrung der Schuljubilare, die vor genau 50 Jahren hier als erste eingeschult wurden - sie erhielten kleine Geschenke als Zeichen der Verbundenheit. Im Anschluss öffnete die Schule, die durch ein bewegungsfreundliches und musisch orientiertes Konzept überzeugt, ihre Türen für eine Führung. Das anschließende Schul- und Ortsteilfest wurde von Feuerwehr, Musikschule, Sportverein, lokalen Kindergärten und dem Kinderzirkus Tasifan unterstützt. Die Ortsteilbürgermeisterin unterstützte das Jubiläum bereits im Vorfeld durch koordinierende Einladungen aller Vereine, Werbung von zusätzlichen ehrenamtlichen Helfern an den vielen sehr kreativen Ständen und brachte mit dem Ortsteilrat ein Blasorchester für die Feier im Außengelände mit. Minister Christian Tischner betonte die Bedeutung solcher Feste: Die Grundschule Lege-

feld zeigt, wie Bildung im ländlichen Raum gelingt. Das Engagement der Lehrkräfte, Erzieher, Eltern und der Partner sei vorbildlich.

Das Team der GS Legefeld, die Fördervereinsvorsitzende Frau Spange, der Schulelternsprecher Herr Oehmichen und die Ortsteilbürgermeisterin Frau Schenk sagen herzlich Danke an alle Beteiligten und Gäste!

Herzliche Einladung  
zum Weltkindertag

Wir freuen uns über viele Kuchen-Abgaben am 20. September zwischen 10 und 11 Uhr und immer über weitere zusätzliche Helfer sowie Unterstützung unserer Angebote durch Spender und natürlich über ganz viele Gäste.

Unterstützung des  
Zusammenseins

Bürger- und Vereinshaus  
24. September 2025

- für Interessierte an Spielerunden aller Art; erste Absprachen und Zusammenfinden: 16 Uhr
- für Skatinteressierte; erste Absprachen und Zusammenfinden: 17 Uhr
- für Karaoke-Interessierte; erste Absprachen und Zusammenfinden: 18 Uhr
- für Interessierte an Beginn und Aufbau eines Baby-Kleinkind-Eltern-Treffs: 18.30 Uhr

Spielepunkt  
Holzdorf

Auf Grund der Denkmalschutzaufgaben für den Park und ungünstige örtliche Möglichkeiten (Bahngleise) ist eine Implementierung von Spielgeräten wie Bodentrampolin und andere

fest installierte Spielgeräte im Gelände des Parkbereiches nicht möglich. Gemeinsam mit der Diakonie Landgut Holzdorf haben wir beraten, die Möglichkeit eines gut ausgestatteten mobilen Spielepunkangebotes mit Sitzmöglichkeiten und Außenspielzeug ins Auge zu fassen. Es gibt dafür eine Standortidee in Holzdorf. Um mit den Eltern- und Kinderideen aus dem Bereich Holzdorf in eine praktische Umsetzung zu kommen, laden wir zeitnah Interessierte zu einer Vor-Ort-Begehung und Gesprächsrunde ein. Die Einladung wird im Schaukasten veröffentlicht.

Wegeerprobung  
Holzdorf

Nach mehreren Vor-Ort-Beratungen wurde nun der vorerst provisorische Weg mit dem Ziel Sicherheit für Fußgänger errichtet. Zu Beginn noch ungewohnt, aber aus verkehrstechnischen Gründen ist nur diese Variante für mehr Sicherheit möglich. Nach ca. 5 bis 6 Monaten wird eine Entscheidung zu einer festen baulichen Veränderung getroffen.

Sprechtag der  
Ortsteilbürgermeisterin

- 6. Oktober 2025, 14 - 18 Uhr oder nach Vereinbarung; Bürger- und Vereinshaus
- 3. November 2025, 14 - 18 Uhr oder nach Vereinbarung; Bürger- und Vereinshaus
- 1. Dezember 2025, 14 - 18 Uhr oder nach Vereinbarung; Bürger- und Vereinshaus

Nächste Ortsteilratssitzungen im  
Bürger- und Vereinshaus

- 6. Oktober 2025, 19 Uhr,
- 1. Dezember 2025, 19 Uhr.

OBERWEIMAR-  
EHRINGSDORFErfolgreiches  
Entdeckerfest mit  
vielen Neugierigen

Lange Schlangen an der Steinzeit-Theke, 180 Teilnehmende allein an den archäologischen Führungen, ein von Kindern wimmelndes Geotop bei steinzeitlichen Spielen und Feuer-machen, zu Ende gehendes Material an den Mitmachständen, Schalen von

mehreren Kilo mit Steinen geknackter Haselnüsse, Neander-Taler und Kuchen vollends verputzt ... um nur einige Beispiele aus dem vielfältigen Programm zu nennen - ein rundum zufriedenes Resümee zieht der Ortsteilrat zu seinem Entdeckerfest mit rund 1.000 Besuchern am 23. August am Travertinsteinbruch in Ehringsdorf, dem Fundort einer frühen Neandertalerin. Und eine besondere Ehre ist das begeisterte Schreiben des Ur-Enkels von Ernst und Kurt Lindig, den Restauratoren, die die Schädelkalotte vor 100 Jahren bargen, in dem er sich für die „wunderbare Veranstaltung“ bedankt. In Kooperation mit dem Museum für Ur- und Frühgeschichte konnten wir eine Erkundungsreise in die mittlere Altsteinzeit gestalten, wo sich Jung und Alt an die Erkenntnisse der Forschung nähern konnten. Insbesondere für die fachliche Beratung dankt Ortsteilbürgermeisterin Ines Bolle der Museumspädagogin Manuela Tiersch und Museumsleiter Herrn Dr. Mario Käßner sehr herzlich. Ein großer Dank gebührt auch den Mitarbeitern der IBU-tec, die uns maßgeblich mit der Infrastruktur unterstützt und uns den Parkplatz zur Verfügung gestellt haben. Alle Mitwirkenden haben sich mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt und ihre Angebote originell an unsere Gäste vermittelt, ob Wildnispädagoge, Theaterpädagogin, das Team der Museumspädagogik, Pflanzen-, Stein- und Insektenkundige, Kreative, gastronomische Versorgung: jeder fand besondere Facetten, die das Entdeckerfest zu einer Veran-

staltung machten, die der Bedeutung des Fundes würdig war. Ganz herzlichen Dank auch an alle Bürgerinnen und Bürger, die uns zum Teil spontan unterstützt haben.

Der Ortsteilrat sucht für die Dokumentation noch Fotos, die Sie als Gast gemacht haben und uns zur Verfügung stellen wollen. Schicken Sie sie uns gerne per E-Mail an [info@ortsteil-owe.de](mailto:info@ortsteil-owe.de) zu.

## Interkultureller Austausch im Zeichen der Demokratie

Ortsteilbürgermeisterin Ines Bolle kam der Anfrage im Juni gerne nach, Teilnehmende des Seminars der Bosch-Stiftung an der EJBW zum Thema „Zusammenhalt stärken, Polarisierung begegnen, Visionen entwickeln“ im Ortsteil zu begrüßen und ins Gespräch zu kommen, wie Demokratie vor Ort gelebt werden kann. Im Vereinsraum im Bienenmuseum erwartete ein gedeckter Kaffeetisch die Gäste aus ganz Deutschland aus unterschiedlichen Bereichen, von der Lokalpolitik über Vereine, Kulturorganisationen, Stiftungen bis engagierte Privatpersonen. Allen gemein ist das Engagement für eine tolerante und vielfältige Gesellschaft. Mit dabei waren interessierte Einwohnerinnen und Einwohner, darunter Mitglieder der Initiative für Dialog und Integration „Quelle“, die im Februar und März im Vereinshaus Zur Linde sehr erfolgreich interkulturelle Begegnun-

gen organisiert hatten. Gemeinsam wurde die Situation vor Ort und in Weimar, aber auch in Europa diskutiert, wobei die türkischen Menschen, die ihre Heimat verlassen mussten, von vielen positiven Erlebnissen in unserer Stadt berichteten. Auf dem Treffen wurden auch wieder einige Ideen für weitere Aktivitäten im Ortsteil entwickelt.

## Spielplatz-Café am Dichterweg

Am Nachmittag des 20. August machte das Spielplatzcafé für Eltern und ihre Kinder auf den Spielplatz am Dichterweg Station. Die Jugendförderung der Stadt Weimar, das Sozialraumteam Mitte-Süd der Diakonie, das Team Jugendarbeit und der Ortsteilrat hatten eingeladen zu gemeinsamen Spielen, Kuchenessen und Gesprächen zu allem, was die Familien bewegt. Ortsteilbürgermeisterin Ines Bolle freute sich über die Möglichkeit, dass Eltern in diesem geselligen Rahmen vor Ort mit den Mitarbeiter/innen der Weimarer Institutionen, die vielfältige Beratungsangebote für Familien vorhalten, in Kontakt kommen konnten. In den letzten Jahren wurde das Café im Bollerwagen an je einem Sommertag durch das Familienzentrum des SOS Kinderdorf Thüringen in Kooperation mit der Jugendförderung in den Ortsteilen angeboten und immer gut angenommen.

## POSSENDORF

### Neuer Tanzplan für Possendorf

Ein kleines Dorf am Rande der Stadt Weimar, das für seine vielfältigen Aktivitäten und Feste zur Pflege und Erhaltung der dörflichen Traditionen bekannt ist – das ist Possendorf. Im Zentrum steht nicht nur der Dorfplatz, sondern zu besonderen Festen auch der Tanzplan, auf dem so viele Male schon ordentlich gefeiert und getanzt wurde. Mittlerweile war dieser jedoch in die Jahre gekommen und wies einige Fehlstellen und somit Unfallgefahren auf. Dank der Förderung durch die Sparkassenstiftung Weimar / Weimarer Land in Höhe von 1.000 Euro gelang es dem Traditionsverein, den Tanzplan nun in einer zweiten Bauphase

## ORTSTEIL-TELEGRAMM

+++ Nächste Ortsteil-Sprechstunde am 23. September um 17-18 Uhr im Vereinsraum im Bienenmuseum +++  
 Glasfaserausbau im Ortsteil: noch ist die nötige Quote an Interessenten nicht erreicht - an alle Unentschlossenen: die Deutsche Glasfaser bietet nochmal bis 27. September die Möglichkeit sich zu melden - persönliche Beratung und Terminvereinbarung unter Tel. 02861 9834 243 oder unter [www.deutsche-glasfaser.de/stadt-weimar](http://www.deutsche-glasfaser.de/stadt-weimar) +++  
 Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberweimar-Ehringsdorf lädt ein zum Erntedankfest am 28. September in den Kirchen in Ehringsdorf um 8.30 Uhr und in Oberweimar um 10 Uhr, ab 14.30 bis 17 Uhr „Grüner Laden mit Musik“ im Pfarrgarten +++  
 Immer aktuell informiert: Ortsteilkanal auf WhatsApp abonnieren unter [www.ortsteil-owe.de/ortsteilkanal/](http://www.ortsteil-owe.de/ortsteilkanal/) +++  
 Kontakt zum Ortsteilrat: [info@ortsteil-owe.de](mailto:info@ortsteil-owe.de) oder Tel. 0176 6101553 +++



vollständig zu erneuern. Dies wäre ohne die Hilfe der vielen fleißigen Possendorfer nicht möglich gewesen, ein großes Dankeschön dafür! Nun steht dem nächsten Tänzchen in Possendorf nichts mehr im Wege.

Viele fleißige Possendorfer beteiligten sich an der Erneuerung des Tanzplatzes. Foto: Daniel Radtke



Possendorf lädt bereits am **Sonnabend, den 27. September 2025, ab 9 Uhr**, zum nächsten Höfeflohmarkt ein.

## SCHÖNDORF

### Einwohnerversammlung in Schöndorf

Die nächste Einwohnerversammlung in Schöndorf findet am Montag, den 22. September 2025, von 18 bis 19.30 Uhr in der Aula der Grundschule, Max-Reichpietsch-Straße, statt. Auf Vorschlag des Ortsteilbürgermeisters Willibald Neubert sollen folgende Themen behandelt werden:

- Vorstellung der neuen Koordinatorin, Angebote und Projekte des Mehrgenerationenhauses (MGH)
- Informationen der Weimarer Wohnstätte GmbH zu Sanierungen, Leerstand, etc.
- Sachstand Abwasser-Kanalbau Siedlung
- Ausblick zu Themen des Ortsteilrates
- Fragen der Einwohnerinnen und Einwohner

Fotos:  
Jan Müller



## TAUBACH

### Entschlammung des Löschteiches

Er ist, wie einige andere Orte auch, prägend für Taubach - der Löschteich. In der Ortsmitte unweit der großen Linde und direkt neben dem Feuerwehrgerätehaus gelegen, kennen ihn alle Taubacherinnen und Taubacher.

Leider verschlammte der Löschteich in den vergangenen Jahren immer mehr. Dies passierte auch und gerade wegen des erheblichen Sediimenteintrags über den Zulauf zum Gewässer. Auf das Problem hatte der Ortsteilrat in den letzten beiden Jahren das zuständige Fachamt der Stadtverwaltung aufmerksam gemacht. Mit nun im städtischen Haushalt bereitstehenden Mitteln konnte die Beauftragung der Firma Lindenlaub und die Entschlammung des Löschteiches Ende August erfolgen. Nachdem das Wasser abgelassen war, rückten Bagger und LKW an. Innerhalb eines Vormittags war der gesamte Schlamm ausgehoben und abtransportiert. Anschließend wurde Kies eingefüllt. Danach konnte der Wasserzulauf wieder geöffnet werden und der Löschteich hatte nach gut 20 Stunden wieder seinen bekannten Wasserstand erreicht.

Der Dank zur erfolgreichen Umsetzung der Maßnahme geht hier ausdrücklich an das Tiefbauamt und die ausführende Firma.

Damit sich zukünftig die Reinigungsarbeiten im Bereich des Rohrzulaufs zum Teich leichter und nachhaltiger gestalten, steht jetzt noch eine bauliche Anpassung in diesem Abschnitt bevor. Auch hier hat das Tiefbauamt bereits seine Unterstützung zugesichert.

## Veranstaltungstermine

- 27. September 2025, 18 Uhr:** Traditionelles Herbstfeuer; Ilmwiesen, Taubach
- 30. September 2025, 19.30 Uhr:** KulturZeit in St. Ursula – Gesprächskonzert; Kirche St. Ursula
- 1. Oktober 2025, 18 Uhr:** Stammtisch Taubach; Vereinsraum Feuerwehrverein (Kirchplatz 6)
- 6. Oktober 2025, 17.30 Uhr:** Bürgersprechstunde und Ortsteilratsitzung; Vereinshaus, Kirchplatz 6a
- 14. Oktober 2025, 17 - 19.30 Uhr:** Blutspende; Vereinshaus, Kirchplatz 6a
- 16. - 19. Oktober 2025:** Taubacher Kirmes; Festzelt an der Ilm
- 25. Oktober 2025, 9 Uhr:** Herbstaktionstag; Treffpunkt: Vereinshaus, Kirchplatz 6a; Wir pflanzen gemeinsam Sträucher und Bäume.
- 25. Oktober 2025, 9 Uhr:** Kürbisschnitzen für Kinder; Vereinshaus, Kirchplatz 6a

## WEIMAR-WEST

### Öffentliche Sitzungen des Ortsteilrates

Die nächsten öffentlichen Sitzungen des Ortsteilrates Weimar-West finden am 20. Oktober 2025 und 24. November 2025, jeweils um 18 Uhr, im Raum 1113 im Bürgerzentrum, Prager Straße 5, statt.

## KALENDERBLATT

# Carl Oehlwein (1825–1891) und die Bildung Sinnesbeeinträchtigter in Weimar

Wenn die momentan am Sophienhaus laufenden Baumaßnahmen auch daran erinnern, dass die dort einst beheimatete Ausbildungsstätte für Krankenpflegerinnen auf das Jahr 1875 zurückgeht und damit, wenn es sie noch gäbe, in diesem Jahr ihr 150-jähriges Bestehen feiern könnte, ist das ehemalige „Mutterhaus“, in dem die Schwestern wohnten und abeiteten, ein klein wenig jünger: Das künftige Gebäude der evangelischen Gemeinschaftsschule wurde 1886 errichtet. In unserem Kalenderblatt wollen wir aber an eine andere, noch ältere Sozialeinrichtung erinnern, die sich ganz in der Nähe befand und ebenfalls von der Großherzogin Sophie finanziert wurde. Es handelt sich um die Blinden- und Taubstummen-Anstalt auf einem Grundstück an der damaligen Brauhausstraße (heute Steubenstraße, Ecke Hegelstraße).

Der 100-jährige Geburtstag Carl Augusts am 3. September 1857 veranlasste Sophie von Sachsen-Weimar-Eisenach, 10.000 Taler für eine solche Anstalt in der Residenzstadt zu stiften. Das dafür ausgewählte Grundstück am damals südlichen Stadtrand schien bestens geeignet: Etwas abseits des städtischen Treibens, standen hier Mitte des 19. Jahrhunderts noch überwiegend Scheunen, und hinter dem Haus gab es Gärten, Acker- und Weideland. Ein anfänglich noch bescheidenes Gebäude wurde 1865 und 1870 erheblich vergrößert; die an der Straße stehende Scheune funktionierte man zu einer Turnhalle um. Die zweite Erweiterung ermöglichten private Spenden aus dem gesamten Land, deren Summe von 4.320 Talern die Großherzogin nochmals um 5.000 Taler aufstockte.

Der erste Direktor der Institution war Karl Oehlwein, der am 3. Oktober 1825 – vor 200 Jahren – in Weimar geboren wurde. Er hatte seine Ausbildung bei dem bedeutenden Pädagogen Karl Volkmar Stoy in Jena erhalten und war dann zunächst an einer Schule für Sinnesbeeinträchtigte in Frankfurt am Main als Lehrer tätig. Oehlwein war es, dem die Weimarer Schule schließlich „den Ruf einer Musteranstalt verdankte“. So hieß es in einem Zeitungsbericht in Wien 1887, der die Ausstrahlung der Einrichtung weit über die Landesgrenzen verdeutlicht. Die acht- bis vierzehnjährigen Kinder kamen aus evangelischen, katholischen und



Gruppenbild auf dem Gelände der Blinden- und Taubstummen-Anstalt vor der Südseite des Hauses: Direktor Karl Oehlwein (mit Mütze) inmitten seiner Zöglinge, seine Ehefrau Christiane Friedericke (sitzend mit einem ihrer eigenen Kinder auf den Knien) sowie ein weiterer Lehrer. Aufnahme vermutlich von Friedrich Hertel, um 1870.

Karl Oehlwein, Aufnahme von Friedrich Hertel, um 1885.



Stadtplan-Ausschnitt, 1895. Erläuterungen: 59 Messhaus (heute Stadtbücherei); 61 Landeskreditkassa (heute „Notenbank“); 62 Blinden- und Taubstummenanstalt (1932 abgebrochen); 63 Sophienhaus. Gestrichelte Doppellinie: Die Schubertstraße war in diesem Abschnitt noch nicht vorhanden, so dass sich die Grundstücke zu einem größeren Sozialcampus verbanden.

jüdischen Familien, was nicht zuletzt ein Ausdruck für die Toleranz im damaligen Großherzogtum ist. Der überkonfessionelle Zugang zu der Anstalt, aber auch Oehlweins erworbene Reputation brachten ihm 1873 die Ehrenmitgliedschaft des in Wien ansässigen Israelitischen Blindeninstituts ein. Für das Jahr 1883 sind Schülerzahlen überliefert: damals lernten 31 taubstumme und 22 blinde Kinder an der Schule, davon 35 männlichen und 18 weiblichen Geschlechts. Für Auswärtige gab es ein abgeschlossenes Internat. Oehlweins Frau half im Alltag, zusätzliche Lehrer unterstützten den Unterricht.

Am 10. Oktober 1891 starb der lebenslang engagierte Karl Oehlwein. Wie die meisten Pädagogen des 19. Jahrhunderts ist er dem kollektiven Gedächtnis entschwunden – so wie auch die alte Blinden- und Taubstummenanstalt. Zwar blieb diese nach dem Zusammenbruch der Monarchie am angestammten Ort zunächst bestehen. Doch mit der Erweiterung der benachbarten Staatsbank („Notenbank“) nach Westen geriet die Bildungsinstitution Mitte der 1920er Jahre in eine Hinterhoflage und musste an diesem Standort aufgegeben werden. Zwischenzeitlich noch von der Landespolizei Thüringen genutzt, wurde das mittlerweile leerstehende Gebäude 1932 abgebrochen.

Der Verfasser Axel Stefek dankt Christiane Berndt, ehrenamtliche Mitarbeiterin im Stadtarchiv Weimar, für die Unterstützung.

**SOZIALES**

## Seniorenbegleiter gesucht

Der ehrenamtliche Seniorenbuchsdienst Weimars Gute Nachbarn sucht wieder Leute, die sich langfristig als Seniorenbegleiter oder -begleiterin engagieren möchten.

Es melden sich derzeit vermehrt einsame Senioren aus dem Weimarer Stadtgebiet, die sich Gesellschaft und Unterstützung im Alltag wünschen. Wir möchten diesen Menschen jemanden zur Seite stellen, der sich einmal in der Woche Zeit für einen Besuch nimmt. Engagierte spenden Zeit und Muße, um zuzuhören, für gemeinsame Spaziergänge oder kleine Hilfestellungen bei alltäglichen Problemen.

**Kontakt:** Sabine Meyer, Weimars Gute Nachbarn, Teichgasse 12 a

Tel.: 03643 808247, E-Mail: gute.nachbarn@buergerstiftung-weimar.de



## Gesetzlicher Betreuer für Wolfram\* gesucht

Im Caritas Altenpflegezentrum St. Raphael Weimar lebt der 69-jährige Wolfram\* (\*Name geändert). Nach einem Schlaganfall kam er in eine Pflegeeinrichtung. Sein innigster Wunsch ist es, wieder in einer eigenen Wohnung leben zu können. Dafür braucht er eine gesetzliche Betreuung, da er mit Finanz- und Rechtsgeschäften überfordert wäre. Wer möchte Wolfram\* ermöglichen, wieder ein eigenständiges Leben zu führen? Ein gesetzlicher Betreuer ist eine vom Gericht bestellte Person, die einer volljährigen Person hilft, ihre Angelegenheiten zu regeln, wenn diese aufgrund von Krankheit, Behinderung oder Alter dazu nicht mehr in der Lage ist.

**Kontakt:** Clemens Roschka, Seelsorge Caritas Trägergesellschaft „St. Elisabeth“

Tel.: 0361 38030619, E-Mail: CTE-Seelsorge@caritas-cte.de

## Einladung zum Mediencafé

Kostenfreies Angebot der Digitalen Senioren Weimar für Seniorinnen und Senioren: Ob Smartphone, Tablet oder Laptop – im Mediencafé nimmt sich das ehrenamtliche Mediencoach-Team Zeit für Ihre Fragen. In gemütlicher Runde bei Kaffee und nettem Austausch erfahren Sie Schritt für Schritt, wie's funktioniert. Einfach vorbeischaun – die Mediencoaches freuen sich auf Sie!

**Nächste Termine** in der Volkshochschule Weimar, Graben 6

- Mi., 24. September 2025, 12 - 15 Uhr
- Di., 7. Oktober 2025, 10 - 13 Uhr
- Do., 23. Oktober 2025, 12 - 15 Uhr

Kontakt und weitere Termine unter:

digitale-senioren-weimar.de

**KULTUR**

## Neues aus dem Stadtmuseum Weimar

**STADTMUSEUM** In einer Online-Ausstellung ist das im vergangenen Halbjahr gezeigte Fotomaterial der Medienstation von „Spuren des Krieges. Weimar im Sommer 1945“ nun dauerhaft unter [weimar1945.flugplatz-nohra.de](http://weimar1945.flugplatz-nohra.de) abrufbar. Das vom Rathausurm fotografierte Marktplatz-Panorama und die Schrägluftbilder vom nördlichen Weimar sollen perspektivisch durch das Fotoalbum eines Flakhelfers und einen Rundgang durch die Ausstellungsräume ergänzt werden. QR-Code und die URL finden Sie sowohl auf der Homepage des Stadtmuseums als auch auf Handzetteln an der Kasse. Bei kostenfreiem Eintritt bot sich zum Tag des offenen Denkmals am 14. September die Gelegenheit, sowohl das Gebäude als auch die Unternehmerfamilie Bertuch in etwa einstündigen Führungen kennenzulernen und miteinander ins Gespräch zu kommen.

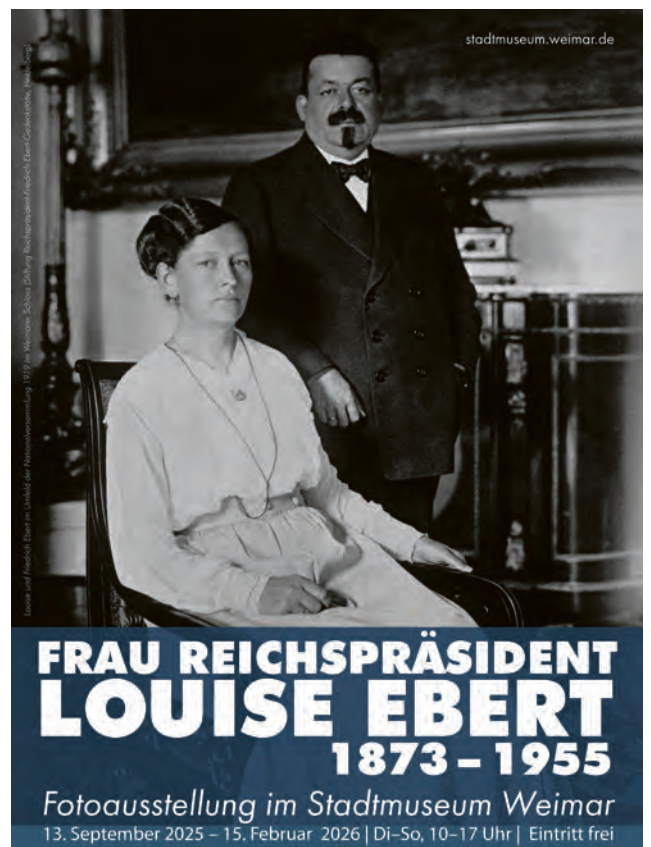
„Frau Reichspräsident Louise Ebert“ heißt die neue Sonderausstellung. Bis zum 15. Februar 2026

sind hier 70 Bilder aus dem Leben der Ehefrau Friedrich Eberts: „Frau Reichspräsident Louise Ebert“ zu sehen, dienstags bis sonntags von 10 bis 17 Uhr. Mit der Wahl ihres Mannes Friedrich Ebert zum ersten deutschen Reichspräsidenten am 11. Februar 1919 wurde Louise Ebert „Frau Reichspräsident“. Sie war die erste Ehefrau eines demokratisch gewählten Staatsoberhauptes in Deutschland. Die Schau steht unter der Schirmherrschaft der aktuellen First Lady, Elke Bündenbender.

Den 100. Geburtstag der Pestalozzi-Schule nahm die Klasse 3 b zum Anlass, das weit über 200 Jahre alte Wissenslexikon „Bilderbuch für Kinder“ aus dem Verlagshaus Bertuch im Stadtmuseum Weimar anzuschauen und ein eigenes Motiv in eine Druckplatte einzuarbeiten und es auf der hauseigenen Minidruckpresse zu drucken.

Zum Kulturbrunch des Gaswerk e.V. am 7. September war auch die Mitmach-Station „Lieblingsorte in Geheimschrift und das Museum zum Stempeln“ des Stadtmuseums ein stark nachgefragter Treffpunkt. Mehr Infos finden Sie auf

[stadtmuseum.weimar.de](http://stadtmuseum.weimar.de).



## FREIZEIT

Singfreudige Männer für  
Bürger:innenchor gesucht

**DNT** Am DNT Weimar wird am 21. Februar 2026 das Stück „Rechnitz (Der Würgeengel)“ von Nobelpreisträgerin Elfriede Jelinek Premiere haben. Dieser Theatertext beschäftigt sich mit einem Massaker an jüdischen Zwangsarbeitern im österreichischen Rechnitz gegen Ende des 2. Weltkriegs und die Aufarbeitung bzw. Verdrängung dieses furchtbaren Ereignisses durch die Nachgeborenen. Regisseurin Simone Blattner möchte in ihre Inszenierung auch einen Bürger:innenchor einbeziehen, der eigens komponiertes Liedmaterial singen aber auch Texte von Jelinek sprechen soll. Für diese chorische Aufgabe in den Aufführungen werden vor allem noch Männer aller Altersgruppen ab 16 Jahren gesucht, die ab Anfang Januar 2026 zunächst an musikalischen später auch an szenischen Proben (ein- bis zweimal wöchentlich) teilnehmen.

Bewerbungen mit einer kurzen Beschreibung zur Person bis 30. September 2025 an:

.....  
beate.seidel@nationaltheater-weimar.de  
.....

Mitwirkende für Theaterprojekt  
gesucht!

Für ein neues Theaterprojekt sucht das DNT Weimar Menschen unterschiedlichen Alters aus Weimar und Umgebung, die sich künstlerisch mit ihrem Verhältnis von Arbeit und Herkunft befassen möchten. Inspiriert von Didier Eribons »Rückkehr nach Reims« und persönlichen Erinnerungen der Beteiligten entwickelt der Regisseur Stephan Mahn mit ihnen ein neues Stück. Das Projekt startet mit Kennenlernworkshops mit dem künstlerischen Team am 12. und 13. November 2025, jeweils 17 Uhr oder 19.30 Uhr. Im Anschluss wird ein Ensemble ausgewählt, das in wöchentlichen Proben und einzelnen Probenwochenenden eine Inszenierung erarbeitet, die am 30. Mai 2026 Premiere hat und dann regelmäßig in der Studiobühne des DNT gezeigt wird.

Anmeldung mit einer kurzen Beschreibung zur Person und zum Themenbezug bis 6. November 2025 an:

.....  
theaterpaedagogik@nationaltheater-weimar.de  
.....

Neues Kursprogramm  
gestartet

**WEIMARER MAL- UND ZEICHENSCHULE** Das neue Programm mit seinen Kursen und Workshops ist online und das gedruckte Heft ist seit Juni an vielen Stellen in der Stadt zu finden. Und obwohl das Kursprogramm schon gestartet ist, nehmen die Mitarbeiter der Malschule jederzeit noch gern Anmeldungen für freie Kursplätze oder Workshops entgegen.

Mit insgesamt 63 Wochenkursen, 70 Workshops und 24 Ferienkursen hält die Weimarer Mal- und Zeichenschule auch im neuen Schuljahr ein reichhaltiges Programm für alle Altersklassen bereit.

Die bei vielen Teilnehmenden beliebten Kurse, wie z.B. Zeichenkurse mit Karsten Kunert, Comic- und Mangakurse mit Franz Steinhorst, Keramikurse mit Petra Töppe und Sibylle Mania oder Kinderkurse mit Christel Schöne u.v.a.m. werden fortgesetzt. Neu in das Programm aufgenommen wurde zum Beispiel ein Graffiti- und Streetartkurs für Kinder und Jugendliche mit Marco Quade. Und Simon Surjasentana wird jetzt montags Zeichnung für Anfänger, Malerei sowie Akt- und Porträtzeichnen anbieten. Bei den Workshops gibt es sehr viele Neuzugänge, wie

den Druckworkshop mit Minipresse „Prints ‘n’ beer“ mit Julian Herstatt an fünf Freitagabenden, zwei Kurse für Familien mit Birgit Vogt, in denen künstlerisch gestaltete Spiele entworfen und gebaut werden, Cyanotypiewerkshops mit Pflanzenfarben mit Vitor Mattos, Fotografieworkshops zu Stadt und Porträt mit Matthias Eckert oder ein außergewöhnliches Angebot mit Matthias Richter, der mit den Teilnehmenden „Automatas“, kleine kunstvolle Mechaniken baut.

Auch die Ferienangebote halten viel Neues bereit, wie die Kurse „Porträts mit Nadel und Faden“ mit Claudia Köcher, „Streetart meets Fliese“ mit Catori Bela, „Eine Kartoffel, aber es wird nicht gekocht“ mit Birgit Vogt oder die „Kreative Materialmix-Werkstatt“ mit Steffi-Babett Wartenberg.

Im Bereich der Bildungsprojekte wird als eine der zahlreichen, geplanten Maßnahmen in der Grundschule Weimar-Schöndorf eine wöchentliche Kunst-AG ins Leben gerufen, dank einer Förderung durch das „Kunstgeld“ der LKJ Thüringen. In Kooperation mit dem Schulamt Mittelthüringen und dem Lebenshilfe-Werk Weimar/Apolda stößt die Weimarer Mal- und Zeichenschule



darüber hinaus zum Gedenkprojekt „1.000 Buchen“ hinzu: Mit dem Modul „Die Kunst des Erinnerns“ zwischen ästhetischer und historisch-politischer Bildung werden künstlerische Zugänge und Ausdrucksmittel geschaffen, die Kinder befähigen, neue und persönliche Formen von Erinnerungskultur zu finden.

Alle Informationen zum Kursprogramm und den Bildungsprojekten sind auf [www.malschule-weimar.de](http://www.malschule-weimar.de) zu finden. Bei Fragen können Sie sich gern an die Mitarbeiter der Kunstschule wenden:

.....  
Tel.: 03643 505524 oder E-Mail [info@malschule-weimar.de](mailto:info@malschule-weimar.de)  
.....

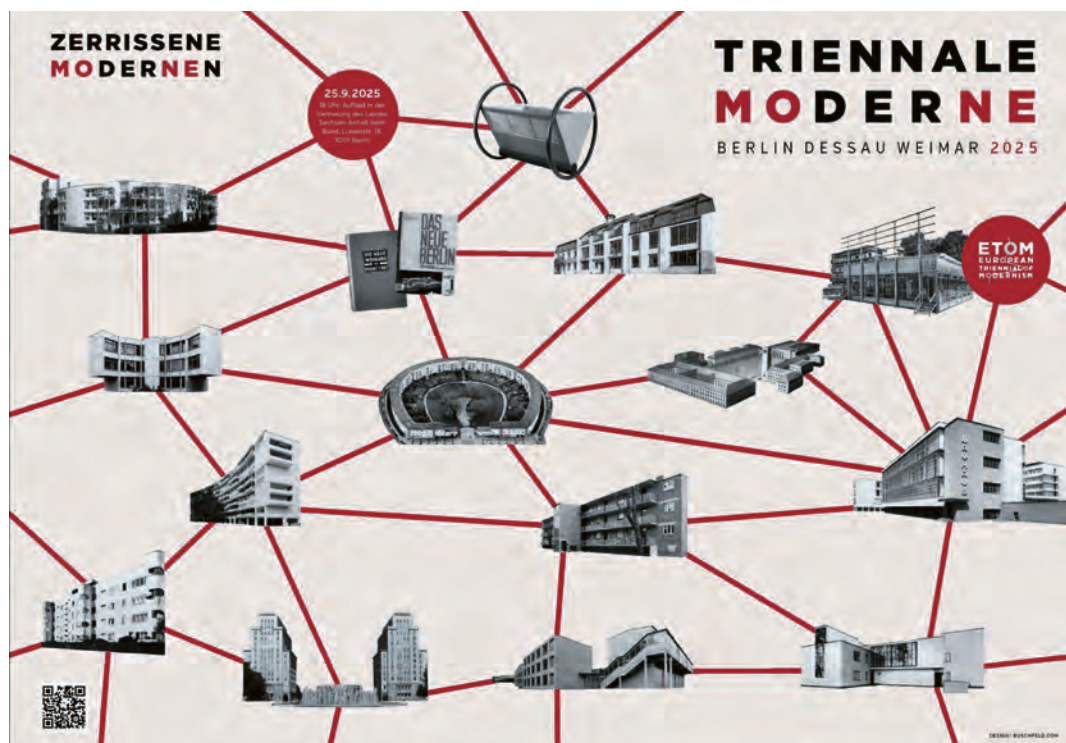
ADVERTORIAL

# Triennale der Moderne in Weimar 26.-28. September 2025

Das überregionale Festival „Triennale der Moderne“ lädt vom 25. bis 28. September 2025 dazu ein, die Baukultur und Ideengeschichte der Moderne in Weimar, Dessau und Berlin neu zu entdecken. Unter dem Motto „Zerrissene Moderne(n)“ steht die erzwungene Vertreibung des Bauhauses von Weimar nach Dessau vor 100 Jahren im Fokus. Geführte Touren, Werkstätten und Mitmachangeboten laden dazu ein, die Aktualität der Moderne in der Sendehalle, im Stadtmuseum, an der Bauhaus-Universität im Bauhaus-Museum Weimar und im Nietzsche-Archiv hautnah zu erleben. Freuen Sie sich auf ein viel-

fältiges Programm in der Wiege des Bauhauses. Zur Eröffnungsveranstaltung am Freitag, 26. September, 17 Uhr, wird Dr. Justus Ulbricht unter dem Titel „O meine Zeit, so namenlos zerrissen, so ohne Stern, so daseinsam im Wissen“ – Ansichten zur Moderne einen Vortrag halten. Anschließend um 18:30 Uhr spricht Prof. Daniela Spiegel zu Ideologien und Architekturen im Kontext deutscher und italienischer Architekturdebatten. Das gesamte Programm ist auf der Website veröffentlicht.

[www.triennale-der-moderne.de](http://www.triennale-der-moderne.de)



## „Es sind die kleinen Dinge“

**SOROPTIMIST CLUBS WEIMAR UND ERFURT**  
Benefiz-Kinoabend am 26. September 2025

Am Freitag, den 26. September 2025, findet um 19 Uhr (18 Uhr: Empfang und Snacks) im Lichthaus-Kino Weimar, Am Kirschberg 4, ein Benefiz-Kinoabend der Soroptimist Clubs Weimar und Erfurt zugunsten des Erfurter „Café und Restaurant des Herzens“ statt.

Im „Café des Herzens“ der Evangelischen Stadtmission Erfurt wird den Besuchern ein reichhaltiges Frühstück bereitet und am schön gedeckten Tisch eingenommen. Das Frühstück versorgt die Gäste nicht nur mit einem magenfüllenden Start in den Tag; es bietet zugleich die Möglichkeit des Kontakts und vertreibt die Einsamkeit. Im Winter öffnet zusätzlich das „Restaurant des Herzens“, wo die Gäste für

einen symbolischen Euro warmes Mittagessen, Kaffee und Kuchen erhalten. Daneben bietet das Café Begleitung, Beratung und Unterstützung in sozialen Notlagen oder beim Umgang mit Behördenunterlagen und vermittelt an andere Hilfs- und Beratungsangebote weiter.

Die französische Komödie „Es sind die kleinen Dinge“ behandelt humorvoll die Alltagsprobleme eines bretonischen Dorfes, aber auch Analphabetismus, Verlust und Freundschaft. Es sind tatsächlich die kleinen Dinge, die das beherzte Plädoyer für Gemeinschaft und Solidarität so hinreißend machen!

**Eintrittspreis:** 18 Euro + Spenden

**VVK / Reservierungen:** Eckermann Buchhandlung Weimar

E-Mail: [kranz@kranz-pr.de](mailto:kranz@kranz-pr.de)

## Kultur in Weimar

### Auswahl

**Ulrike Müller: »Jeder neue Anfang ist seinem Wesen nach ein Wunder**

18.09.2025, 19:00 Uhr

LiteraturEtage

**Goethe Zeiten, schlechte Zeiten**  
**Bauhaus sucht Frau**

19.09., 19:30 Uhr und 04.10., 16:00 Uhr,  
Weimarer Kabarett

**Äquinoktium I –**  
**Ankunft und Auftritt**

19.-21.09.2025, DNT

**Euridice**

19.09., 21:30 Uhr; 21.09., 18:00 Uhr;  
24.09. und 15.10.2025; 20:00 Uhr,  
DNT, Großes Haus

**Iphigenie**

19.09., 19:00 Uhr; 27.09. und  
18.10.2025, 19:30 Uhr,  
DNT, Großes Haus

**Tag des offenen Ateliers**

20.09.2025., 11:00-18:00 Uhr,  
verschiedene Veranstaltungsorte

**Backofenfest und Herbstmarkt**

20.09.2025., 11:00-17:00 Uhr  
Bienenmuseum

**Fest zum Weltkindertag**

20.09.2025., 15:00-18:00 Uhr  
mon ami

**Güldener Herbst: Vögel Winde und**  
**Bäche – Natur in der Barockmusik**

21.09.2025, 18:00 Uhr, Stadtkirche

**Reinhard Kleist: Low – David Bowie's Berlin Years**

25.09.2025, 19:30 Uhr, Stadtbücherei

**Triennale der Moderne**

26.-28.09.2025

verschiedene Veranstaltungsorte

Eröffnung der Triennale der Moderne:

Vortrag von Dr. Justus Ulbricht

26.09.2025, 17:00 Uhr

Sendehalle Weimar

**Ideologien und Architekturen, Vortrag von Prof. Daniela Spiegel**

26.09.2025, 18:30 Uhr,

Sendehalle Weimar

**Goethe Zeiten, schlechte Zeiten**

27.09., 16:00 Uhr; 03.10. und 18.10.2025,  
19:30 Uhr

Weimarer Kabarett

**1. Sinfoniekonzert: Glühende Sehnsucht**28. und 29.09.2025, 19:30 Uhr  
Weimarhalle**Nancy Hüniger: Wir drehen dem Meer unsere Rücken zu**30.09.2025, 19:30 Uhr  
Stadtbücherei**35 Jahre Deutsche Einheit. Was uns dieses Jubiläum bedeutet**

30.09.2025, 19:30 Uhr, DNT, Foyer

**Faun – World Hex Tour 2025**05.10.2025, 19:30 Uhr  
Weimarhalle**Gregor Gysi**06.10.2025, 19:30 Uhr  
Weimarhalle**Lisa-Viktoria Niederberger: Dunkelheit – Ein Plädoyer**09.10.2025, 19:30 Uhr  
Stadtbücherei**372. Zwiebelmarkt**

10.-12.10.2025, Innenstadt

**Eisenbahnfest zum Zwiebelmarkt**

11.-12.10.2025, Eisenbahnmuseum

**34. Weimarer Stadtlauf**

11.10.2025, Innenstadt

**Verkaufsoffener Sonntag**

12.10.2025, Innenstadt

**Harry Potter Musik**

13.10.2025, 19:00 Uhr, Weimarhalle

**The Chambers – Die Virtuosen aus Köln**18.10.2025, 19:30 Uhr  
JakobskircheTickets erhalten Sie in der Tourist Information Weimar, Markt 4, Tel: 03643-745-0, tourist-info@weimar.de  
Redaktion: weimar GmbH[www.weimar.de/veranstaltungen](http://www.weimar.de/veranstaltungen)

## ADVERTORIAL



Weimar ist stärker besucht, als die Statistik es uns verrät! Davon sind wir überzeugt.

Wir – die weimar GmbH – möchten herausfinden, wie viele Gäste wirklich in Weimar übernachten. Um Weimars touristische Relevanz noch deutlicher darstellen zu können, brauchen wir Ihre Unterstützung. Auch Ihre Gäste tragen durch die Nutzung touristischer Angebote und durch Ausgaben in Gastronomie, Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich wesentlich zur touristischen Wertschöpfung bei.

Angelehnt an die Schneewittchen-Frage „Wer hat in meinem Bettchen geschlafen?“ findet bis zum

6. Oktober eine Online-Befragung unter den Weimarer Haushalten statt. Außerdem können Sie dort das freizeittouristische Angebot bewerten.

**Machen Sie bitte mit und sagen Sie es weiter. Natürlich ist diese Umfrage anonym und freiwillig.****Das Ausfüllen dauert nur wenige Minuten. Unser Partner ist das dwif, ein deutsches Marktforschungsinstitut. Nutzen Sie den QR-Code, um zur Umfrage zu gelangen.**

## KULTUR

**„Mein Großvater, der Täter. Eine Spurensuche“****KULTURDIREKTION | DNT Lesung und Gespräch am 9. Oktober 2025 um 20 Uhr im DNT aus dem gleichnamigen Buch von und mit Lorenz Hemicker**

In diesem sehr persönlichen Buch geht Lorenz Hemicker der Frage nach, wie das Verbrechen eines Familienmitgliedes die nächstfolgenden Generationen prägen kann. Im Spätherbst des Jahres 1941 ermordeten die SS und ihre Helfer über 27.000 Juden im Wald von Rumbula. Die Gruben für diesen Massenmord konstruierte der SS-Offizier Ernst Hemicker, der Großvater des Autors. Verurteilt wurde er dafür nie. Sein Enkel wächst Jahrzehnte später mit einer vagen Ahnung auf, welcher Verbre-

chen sich sein Großvater schuldig gemacht hat. Lorenz Hemicker nimmt die Spurensuche auf. Sie führt ihn an den Ort des Massakers, zu Überlebenden des Holocaust in Riga und in die deutschen Weltkriegsarchive.

Moderation: Kevin Hanschke, Referent für internationale Kulturpolitik

Karten: [www.nationaltheater-weimar.de](http://www.nationaltheater-weimar.de)

Foto: Rowohlt Verlag Berlin

**FREIZEIT**

## Wohin in den Herbstferien?

**DEUTSCHES BIENENMUSEUM** Im Bienenmuseum in der Ilmstraße 3 finden in den Herbstferien jeweils von 14 bis 16 Uhr verschiedene Bastel-Veranstaltungen statt. Bei allen Angeboten fallen Materialkosten zwischen 1,50 Euro und 4 Euro an.

**7. + 10. Oktober 2025:**  
Kosmetik, Stoffbeutel bemalen, Kerze verzieren

**8., 9. + 14. Oktober 2025:**  
Encaustic (Heißwachsmalerei), Beutel bemalen, Kerze verzieren

**15. Oktober 2025:**  
Bienenwachs-Teelicht basteln, Kerzen ziehen, Anhänger basteln



Spezialitäten aus dem Lehmbackofen erwarten Sie zum Herbstmarkt im Bienenmuseum. Foto: Klaudia Remus

## Herbstmarkt im Deutschen Bienenmuseum

Am Sonnabend, den 20. September 2025, wird von 11 bis 17 Uhr Markt-treiben mit Holz-, Stoff- und Keramikhandwerk, Imkereiprodukten, leckeren Spezialitäten aus dem Lehmbackofen sowie Basteln mit Bienenwachs angeboten. Um 15 Uhr findet ein Chorkonzert mit dem Frau-enchor „Klatschmohn“ statt.

Sie sind herzlich eingeladen! Bitte kommen Sie möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln, da es schwer sein wird, einen Parkplatz zu bekommen.

## sumsimitpo (rückwärts: optimismus) – musikalische Wundertüte!

**AWO REGIONALVERBAND MITTE-WEST-THÜRINGEN E.V.** sumsimitpo ist ein inklusives Musikprojekt rund um einige Mitglieder der Rambazambabar/DNT Weimar. Initiiert vom AWO Regionalverband Mitte-West-Thüringen e.V., stellt das Projekt Diversität, Inklusion und gesellschaftliche Teilhabe in den Mittelpunkt. Es verbindet Profis und Amateure in einer mitreißenden Show, die viele gesellschaftliche Themen künstlerisch aufgreift – mit Musik, Tanz und Theater aus intersektionaler Perspektive.

Ohne moralischen Zeigefinger, aber mit viel Herz und Spielfreude setzt das Projekt auf Gemeinschaft und kreative Vielfalt. Mit dabei sind Ensemblemitglieder des DNT wie Dascha Trautwein, Raika Nicolai, Nahuel Häfliger, Nadja Robiné uvm. Ebenfalls beteiligt sind die inklusive Theatergruppe „Die Lichtlacher“ des Lebenshilfe-Werkes Weimar/Apolda e.V. sowie

zahlreiche weitere Gäste, Freunde und Freundinnen. Moderiert wird der Abend von Krunoslav Šebrek, der als Schauspieler am DNT und charmanter Gastgeber der Rambazambabar bekannt und geschätzt ist.

Freuen Sie sich auf einen bunten, groovigen Abend voller Rhythmus und Lebensfreude am 8. Oktober 2025, 20 Uhr, in der Weimarahalle. Gute Laune ist ausdrücklich erwünscht!

Grafik: Hannah Meyer



ANZEIGE

**Weimarer  
Rendezvous**

MIT DER GESCHICHTE

*Das internationale  
Geschichtsfestival in Thüringen*

Podien | Vorträge | Filme | Austausch | Musik | Tage der Geschichte  
Kneipenquiz | Markt der Demokratiegeschichte

WEIMARER-RENDEZVOUS.DE

31 OKT – 02 NOV 2025  
mon ami Weimar

**FREMDE [UND]  
HEIMAT**

**EINTRITT FREI**

## VERKEHR

## Mit Abstand sicher unterwegs

### Thüringer Kampagne sensibilisiert für Mindestabstand beim Überholen von Radfahrenden

„Jede Beziehung braucht einen gesunden Abstand“ – unter diesem Motto steht eine Kampagne, die derzeit thüringenweit für den beim Überholen von Radfahrenden einzuhaltenden Sicherheitsabstand sensibilisiert. Anlässlich des Weltfahrradtages fand in Jena die Auftaktveranstaltung mit Beteiligung von Staatssekretär Dr. Tobias J. Knoblich und Jenas Oberbürgermeister Dr. Thomas Nitzsche statt. Dazu eingeladen hatten die Arbeitsgemeinschaft fahrradfreundlicher Kommunen Thüringen e.V., der Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club Thüringen e.V., der Verkehrsclub Deutschland e.V. und die Landesverkehrswacht Thüringen e.V.

Plakate, Banner und auch Postkarten der Kampagne werden an vielen Thüringer Orten auf das Thema Überholabstand hinweisen. Doch auch Aktionen wie etwa Poolnudel-Fahrten weisen auf das Sicherheitsbedürfnis von Radfahrenden und die Gesetzeslage hin. Dazu werden überhängende Schwimmhilfen auf den Gepäckträgern der Fahrräder montiert. Mit einer Länge von 1,60 m symbolisieren sie den beim Überholen von Radfahrenden einzuhaltenden Mindestabstand.

Zu enges Überholen kann Radfahrende erschrecken, verunsichern, aus dem Gleichgewicht bringen und schlimmstenfalls schwere Unfälle verursachen. Seit 2020 schreibt die Straßenverkehrsordnung daher innerorts mindestens 1,5 m und außerorts mindestens 2 m Überholabstand vor. Die alltägliche Erfahrung zeigt aber, dass dieser Abstand oft deutlich unterschritten wird. Besonders ausgeprägt ist das Fehlverhalten bei Rad- und Schutzstreifen sowie in engen und ein- oder doppelseitig beparkten Straßen.

Die Kampagne wird finanziell unterstützt durch das Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur und die Unfallkasse Thüringen.

[www.thueringen.adfc.de/abstand](http://www.thueringen.adfc.de/abstand)  
[www.agfk-thueringen.de](http://www.agfk-thueringen.de)

## RATGEBER

## Änderung der Abfallentsorgung zu den Feiertagen

**KOMMUNALSERVICE** Für alle Bürgerinnen und Bürger, deren reguläre Restmüll-, Bioabfall-, Papier- und Leichtverpackungsentsorgung am Tag der Deutschen Einheit (3. Oktober) und am Reformationstag (31. Oktober) wären, ändern sich die Entsorgungstermine wie folgt:

- Regelentsorgung: 3. Oktober 2025  
**neuer Entsorgungstermin: 2. Oktober 2025**
- Regelentsorgung: 31. Oktober 2025  
**neuer Entsorgungstermin: 30. Oktober 2025**

## EHRUNG



Ministerpräsident Mario Voigt überreichte Hansi Gärtner im Namen von Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier das Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland. Foto: Jacob Schröter | TSK

## Bundesverdienstorden für Hansi Gärtner

**THÜRINGER STAATSKANZLEI** Am 7. August 2025 standen Menschen im Mittelpunkt, die sich seit vielen Jahren und Jahrzehnten um das Wohl Thüringens verdient machen. Menschen, die - so Ministerpräsident Mario Voigt - „das Rückgrat unserer Gesellschaft“ bilden. Für ihr unermüdliches Wirken wurden sie mit einer der höchsten Auszeichnungen in Deutschland geehrt.

„Man sagt: ‚Musik ist die Sprache, die alle Menschen verstehen.‘ Und kaum jemand hat diese universelle Sprache über Jahrzehnte hinweg so vielen jungen Menschen nähergebracht wie Hans Gärtner. Schon als Schüler schlug sein Herz für die Musik - in der Schalmeienkapelle seiner Schule. Was folgte, war eine lebenslange Leidenschaft und ein beispielloses Engagement für die musikalische Bildung. Mit Enthusiasmus, Geduld und einem feinen Gespür für junge Talente baute er in Weimar ein Blasorchester auf, das weit mehr ist als nur ein Klangkörper: Es ist ein lebendiger Ort der Gemeinschaft, der Inspiration und des Zusammenhalts.“

Sein Konzept der musikalischen Ausbildung, das Kinder und Jugendliche behutsam und systematisch an die Musik heranführt, hat Generationen geprägt. Selbst die Wendezeit meisterte er mit seinem Orchester, das heute unter dem Namen ‚Jugendblas- und Schauerorchester Weimar‘ weit über Thüringens Grenzen hinaus bekannt ist. Seine selbst arrangierten Stücke, die Showelemente und die beeindruckende klangliche Ausdruckskraft begeistern bis heute das Publikum. Doch es sind nicht nur die Töne, die bleiben. Es sind die Freundschaften, die Erlebnisse und die Werte, die Hans Gärtner mit seinem Wirken vermittelt hat. Viele ehemalige Mitglieder kehren regelmäßig zurück - als Zeichen der bleibenden Verbundenheit.

Für dieses herausragende Lebenswerk - als Dirigent, Mentor und Gestalter einer lebendigen musikalischen Gemeinschaft - wird Hans Gärtner mit dem Verdienstkreuz am Bande der Bundesrepublik Deutschland geehrt.“

Bitte gewähren Sie den Zugang zu den Abfallbehältern und/oder stellen Sie die Behälter zur Entsorgung rechtzeitig bereit.

### Öffnungszeiten Wertstoffhof

Der Wertstoffhof ist an den Feiertagen geschlossen. Die sonstigen Öffnungszeiten bleiben unverändert. Rückfragen unter Tel.: 03643 4341583

Der Kommunalservice Weimar wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern schöne Feiertage!

**SPORT**

# Inklusive „Sportwoche für Alle“

**VFB OBERWEIMAR** Am Mittwoch, den 24. September 2025, öffnet der VfB Oberweimar von 16 bis 18 Uhr die Tore seines Parksportplatzes für ein besonderes Sportevent: Im Rahmen der bundesweiten „Sportwoche für Alle“, einer Initiative des Deutschen Behinderten Sportbundes (DBS), engagiert sich der Verein mit seiner Fußball- und Runculive-Abteilung erneut für gelebte Inklusion.

In Kooperation mit dem Lebenshilfe-Werk werden vielfältige Bewegungsangebote sowie Fußball- und Lauftrainings für alle Interessierten angeboten – unabhängig von Alter oder körperlichen Voraussetzungen. Ziel des Nachmittages ist es, gemeinsam mit Menschen mit und ohne Behinderung aktiv zu werden, Vorbehalte abzubauen und ein lebendiges Miteinander zu fördern.

„Wir möchten zeigen, dass Sport verbindet und jeder willkommen ist – unabhängig von individuellen Fähigkeiten“, betont Yvonne Gerstmann, Trainerin im Verein. Im Mittelpunkt stehen nicht Leistung oder Wettbewerb, sondern Spaß, Begegnung und gegenseitige Wertschätzung.

**FREIZEIT**

# Veranstaltungen

**STADTBÜCHEREI**

Steubenstraße 1

Auskünfte: 03643 762-70112

19. September 2025, 15 - 17 Uhr: **Facepainting mit Pinselgedöns + Vorlesen und Basteln im Gewölbekeller**; für Kinder ab 3 Jahren

25. September 2025, 15.30 Uhr: **Gaming-Treff**; für Kinder und Jugendliche ab 8 Jahren; 19.30 Uhr: **europalette<sup>25</sup>**

5. **Multimediales Werkstattgespräch mit Reinhard Kleist: Low - David Bowie's Berlin Years. Mario Osterland spricht mit dem Künstler über die Entstehung seiner Graphic Novels**; Eintritt: 12 | 6 | 1 Euro (WP)

27. September 2025, 10.30 Uhr: **Vorlesen am Samstag**; für Familien und Kinder ab 4 Jahre

30. September 2025, 19.30 Uhr: **europalette<sup>25</sup>**

Nancy Hüniger: **Wir drehen dem Meer unsere Rücken zu - Lesung und Gespräch**; Eintritt: 12 | 6 | 1 Euro (WP)

9. Oktober 2025, 19.30 Uhr: **europalette<sup>25</sup>**  
Lisa-Viktoria Niederberger: **Dunkelheit - ein Plädoyer - Lesung und Gespräch**; Eintritt: 12 | 6 | 1 Euro (WP)

**KIRMS-KRACKOW-HAUS**

Jakobstraße 10

Tickets an der Museumskasse oder Tourist Info; Termine unter Tel.: 0163 5049416

**GESUNDHEIT**

# Raum einnehmen

**FRAUENZENTRUM WEIMAR E.V. Workshopreihe für Frauen**

Bist Du bereit, Deinen Platz in der Welt einzunehmen? Die neue Workshopreihe „Raum einnehmen“ lädt Frauen dazu ein, ihre innere Stärke zu entdecken und sichtbar zu machen. In einem geschützten und inspirierenden Rahmen werden Frauen durch kreative und körperorientierte Methoden ermutigt, ihre Stimme zu erheben, Selbstbewusstsein zu entwickeln und ihre persönliche Präsenz zu entfalten.

Geleitet wird die Reihe von der Medienkünstlerin und Ästhetischen Bildnerin Franziska Burkhardt in Kooperation mit dem Frauenzentrum Weimar. Die Workshopreihe umfasst vier Termine, an denen Du Dich Schritt für Schritt mit Deiner eigenen Power verbindest. Der vierte Termin ist eine feierliche Abschlussveranstaltung mit Ausstellung, bei der die entstandenen Arbeiten gewürdigt und geteilt werden.

**Termine:**

Samstag, 18. + 25. Oktober, 8. November 2025, jeweils 10 - 12 Uhr, sowie Freitag, 21. November 2025, 16 Uhr (Abschluss und Ausstellungseröffnung)

**Teilnahmebeitrag:**

60 Euro regulär oder 80 Euro Solidaritätsbeitrag

Tel.: 03643 871170, E-Mail: [fz@frauenzentrum-weimar.de](mailto:fz@frauenzentrum-weimar.de)

19. + 26. September sowie 3., 10. + 17. Oktober 2025, 16 Uhr: **Bin dann mal im Garten ...;**

**Märchenhafte Kostüm(ent)führung in die Zeit um 1850**

21. + 28. September sowie 4. Oktober 2025, 17 Uhr und 5., 12. + 19. Oktober 2025, 11 Uhr: **Hinter den Kulissen ...; Sonderführung: Hofrat Kirms und das Weimarer Hoftheater**

**VOLKSHOCHSCHULE WEIMAR**

Graben 6

Auskünfte: 03643 88580

17. September 2025, 19.30 Uhr: **Stress und gesunde Selbstregulation**

18. September 2025, 17.15 Uhr: **Häkelkreis**; 19 Uhr: **Die politische Denkerin Hannah Arendt (1906-1975)**

19. September 2025, 16.30 Uhr: **Sauerteig-Sprechstunde**

20. September 2025, 10 Uhr: **Nähen lernen - Einführungskurs**; 15 Uhr: **Yoga und Selbstreflexion**

22. September 2025, 9 Uhr: **Excel im kaufmännischen Büromanagement**

24. September 2025, 12 Uhr: **Mediencafé - Unterstützung beim Umgang mit digitalen Geräten**; 17.30 Uhr: **Nähen lernen**

27. September 2025, 10 Uhr: **Patchwork: Eine „Nesteldecke“ für Demenzkranke**

29. September 2025, 17 Uhr: **Deutsch als Fremd- und Zweitsprache B2.1**

30. September 2025, 19 Uhr: **Gewaltfreie Kommunikation - Woche der seelischen Gesundheit**;

19.30 Uhr: **Ordnung - und was wir von ihr zu halten haben**; 19.45 Uhr: **Italienisch B2**  
1. Oktober 2025, 10 Uhr: **Guter Schlaf für kleine Träumer. Baby- und Kleinkindschlaf**; 17 Uhr: **Vorsorgende Verfügungen: Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung**;  
19 Uhr: **Lachyoga - Woche der seelischen Gesundheit**

4. Oktober 2025, 9 Uhr:

„O Weimar! - Dir fiel ein besonder' Los!“ - Teil I; 14 Uhr: „O Weimar! - Dir fiel ein besonder' Los!“ - Teil II

6. Oktober 2025, 9.15 Uhr: **Tastschreiben aktiv - schneller schreiben mit dem Zehnfingersystem**

12 Uhr: **talentCAMPus KW - Was isst du da? - eine kulinarisch-kreative Zeitreise**

12 Uhr: **talentCAMPus CC - Fit & Flow: Sport und Rap**; 15.30 Uhr: **Ferien-Nähkurs für Schüler/-innen ab 10 Jahren**; 16.30 Uhr: **Tastschreiben aktiv - schneller schreiben mit dem Zehnfingersystem**

7. Oktober 2025, 10 Uhr: **Mediencafé - Unterstützung beim Umgang mit digitalen Geräten**

8. Oktober 2025, 19.30 Uhr: **Gefährliche Rivalitäten: Wirtschaftskriege - von den Anfängen bis zu Trumps Deal**

11. Oktober 2025, 10 Uhr: **Kräuterspaziergang im Herbst**



**DATHE.**  
einrichtungskonzepte  
möbelbau  
küchen

**Leidenschaft,  
die man  
schmeckt!**

**Möbelhaus Dathe**  
Küchenstudio  
Gerberstraße 6, Weimar  
www.dathe-innenausbau.de

# THE CHAMBERS

*Die Virtuosen aus Köln*



# VIVALDI

**Die Vier Jahreszeiten - Der Herbst**  
**Queen - Bohemian Rhapsody**  
**Legendäre Filmmusik**

**JAKOBSKIRCHE WEIMAR**

**SAMSTAG 18. OKTOBER 19:30 UHR**

**Karten erhältlich bei allen bekannten Vorverkaufsstellen**

**VVK: 27€ (+VVK.-Geb.) AK: 32€**



**SCHOLZ**  
Natürlich. Regional.

**03643 88 32 028**

[www.scholz-holz.de](http://www.scholz-holz.de)  
[info@scholz-holz.de](mailto:info@scholz-holz.de)

Gewerbepark 4b, 99441 Umpferstedt

**Kaminholz  
Holzbriketts  
Brennholz**

## Abschied & Bestattung GmbH

*Wir sollten das Leben  
verlassen wie ein Bankett:  
weder durstig noch betrunken.*  
Aristoteles



An der Falkenburg 1 | 99425 Weimar  
[www.abschiedundbestattung.de](http://www.abschiedundbestattung.de)  
Tel. 0 36 43 – 25 15 92

## Villa Haar - Ihr Ort für neue Perspektiven

Kreative Ideen brauchen inspirierende Orte: die Villa Haar bietet Ihnen modern ausgestattete Tagungs- und Seminarräume in historischer Umgebung – nur wenige Gehminuten vom Stadtzentrum entfernt. Ob Workshop, Vorstandssitzung oder Teambuilding-Aktivitäten: Wir sorgen für professionelle Organisation, erstklassige Verpflegung und eine Atmosphäre, in der sich Arbeit wie Inspiration anfühlt.

Buchung: [info@villahaar.de](mailto:info@villahaar.de) | 03643-779880 | [www.villahaar.de](http://www.villahaar.de)



# KOSTENLOSER HÖRTEST – BEQUEM BEI IHNEN ZU HAUSE

Ein gutes Gehör bereichert unser Leben jeden Tag – beim Gespräch mit der Familie, beim Musikhören oder wenn wir die Vögel im Garten zwitschern hören. Besonders wertvoll ist ein verlässliches Gehör für Menschen mit eingeschränkter Mobilität, da es Sicherheit gibt und den Alltag zu Hause erleichtert. HÖRGERÄTE MÖCKEL unterstützt Sie dabei mit einem kostenlosen Hörtest direkt bei Ihnen zu Hause in Weimar und Umgebung.

## Unkompliziert und professionell

Mit unserem mobilen Service lassen Sie Ihr Hörvermögen bequem in gewohnter Umgebung testen. Dabei prüfen wir, wie gut Sie Sprache und Töne in verschiedenen Frequenzen wahrnehmen. Der Test gibt Ihnen eine erste Einschätzung Ihres Hörstatus und liefert wertvolle Erkenntnisse über Ihr Gehör.

## Individuelle Unterstützung und Beratung

Die Testergebnisse helfen dabei, mögliche Hörveränderungen frühzeitig zu erkennen. Bei Bedarf informieren wir Sie gerne über weiterführende Möglichkeiten. Der mobile Service von HÖRGERÄTE MÖCKEL garantiert Ihnen professionelle Unterstützung – ganz ohne dass Sie Ihr Zuhause verlassen müssen.

**Zusätzliche Services für Ihr Hörwohlfinden**  
Neben dem kostenlosen Hörtest bietet HÖRGERÄTE MÖCKEL weitere Leistungen direkt bei Ihnen zu Hause:

- Fachgerechte Reparatur Ihres Hörgeräts für schnelle Wiederherstellung der optimalen Hörqualität
- Regelmäßige Reinigung zur Verlängerung der Lebensdauer und Erhaltung der Hörqualität
- Maßgefertigte Ohrstücke für höchsten Tragekomfort und optimale Schallübertragung
- Beratung und Einrichtung von Zubehör wie optischen Lichtsignalanlagen zur Erleichterung Ihres Alltags
- Umfassende Beratung zur Verbesserung der Hörqualität beim Fernsehen und in Gesprächen

Unser Ziel ist es, Ihnen in jeder Situation ein optimales Hörerlebnis zu ermöglichen.

## Handeln Sie jetzt!

Lassen Sie sich nicht länger von Hörproblemen einschränken. Testen Sie Ihr Gehör unverbindlich und kostenlos – ganz bequem bei Ihnen zu Hause. Vereinbaren Sie noch heute einen Termin und erleben Sie eine neue Qualität des Hörens im Alltag.

## Mobiler Vor-Ort-Service für Sie:

- ✓ Hörtest zu Hause mit präziser Messung vor Ort
- ✓ Anpassung oder Reparatur Ihrer bisherigen bzw. neuen Hörgeräte
- ✓ Beratung und Einrichtung von Zubehör wie optischen Lichtsignalanlagen
- ✓ Regelmäßige Wartung und Kontrolle zur Sicherstellung der Funktion
- ✓ Schnelle Hilfe vor Ort bei Reparaturen und Ersatzteilen
- ✓ Wertvolle Pflege-Tipps und Beratung für Angehörige für mehr Hörqualität im Alltag



Jetzt telefonisch einen Termin vereinbaren:  
0157 77 444 537



Per E-Mail einen Termin vereinbaren:  
hausbesuch@hoergeraete-moeckel.de

Wir kommen  
auch zu Ihnen  
nach Hause

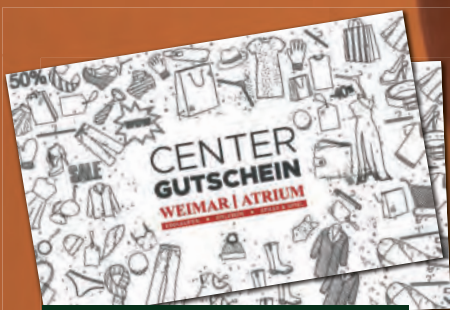
# HÖRGERÄTE MÖCKEL

Audiologie und Hörakustik

Sie wünschen einen Termin für die Firma oder soziale Einrichtung?  
Dann melden Sie sich bitte unter: 0157 77444537

# FALL IN LOVE

# WITH SHOPPING



**HOLEN SIE SICH**

**IHREN GUTSCHEIN!**



WIR WÜNSCHEN IHNEN  
**VIEL FREUDE  
BEIM EINKAUFEN.**

800+ Parkplätze - 1. Std. kostenlos  
dann 50ct./30 Min.

WEIMAR-ATRIUM.DE WEIMAR.ATRIUM



WIR FREUEN UNS AUF SIE!